



2022/0196(COD)

25.10.2023

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

für den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und
Lebensmittelsicherheit

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des
Rates über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur
Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115
(COM(2022)0305 – C9-0207/2022 – 2022/0196(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Clara Aguilera

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung ersucht den federführenden Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Folgendes zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über die nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung
der Verordnung (**EU**) 2021/2115

(Text von Bedeutung für den EWR)

Geänderter Text

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES

über die nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung
der Verordnung (**EG**) Nr. 1107/2009

(Text von Bedeutung für den EWR)

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union **erfordert einen hohen Grad** an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, **der** bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich **einen hohen Grad** an Schutz **zum Ziel hat**.

Geänderter Text

(1) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union **verlangt ein hohes Maß** an Schutz für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, **das** bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union sichergestellt sein muss, und schreibt vor, dass die Unionspolitik im Umweltbereich **ein hohes Maß** an Schutz **anstreben muss**. **Es sei darauf hingewiesen, dass dem Vorsorgeprinzip bereits im Genehmigungsverfahren Rechnung getragen wird**.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

(1a) Der Vertrag sieht vor, dass die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik die Produktivität in der Landwirtschaft durch die Förderung des technischen Fortschritts und die Sicherstellung der rationellen Entwicklung der landwirtschaftlichen Erzeugung sowie des optimalen Einsatzes der Produktionsfaktoren steigern, der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein faires Auskommen sichern, die Märkte stabilisieren sowie die Versorgung und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen sicherstellen sollen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ **gründete** einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Bewertung³⁸ dieser Richtlinie ergab, dass ihre allgemeinen Ziele nicht erreicht wurden und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umsetzten. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017³⁹ und 2020⁴⁰ bekräftigt.

(2) Die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³⁷ **schuf** einen Rahmen für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden durch die Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Die Bewertung³⁸ dieser Richtlinie ergab, dass ihre allgemeinen Ziele nicht erreicht wurden und die Mitgliedstaaten sie nicht in zufriedenstellender Weise umsetzten. Diese Schlussfolgerung wurde in den Berichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat von 2017³⁹ und 2020⁴⁰ bekräftigt. **Der Grundsatz der Vorsorge ist in Artikel 191 des Vertrags verankert und wird bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.**

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2020) 204 final).

³⁷ Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 71).

³⁸ [Verweis einfügen]

³⁹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten und die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2017) 587 final).

⁴⁰ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der in ihren nationalen Aktionsplänen festgelegten Ziele und über die Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (COM(2020) 204 final).

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU **unverzüglich** Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den

Geänderter Text

(3) Das Europäische Parlament stellte in seiner Entschließung vom 12. Februar 2019 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden⁴¹ fest, dass die EU Maßnahmen für den Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden ergreifen muss, und forderte die Kommission darin auf, ein ambitioniertes unionsweites verbindliches Ziel für die Verringerung der Verwendung von Pestiziden vorzuschlagen. In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ – für

Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem⁴² wurde die Forderung nach verbindlichen Reduktionszielen bekräftigt.

ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem⁴² wurde die Forderung nach verbindlichen *EU-weiten* Reduktionszielen bekräftigt, *wobei hervorgehoben wurde, dass diese Ziele durch eine bessere Marktverfügbarkeit von nachhaltigen Alternativen mit gleichwertiger Wirksamkeit beim Pflanzenschutz ergänzt werden müssen. Allerdings hat es das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem vermieden, ein unionsweit verbindliches konkretes Ziel für die Reduzierung der Verwendung von Pestiziden festzulegen. Das Europäische Parlament forderte die Kommission außerdem auf, klarzustellen, wie sie mit den Beiträgen einzelner Mitgliedstaaten zu dem unionsweit verbindlichen Ziel verfahren und für gleiche Wettbewerbsbedingungen sorgen wird und wie sie die Ausgangswerte für diese Reduktionsziele unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Ausgangspunkte, unternommenen Anstrengungen und Merkmale der einzelnen Mitgliedstaaten festlegen wird.*

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

⁴¹ P8_TA(2019)0082 vom 12. Februar 2019.

⁴² P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) *Das Europäische Parlament wies in seiner EntschlieÙung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den*

Tisch“ – für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem darauf hin, dass solide, wissenschaftliche Ex-ante-Folgenabschätzungen, mit denen die Nachhaltigkeit aus wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Sicht abgedeckt wird, wichtig sind und dass kumulative Auswirkungen, mögliche Zielkonflikte, die Verfügbarkeit von Mitteln zur Erreichung der Ziele und die unterschiedlichen Landwirtschaftsmodelle in den Mitgliedstaaten als Teil aller Legislativvorschläge im Rahmen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ berücksichtigt werden müssen. Es ist bedauerlich, dass die Kommission die versprochene zusätzliche Analyse noch nicht veröffentlicht hat, und es besteht die große Sorge, dass das Europäische Parlament die Verordnung ändern könnte, ohne dass die Folgenabschätzung ergänzt wurde.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung vom 16. Februar 2023 zur Mitteilung der Kommission über die Gewährleistung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln, dass eine Folgenabschätzung, die Sicherstellung der Ernährungssicherheit usw. wichtig sind, da die globale Ernährungssicherheit und die Lebensmittelpreise durch die aktuelle geopolitische Lage bedroht sind.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) *Die Kommission hat in der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Folgenabschätzung Bedenken geäußert, dass die derzeitige Art der Umsetzung der Richtlinie über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden zu unterschiedlichen Niveaus des Pestizideinsatzes und -risikos, zu unterschiedlichen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie zu ungleichem Wettbewerb auf dem internationalen Markt geführt hat und voraussichtlich führen wird. Im Vorschlag der Kommission wird trotzdem nicht erläutert, wie in der neu vorgeschlagenen Verordnung diese Unterschiede, wie sie vom Ausschuss für Regulierungskontrolle dargelegt wurden, behoben werden sollen.*

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) *Die beiden allgemeinen Stellungnahmen des Ausschusses für Regulierungskontrolle, von denen die erste negativ und die zweite befürwortend mit Vorbehalten ausfiel und in denen auf das Fehlen von Nachweisen darüber hingewiesen wird, wie die EU-Reduktionsziele gemessen oder aufgeteilt werden sollen, um eine gerechte Lastenverteilung zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, werden zur Kenntnis genommen.*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4c) Sofern in der zusätzlichen Folgenabschätzung, die voraussichtlich am 28. Juni veröffentlicht wird, Risiken für die Ernährungssicherheit in der EU aufgeworfen werden, sollte Kapitel II dieser Verordnung neu bewertet werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um **klare** und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die **Vorschriften** zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

(5) Damit die Ziele des EU-Rechtsrahmens für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vollständig verwirklicht werden können, bedarf es einer Ergänzung dieses Rahmens um **klarere** und direkt anwendbare Vorschriften für Anwender. Außerdem sollten einige Vorschriften klarer gestaltet werden, z. B. die **Leitlinien oder Leitfäden** zur Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes, zu den Einschränkungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Inspektionen der Geräte, die zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Es ist daher zweckmäßig, die Richtlinie 2009/128/EG aufzuheben und durch eine Verordnung zu ersetzen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 22. März 2023 an den

Europäischen Rat zum Ausdruck gebracht, dass sie über zu wenig Daten verfügt und keine klare Folgenabschätzung des vorliegenden Vorschlags für die Ernährungssicherheit in einzelnen Mitgliedstaaten und für die Auswirkungen auf einzelne Kulturen vornehmen konnte. Die Kommission sollte dennoch eine umfassende Folgenabschätzung zu den wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen vorlegen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat **sich** die Kommission **zu** Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der

Geänderter Text

(7) In der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“⁴⁷ wird ein Fahrplan für die wichtigsten Maßnahmen, einschließlich legislativer Maßnahmen, zur deutlichen Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pestizide dargelegt. In der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“⁴⁸, der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030⁴⁹ und dem Aktionsplan für Schadstofffreiheit⁵⁰ hat die Kommission **vorgeschlagen**, Maßnahmen zur Verringerung der Verwendung und des Risikos von chemischen Pestiziden bis 2030 um insgesamt 50 % sowie zur Verringerung der Verwendung gefährlicherer Pestizide (Pflanzenschutzmittel mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission⁵² aufgeführt sind, oder mit einem oder mehreren Wirkstoffen, die im Anhang der

Durchführungsverordnung (EU) 2015/408) der Kommission⁵³ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % **verpflichtet**. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei.

Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission⁵³ aufgeführt sind) bis 2030 um 50 % **zu ergreifen**. Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ergänzt außerdem die Förderung des ökologischen/biologischen Landbaus und die Erreichung des Ziels in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, bis 2030 mindestens 25 % der landwirtschaftlichen Flächen in der EU ökologisch zu bewirtschaften. Sie unterstützt die Ziele des Strategischen Rahmens der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz⁵⁴ und trägt damit zur Umsetzung von Grundsatz 10 der europäischen Säule sozialer Rechte über ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld bei. **Das Europäische Parlament hat jedoch keine konkreten rechtsverbindlichen quantitativen Ziele gebilligt und umfassendere Folgenabschätzungen gefordert.**

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den

⁴⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019) 640 final).

⁴⁸ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

⁴⁹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020) 380 final).

⁵⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323 final.

Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle – EU-Aktionsplan: ‚Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden‘“ (COM(2021) 400 final).

⁵¹ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

⁵² Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission vom 25. Mai 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Liste zugelassener Wirkstoffe (ABl. L 153 vom 11.6.2011, S. 1).

⁵³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/408 der Kommission vom 11. März 2015 zur Durchführung des Artikels 80 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Erstellung einer Liste mit Substitutionskandidaten (ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 18).

⁵⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategischer Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2021–2027 – Arbeitsschutz in einer sich wandelnden Arbeitswelt, COM(2021) 323 final.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Das Europäische Parlament betonte in seiner Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu einer Strategie „Vom Hof auf den Tisch“^{1a}, dass die Kohärenz zwischen den gemäß dieser Strategie geplanten Maßnahmen und der Handelspolitik der EU sichergestellt werden muss und dass alle in die Union eingeführten Lebens- und Futtermittel den einschlägigen Rechtsvorschriften und den hohen Standards der Union in vollem Umfang entsprechen müssen. Das Europäische Parlament begrüßte die Ziele der Strategie, zu diesem Zweck in alle Handelsabkommen der Union durchsetzbare Kapitel aufzunehmen. Es wies außerdem darauf hin, dass der Zugang zum EU-Markt und seinen 450 Millionen Verbrauchern den Handelspartnern der EU einen starken Anreiz bietet, ihre Nachhaltigkeit sowie ihre Produktions- und Arbeitsnormen zu verbessern.

^{1a} P9_TA(2021)0425 vom 20. Oktober 2021.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Zwei europäische Bürgerinitiativen befassen sich mit der Verwendung von Pestiziden und fordern ehrgeizige Reduktionsziele. In der ihr am 6. Oktober 2017 vorgelegten Initiative „Verbot von Glyphosat und Schutz von

entfällt

Mensch und Umwelt vor giftigen Pestiziden“ wurde die Kommission aufgefordert, im Rahmen ihres dritten Ziels „EU-weite verbindliche Reduktionsziele für den Einsatz von Pestiziden festzulegen, um eine Zukunft ohne Pestizide zu erreichen“. In ihrer Antwort vom 12. Dezember 2017 erklärte die Kommission, dass sie die Notwendigkeit EU-weiter verbindlicher Ziele für Pestizide neu bewerten werde. Die Initiative „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“ fordert die Kommission auf, Rechtsakte zum schrittweisen Ausstieg aus synthetischen Pestiziden, beginnend mit den gefährlichsten, vorzuschlagen (80 % bis 2030, 100 % bis 2035). Im Rahmen der Initiative wurden bis zum 30. September 2021 mehr als eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt, die derzeit von den Behörden der Mitgliedstaaten überprüft werden.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) In seiner jüngsten Stellungnahme zur EBI „Bienen und Bauern retten!“ weist der EWSA darauf hin, dass die Kommission zahlreiche Rechtsakte zugunsten von Bienen, Bestäubern, der biologischen Vielfalt, der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden und der Unterstützung von Landwirten bei der agrarökologischen Umstellung vorbereitet oder bereits angenommen hat. Er räumt jedoch ein, dass die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele noch nicht vollständig erreicht wurden. Daher fordert er die Kommission auf, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um ihre ambitionierten Ziele in der Praxis

wirksamer zu erreichen. So empfiehlt er, die Präzisionslandwirtschaft, die digitale Landwirtschaft, die biologische Bekämpfung, die Robotik und die Agrarökologie stärker zu fördern. Der EWSA betont, dass angesichts der großen Bedeutung von systemischer Nachhaltigkeit und Ernährungssouveränität alle drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (ökologische, soziale und wirtschaftliche Dimension) berücksichtigt werden müssen, ohne dabei die oftmals übergangene wirtschaftliche Lage zu vernachlässigen. Zudem fordert der EWSA die Kommission auf, vor jeder Entscheidung Folgenabschätzungen durchzuführen, um insbesondere die Kosten der Initiative für die landwirtschaftliche Erzeugung und die Wirtschaft zu bewerten und den durch den Verlust der biologischen Vielfalt verursachten wirtschaftlichen Kosten für die Landwirte gegenüberzustellen.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. Außerdem *ersuchte* der Rat die Kommission sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(10) In seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2020⁵⁶ nahm der Rat der Europäischen Union die von der Kommission in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten Ziele für die Verringerung der Pestizidverwendung zur Kenntnis und wies darauf hin, dass zur Verwirklichung dieser Ziele Anstrengungen der Mitgliedstaaten und sämtlicher Interessenträger sowie eine intensive Zusammenarbeit und Abstimmung erforderlich sind. ***Die Mitgliedstaaten forderten die Kommission auf, ihre Legislativvorschläge auf wissenschaftlich fundierte Ex-ante-Folgenabschätzungen zu stützen und***

durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, **die in diesem Zusammenhang** bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

dabei die kumulative Wirkung der Legislativvorschläge zu berücksichtigen, einschließlich ihrer Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Landwirtschaft und die Rentabilität für die Landwirte. Außerdem **hob** der Rat die **große Bedeutung der Verfügbarkeit alternativer Pflanzenschutzmittel hervor und ersuchte die Kommission,** sicherzustellen, dass es sich bei diesen Zielvorgaben um Zielvorgaben der EU handelt, zu denen alle Mitgliedstaaten durch Maßnahmen auf nationaler Ebene beitragen müssen. In den Schlussfolgerungen des Rates wird ersucht, **bei der Festlegung dieser Ziele die** bereits erzielten Erfolge und die unterschiedlichen Ausgangspunkte, Umstände und Bedingungen der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen. **Schließlich betonte der Rat auch, dass es wichtig ist, für angemessene und wissenschaftlich fundierte Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes zu sorgen und die Verwendung nachhaltiger alternativer Pflanzenschutzmittel und -methoden zu fördern, und zwar insbesondere durch die Nutzung digitaler Technologien und der Präzisionslandwirtschaft. Der Rat betonte zudem, dass mit der EU-Handelspolitik zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten beigetragen und versucht werden sollte, diese zu ambitionierten Zusagen in Schlüsselbereichen, einschließlich der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden und antimikrobiellen Mitteln, zu bewegen, und forderte die Kommission auf, Folgenabschätzungen für diese Handelsabkommen durchzuführen und die Ergebnisse rechtzeitig vor der Schlussphase der Verhandlungen vorzulegen. Der Rat begrüßte außerdem die geplante Überarbeitung der Anwendung von Einfuhrtoleranzen, bei der Umweltaspekte berücksichtigt werden sollen.**

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020,
12099/20.

⁵⁶ Brüssel, den 19. Oktober 2020,
12099/20.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Der Rat der Europäischen Union nahm am 19. Dezember 2022 einen Beschluss des Rates an, mit dem er die Kommission aufforderte, ihre bestehende Folgenabschätzung zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln um eine weitere Studie zu ergänzen. Die Mitgliedstaaten haben die Ziele des Vorschlags, die Verwendung und die Risiken von Pflanzenschutzmitteln bis 2030 unionsweit um 50 % zu verringern, begrüßt und sich dafür ausgesprochen, die Verwendung gefährlicherer Pestizide zu reduzieren. Da sich die Kommission bei ihrer Folgenabschätzung jedoch auf Daten gestützt hat, die vor dem Ausbruch des Krieges Russlands in der Ukraine erhoben und analysiert wurden, äußerten die Mitgliedstaaten Bedenken, dass in der Folgenabschätzung die zusätzlichen langfristigen Auswirkungen auf die Ernährungssicherheit und die negativen Auswirkungen auf das Klima nicht berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10b) Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) hat in seinen Schlussfolgerungen vom 13. Juni 2022 die von der Kommission übermittelten Informationen über ihren vor Kurzem

angenommenen Bericht über die Anwendung der Gesundheits- und Umweltnormen der EU auf eingeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse begrüßt. Aus dem Bericht gehe deutlich hervor, dass Maßnahmen im Einklang mit den WTO-Standards in multilateralen Foren, in bilateralen Handelsabkommen oder durch autonome Maßnahmen umgesetzt werden könnten, wenn eine Produktionsnorm in die europäischen Bestimmungen aufgenommen wird.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Biologische **Bekämpfungsmittel sind** eine **nachhaltige** Alternative zur **chemischen** Bekämpfung von Schadorganismen. Laut Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ **spielen** biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft, und **insbesondere** bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, **eine immer wichtigere** Rolle. **Der** Zugang zu biologischen **Bekämpfungsmitteln macht** es leichter, von **chemischen** Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen. **Es ist angemessen, Landwirte zum Wechsel zu ressourcenschonenden landwirtschaftlichen Methoden wie dem ökologischen/biologischen Landbau zu ermutigen.** Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, festzulegen.

Geänderter Text

(11) Biologische **Bekämpfung ist ein Beispiel für** eine Alternative zur Bekämpfung von Schadorganismen **mit synthetischen, anorganischen oder industriellen Produkten, die mit anderen Lösungen wie regenerativen landwirtschaftlichen Verfahren, neuen genomischen Techniken, innovativen landwirtschaftlichen Geräten usw. kombiniert werden kann.** Laut dem Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates⁵⁷ **nehmen** biologische Bekämpfungsmittel in der nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft **einen immer höheren Stellenwert ein** und **spielen** bei der **erfolgreichen** Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und des ökologischen/biologischen Landbaus, **der hochtechnologischen und der konventionellen Landwirtschaft sowie agrarökologischer Verfahren eine** Rolle. **Durch den** Zugang zur biologischen **Bekämpfung wäre** es leichter, von **gemeinhin verwendeten** Pflanzenschutzmitteln Abstand zu nehmen **und diese erst als letztes Mittel nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes einzusetzen,**

einschließlich einer reduzierten Verwendung durch Techniken der Präzisionslandwirtschaft. Landwirte sollten zur Umstellung auf ressourcenschonende landwirtschaftliche Methoden ermutigt werden. Es ist daher zweckmäßig, das Konzept der biologischen Bekämpfung als Grundlage für die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Richtzielen zur Erhöhung des Anteils der Kulturpflanzen, bei denen biologische Bekämpfungsmittel verwendet werden, *weit gefasst* festzulegen. *Die Kommission prüft die Möglichkeit, einen administrativ schlanken, schnellen, wirksamen und effizienten Rahmen zur Erleichterung des Inverkehrbringens von biologischen Bekämpfungsmitteln vorzuschlagen.*

57 Beschluss (EU) 2021/1102 des Rates vom 28. Juni 2021 mit dem Ersuchen an die Kommission, eine Untersuchung über die Lage der Union und ihre Möglichkeiten im Hinblick auf Einführung, Bewertung, Herstellung, Inverkehrbringen und Einsatz von wirbellosen biologischen Bekämpfungsmitteln im Gebiet der Union sowie, falls dies angesichts der Ergebnisse der Untersuchung angemessen ist, einen Vorschlag vorzulegen (ABl. L 238 vom 6.7.2021, S. 81).

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf

Geänderter Text

(12) Das Ziel der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ ist es, erhebliche Fortschritte bei der Verringerung der Verwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln auf wirtschaftlich tragfähige Weise zu erzielen. Zur Verwirklichung dieses Ziels müssen auf

EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale **Ziele** nach nationalem Recht **aufgestellt** werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese **verbindlichen** nationalen **Ziele** sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis **2030** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern.

EU-Ebene und auf Ebene der Mitgliedstaaten quantitative Ziele für die Verringerung der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel gesetzt werden, um die Fortschritte zu überwachen. Es sollten nationale **Beiträge** nach nationalem Recht **festgelegt** werden, um einen angemessenen Fortschritt und eine angemessene Rechenschaftspflicht im Hinblick auf diese Ziele sicherzustellen. Diese nationalen **Beiträge** sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls bis **2035** erreicht werden. Die Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel dürfte die Risiken für die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz für berufliche Verwender erheblich verringern. **Um sicherzustellen, dass berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln weiterhin die Möglichkeit haben, ihre Pflanzen angemessen vor Schädlingen und Krankheiten zu schützen, sollte mit dieser Verordnung außerdem dafür gesorgt werden, dass mehr Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und biologische Bekämpfungsmittel zur Verfügung stehen. In Anbetracht der Tatsache, dass eine Reduzierung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel nur dann nachhaltig ist, wenn Ernteauffälle in der Landwirtschaft auch künftig verhindert werden können, sollten die Reduktionsziele für chemische Pflanzenschutzmittel nur dann gelten, wenn genügend Alternativen zur Verfügung stehen und neue genomische Techniken genutzt werden können, um gesündere Pflanzen anzubauen.**

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Seit die Kommission im Mai 2020 den Grünen Deal einschließlich der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ vorgestellt hat, wurden zahlreiche Folgenabschätzungen durchgeführt, um die Auswirkungen der Kommissionsvorschläge auf die europäische Landwirtschaft und die Ernährungssicherheit in der Union zu erfassen. Eine dieser Studien, die von Wageningen University & Research durchgeführt wurde, ergab, dass die vorgeschlagenen Ziele zu einem durchschnittlichen Produktionsrückgang von bis zu 20 % führen könnten. Die Standards für die landwirtschaftliche Produktion und die Lebensmittelproduktion sind in der EU höher als in Drittstaaten. Daher werden nicht in der EU produzierte Lebensmittel in Drittstaaten weniger umweltschonend hergestellt. Außerdem wird der Rückgang der landwirtschaftlichen Produktion in der EU höhere Einfuhren aus Drittstaaten, geringere Ausfuhren und damit möglicherweise Nahrungsmittelknappheit nach sich ziehen. Aufgrund der strengen Vorschriften, unter anderem für Pestizide, sollten nur Einfuhren aus Ländern mit demselben Regulierungsniveau erlaubt werden, mit Ausnahme der Durchfuhr von Rohstoffen durch das Gebiet der EU.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Das Parlament stellt fest, dass die Kommission zwar parallel zum Vorschlag für eine Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pestiziden im Juni 2022 eine Folgenabschätzung durchgeführt und veröffentlicht hat, dabei jedoch nur die möglichen politischen Optionen

berücksichtigt hat, die die Kommission während der Überprüfungsphase in Erwägung gezogen hat, und die Folgenabschätzung daher keine Analyse der Auswirkungen eines vollständigen Verbots von Pestiziden auf empfindliche Gebiete umfasst. Darüber hinaus wird in der Folgenabschätzung zwar eingeräumt, dass die Ziele für die Reduzierung des Pestizideinsatzes zu einer allgemeinen Verringerung der Erträge führen und vermutlich einen Anstieg der Erzeugerpreise nach sich ziehen würden, aber es werden keine Zahlen dazu vorgelegt, wie stark die Erträge voraussichtlich sinken werden und welche Pflanzen oder welche Regionen Europas betroffen sein werden.

Begründung

https://food.ec.europa.eu/system/files/2022-06/pesticides_sud_eval_2022_ia_report.pdf

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Im März 2022 haben zwölf Mitgliedstaaten ein „Non-Paper“ veröffentlicht, in dem sie Bedenken bezüglich des Entwurfs eines Rechtsakts und der nachhaltigen Verwendung von Pestiziden äußerten, und dieses dem Rat vorgelegt. Im Juni 2022 haben zehn Mitgliedstaaten dem Rat erneut ein Non-Paper vorgelegt, in dem sie die Bedenken aus dem vorherigen Non-Paper bekräftigten. Mit Blick auf die Reduktionsziele für Pestizide betonten die Mitgliedstaaten, dass das 50-Prozent-Reduktionsziel für die gesamte EU gelten sollte. Im Dezember 2022 kam der Rat überein, Artikel 241 AEUV anzuwenden, und er forderte die Kommission auf, eine

***Studie zur Ergänzung der
Folgenabschätzung des
Kommissionsvorschlags zu der
Verordnung über die nachhaltige
Verwendung von Pestiziden vorzulegen.***

Begründung

Der Rat ersucht die Kommission, im Interesse eines reibungsloseren Ablaufs des laufenden Rechtsetzungsverfahrens so bald wie möglich eine Studie zur Ergänzung der bestehenden Folgenabschätzung zu dem Vorschlag einer Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu den folgenden Aspekten vorzulegen: Auswirkungen auf die Lebensmittelproduktion und die Erträge auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten, auch für bestimmte Kulturen; Folgen für die Verfügbarkeit von Lebens- und Futtermitteln in der EU; Anstieg der Preise für Lebens- und Futtermittel, einschließlich Grundnahrungsmitteln; Auswirkungen des erhöhten Verwaltungsaufwands auf die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe.

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Geänderter Text

(13) Angesichts der zwischen den Mitgliedstaaten unterschiedlichen bisher erreichten Fortschritte und Intensität der Pestizidverwendung muss den Mitgliedstaaten bei der Festlegung ihrer eigenen verbindlichen nationalen Ziele („nationale Reduktionsziele bis 2030“) eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden. Die Intensität der Verwendung lässt sich am besten messen, indem die Gesamtmenge der Wirkstoffe, die in einem bestimmten Mitgliedstaat in Form von Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebracht und somit verwendet werden, durch die Fläche geteilt wird, auf der die Wirkstoffe ausgebracht wurden. Die Verwendungsintensität chemischer Pestizide und insbesondere der gefährlicheren Pestizide korreliert mit einer größeren Abhängigkeit von chemischen Pestiziden, höheren Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele **bis** 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele **bis** 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele **bis** 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union **bis** 2030 leisten. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele **bis** 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen

und weniger nachhaltigen landwirtschaftlichen Verfahren. Daher ist es angezeigt, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele **für** 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt geringeren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Genauso ist es angezeigt, von ihnen zu fordern, bei der Festlegung ihrer nationalen Reduktionsziele **für** 2030 der jeweiligen im Vergleich zum Unionsdurchschnitt höheren Intensität der Verwendung chemischer Pestizide Rechnung zu tragen. Zudem sollte es ihnen in Anerkennung der bisherigen Bemühungen der Mitgliedstaaten auch gestattet werden, den vor der Annahme der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ erzielten Fortschritt bei der Festlegung der nationalen Reduktionsziele **für** 2030 mit zu berücksichtigen. Umgekehrt sollten Mitgliedstaaten, bei denen sich die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht haben oder diese nur geringfügig reduziert wurden, nun einen größeren Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele der Union **für** 2030 leisten. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, und ein angemessenes Ambitionsniveau sicherzustellen, sollten Untergrenzen für die nationalen Reduktionsziele **für** 2030 festgelegt werden. Die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführten Gebiete der EU in äußerster Randlage befinden sich im Atlantik, im karibischen Raum und im Indischen Ozean. Aufgrund dauerhafter Zwänge wie ihrer Entfernung vom europäischen Kontinent, ihrer Insellage und einer hohen Exposition gegenüber dem Klimawandel sollte es den Mitgliedstaaten gestattet werden, den besonderen Bedürfnissen dieser Regionen bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ebenso Rechnung zu tragen wie den auf die besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen

zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleiten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel **bis** 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels **bis** 2030 erzielt werden. **Im Interesse der Transparenz sollten die Antworten der Mitgliedstaaten auf alle Empfehlungen der Kommission im Hinblick auf das Ambitionsniveau der nationalen Ziele und des jährlichen Fortschritts beim Erreichen dieser Ziele öffentlich zugänglich sein.**

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

zugeschnittenen Maßnahmen. Um zu **gewährleisten**, dass die EU-weiten Ziele auf faire Weise und durch gemeinsame Anstrengung aller erreicht werden, sollte ein Mitgliedstaat, der sein nationales Reduktionsziel **für** 2030 bereits vor dem Jahr 2030 erreicht, nicht verpflichtet sein, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen, sondern er sollte jährliche Schwankungen bei Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel und bei der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel genau überwachen, um sicherzustellen, dass Fortschritte bei der Erreichung des jeweiligen nationalen Reduktionsziels **für** 2030 erzielt werden.

Geänderter Text

(13a) In ihrer Arbeitsunterlage mit dem Titel „Drivers of Food Security“^{1a} (Triebkräfte der Ernährungssicherheit) stellt die Kommission fest, dass Boden, Wasser, biologische Vielfalt und Luft Grundvoraussetzungen für die Nahrungsmittelproduktion sind, und bestätigt, dass es sich bei der Verfügbarkeit und dem Zugang zu Nahrungsmitteln für die Verbraucher zu angemessenen Preisen um Ziele handelt, die nicht als selbstverständlich betrachtet werden dürfen.

^{1a} *Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: „Drivers of*

Food Security“, veröffentlicht am
4.1.2023,
https://commission.europa.eu/system/files/2023-01/SWD_2023_4_1_EN_document_travail_service_part1_v2.pdf

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf **verbindliche nationale Reduktionsziele bis 2030** nach dem nationalen Recht sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt umfassen. Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen **bis 2030**. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Geänderter Text

(14) Die Mitgliedstaaten sollten nationale Aktionspläne erarbeiten und veröffentlichen. Damit die nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten wirksam sind, sollten sie quantitative Ziele, Verweise auf **bis 2035 zu erreichende nationale Reduktionsziele** nach dem nationalen Recht **und dem jeweiligen Gebiet jedes Mitgliedstaats** sowie Richtziele in den nationalen Aktionsplänen, Maßnahmen, Zeitpläne und Indikatoren für die Verringerung von Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pestiziden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt **sowie für die Steigerung der Verfügbarkeit von alternativen Maßnahmen für den Pflanzenschutz** umfassen. **Die Mitgliedstaaten sollten den zahlreichen Faktoren Rechnung tragen, die sich auf die Kulturen auswirken, darunter sowohl vorhersehbare als auch unvorhersehbare Ereignisse wie Schlechtwetter, Schädlinge, Krankheiten, die Vielfalt der Kulturen und der Klimawandel.** Dies ermöglicht einen strukturierten Ansatz für die Festlegung quantitativer Zielvorgaben mit einer eindeutigen Verknüpfung mit den nationalen Reduktionszielen **für 2035**. Zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, jährlich zu den Zielen zu berichten und

genaue quantitative Angaben in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz zu machen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Durch die derzeitige Bestimmung in Artikel 34 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates werden Antragsteller, die belegen können, dass die Datenschutzzeit für ein Pflanzenschutzmittel abgelaufen ist, von der Pflicht, zur Unterstützung des Zulassungsantrags die einschlägigen Versuchs- und Studienberichte vorzulegen, befreit. Durch diese Bestimmung werden keine Anreize für Investitionen in neue Technologien, mit denen ein Beitrag zur Verwirklichung der Reduktionsziele der Union für 2035 geleistet werden könnte, geboten. Bei den Zulassungsverfahren für technologische Innovationen in der EU sollte das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen, um beruflichen Anwendern einerseits ein breiteres Spektrum an Lösungen zu bieten und andererseits eine schnellere Reduzierung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu ermöglichen. Pflanzenschutzmittel mit einer nachweislich niedrigeren Wirkstoffdosis sollten vorrangig bewertet werden.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union **bis 2030**) sowie die nationalen Reduktionsziele **bis 2030** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer **Pestizidverwendung** wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

(15) Um die EU-weiten Reduktionsziele (Reduktionsziele der Union **für [2035]**) sowie die nationalen Reduktionsziele **für [2030]** erreichen zu können, muss die Verfügbarkeit und Verwendung biologischer Bekämpfungsmittel und anderer nichtchemischer Alternativen gesteigert werden. **Ob diese Ziele erreicht werden können, hängt in hohem Maße von der Verfügbarkeit wirksamer alternativer Pflanzenschutzmethoden ab, insbesondere von neuen Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko, nicht-chemischen Methoden und biologischen Bekämpfungsmitteln. Die Zulassung von Wirkstoffen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 stellt jedoch ein erhebliches Hindernis für die Markteinführung dieser neuen Produkte dar, da die Verfahren langwierig sind, die gesetzlichen Fristen oft nicht eingehalten werden und die Leitlinien und Datenanforderungen nicht den spezifischen Merkmalen der biologischen Bekämpfungsmittel entsprechen, was zu übermäßigem Aufwand, Kosten und Verzögerungen führt. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten vorrangig Anträge auf die Zulassung von biologisch wirksamen Stoffen bewerten, damit die Bewertungsverfahren dieser Wirkstoffe nicht unnötig verzögert werden.** Die Verfügbarkeit dieser Alternativen schafft einen Anreiz, auf Pflanzenschutzverfahren mit geringer **Verwendung von chemischen Pestiziden** wie den ökologischen/biologischen Landbau umzusteigen.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸.

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Wirtschaftliche Instrumente, **einschließlich** der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, **können** beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende

Geänderter Text

(16) Die Umsetzung von Strategien und Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hat Auswirkungen auf Umwelt, öffentliche Gesundheit und Arbeitsbedingungen. Die Mitgliedstaaten sollten daher sicherstellen, dass die Öffentlichkeit und die Sozialpartner ausreichend Gelegenheit haben, an der Ausarbeitung der nationalen Aktionspläne der Mitgliedstaaten mitzuwirken und dazu angehört zu werden, dies gegebenenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸. **Die Landwirte müssen über die GAP-Mittel hinaus mit angemessenen Finanzmitteln ausgestattet werden, damit sie keine Produktivitätseinbußen erleiden und die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der Landwirtschaft in der Union sichergestellt ist.**

⁵⁸ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Geänderter Text

(18) Wirtschaftliche Instrumente, **mit Ausnahme** der Instrumente der GAP zur Unterstützung von Landwirten, **spielen** beim Erreichen der Ziele im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und insbesondere bei der Verringerung der Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel eine entscheidende

Rolle *spielen*. Die Mitgliedstaaten haben *in ihren* nationalen *GAP-Strategieplänen aufzuzeigen, dass sie mit der* Umsetzung der GAP *andere einschlägige* Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben dieser Verordnung, *unterstützen* und *zu diesen beitragen*.

Rolle. Die Mitgliedstaaten haben *ihre* nationalen *GAP-Strategiepläne bereits erstellt, und die Kommission hat sie genehmigt. Damit durch die* Umsetzung der GAP *ein Beitrag zu anderen einschlägigen* Rechtsvorschriften der Union und deren Zielvorgaben, einschließlich der Zielvorgaben *im Rahmen* dieser Verordnung, *geleistet wird* und *diese unterstützt werden, muss die Kommission zusätzliche Finanzierungsinstrumente vorschlagen*.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Aus Gründen der Transparenz und zur Förderung größerer Fortschritte muss der von den Mitgliedstaaten bei der Erreichung der nationalen Reduktionsziele **bis 2030** und anderer nationaler Reduktionsrichtziele erzielte Fortschritt gemessen werden. Dies sollte jährlich im Zuge jährlicher Fortschritts- und Durchführungsberichte erfolgen. Um den Grad der Einhaltung dieser Verordnung auf effiziente und leicht vergleichbare Weise zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten in ihren Berichten im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung auch quantitative Angaben zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz machen. Damit die Kommission Fortschritte beim Erreichen der nationalen Reduktionsziele bis **2030** und anderer nationaler Reduktionsrichtziele, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung solcher Fortschritte, fördern kann, sollte sie den Fortschritt und die Maßnahmen alle zwei Jahre analysieren.

Geänderter Text

(19) Aus Gründen der Transparenz und zur Förderung größerer Fortschritte muss der von den Mitgliedstaaten bei der Erreichung der nationalen Reduktionsziele **für 2035** und anderer nationaler Reduktionsrichtziele erzielte Fortschritt gemessen werden. Dies sollte jährlich im Zuge jährlicher Fortschritts- und Durchführungsberichte erfolgen, **ohne dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand für nationale zuständige Behörden und Landwirte geschaffen wird**. Um den Grad der Einhaltung dieser Verordnung auf effiziente und leicht vergleichbare Weise zu überwachen, sollten die Mitgliedstaaten in ihren Berichten im Hinblick auf die Umsetzung der Verordnung auch quantitative Angaben zu Verwendung, Schulung, Anwendungsgeräten und integriertem Pflanzenschutz machen. Damit die Kommission Fortschritte beim Erreichen der nationalen Reduktionsziele bis **2035** und anderer nationaler Reduktionsrichtziele, einschließlich Maßnahmen zur Unterstützung solcher Fortschritte, fördern kann, sollte sie den Fortschritt und die Maßnahmen alle zwei

Jahre analysieren.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist eine Schädlingsbekämpfung notwendig, die sich nach dem integrierten Pflanzenschutz richtet, bei dem alle zur Verfügung stehenden Mittel, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken, sorgfältig abgewogen werden und die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf einem wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigten Niveau gehalten wird, das die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Minimum beschränkt. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab, fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen und greift nur auf chemische Schädlingsbekämpfung zurück, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel erschöpft sind. Um sicherzustellen, dass der integrierte Pflanzenschutz vor Ort einheitlich umgesetzt wird, **müssen** in dieser Verordnung **klare Vorschriften** festgelegt werden. Zur Erfüllung der Verpflichtung zum integrierten Pflanzenschutz sollte ein beruflicher Verwender alle Methoden und Verfahren berücksichtigen und umsetzen, mit denen sich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vermeiden lässt. Chemische Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel erschöpft sind. Damit die Beachtung dieser Anforderung sichergestellt und überwacht werden kann, ist es wichtig, dass berufliche Verwender

Geänderter Text

(20) Zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt ist eine Schädlingsbekämpfung notwendig, die sich nach dem integrierten Pflanzenschutz richtet, bei dem alle zur Verfügung stehenden Mittel, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken, sorgfältig abgewogen werden und die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf einem wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigten Niveau gehalten wird, das die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt auf ein Minimum beschränkt. Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab, fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen und greift nur auf chemische Schädlingsbekämpfung zurück, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel erschöpft sind **oder wenn die Anwendung chemischer Methoden als wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigt angesehen wird**. Um sicherzustellen, dass der integrierte Pflanzenschutz vor Ort einheitlich umgesetzt wird, **muss** in dieser Verordnung **ein Leitfaden mit bewährten Verfahren** festgelegt werden. Zur Erfüllung der Verpflichtung zum integrierten Pflanzenschutz sollte ein beruflicher Verwender alle Methoden und Verfahren berücksichtigen und umsetzen, mit denen sich die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln vermeiden lässt. Chemische Pflanzenschutzmittel sollten nur verwendet werden, wenn **es keine**

Aufzeichnungen über die **Gründe für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln** oder die Gründe für andere **Maßnahmen** im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz und über die von unabhängigen Beratern erhaltene Beratung zur Unterstützung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes führen. Auch über Anwendungen mit Luftfahrzeugen sind Aufzeichnungen zu führen.

praxistauglichen Alternativen gibt, wenn alle anderen Bekämpfungsmittel erschöpft sind oder wenn die Anwendung chemischer Methoden als wirtschaftlich und ökologisch gerechtfertigt angesehen wird. Damit die Beachtung dieser Anforderung sichergestellt und überwacht werden kann, ist es wichtig, dass berufliche Verwender Aufzeichnungen über die **von ihnen verwendeten Pflanzenschutzmittel** oder **über** die Gründe für andere im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz **ergriffenen Maßnahmen** und – **insbesondere im Falle von landwirtschaftlichen Betrieben, die intensiv von Pflanzenschutzmitteln Gebrauch machen** – über die von unabhängigen Beratern erhaltene Beratung zur Unterstützung der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes führen. Auch über Anwendungen mit Luftfahrzeugen sind Aufzeichnungen zu führen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Um kleine landwirtschaftliche Betriebe nicht mit zusätzlichen Nachhaltigkeitsanforderungen zu belasten, die bereits in den nationalen GAP-Strategieplänen festgelegt sind, ist der integrierte Pflanzenschutz nur für berufliche Verwender obligatorisch, deren Betriebsgröße über der durchschnittlichen Größe der landwirtschaftlichen Betriebe in dem Mitgliedstaat liegt. Den Mitgliedstaaten sollte außerdem gestattet werden, zusätzliche Mindestschwellenwerte für die obligatorische Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes festzulegen, indem sie die Mindestschwellenwerte für die Ackerfläche und für für Dauerkulturen genutzte Flächen nach Art

der Kultur festlegen.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird mehr Flexibilität für die Mitgliedstaaten in Bezug auf die verbindliche Einführung des integrierten Pflanzenschutzes im Rahmen dieser Verordnung vorgeschlagen. Der integrierte Pflanzenschutz sollte daher für Betriebe über der durchschnittlichen Betriebsgröße in dem Mitgliedstaat obligatorisch sein, die wirtschaftlich stärker und daher besser in der Lage sind, zusätzliche Kosten für die Zertifizierung des integrierten Pflanzenschutzes zu tragen. Zusätzlich wären die Mitgliedstaaten in der Lage, andere Mindestschwellenwerte für die verpflichtende Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes festzulegen, indem sie Mindestschwellenwerte für Ackerflächen und für für Dauerkulturen genutzte Flächen nach Art der Kultur festlegen.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Zur Erleichterung der Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes müssen kulturspezifische **Vorschriften** aufgestellt werden, die von beruflichen Verwendern für die Kulturpflanzen und die Region zu beachten sind, in der die beruflichen Verwender tätig sind. In diesen **Vorschriften** sollten die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes in überprüfbare Kriterien umgewandelt werden, die für die spezifische Kulturpflanze gelten. Um sicherzustellen, dass die kulturspezifischen **Vorschriften** im Einklang mit den Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes stehen, **sollten ausführliche Regeln aufgestellt werden, was sie enthalten sollten, und die Kommission sollte die Entwicklung, die Durchführung und die Durchsetzung vor Ort überprüfen.**

Geänderter Text

(22) Zur Erleichterung der Einhaltung des integrierten Pflanzenschutzes müssen kulturspezifische **Leitlinien** aufgestellt werden, die von beruflichen Verwendern für die Kulturpflanzen und die Region zu beachten sind, in der die beruflichen Verwender tätig sind. In diesen **Leitlinien** sollten, **so weit möglich**, die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes in überprüfbare Kriterien umgewandelt werden, die für die spezifische Kulturpflanze gelten. Um sicherzustellen, dass die kulturspezifischen **Leitlinien** im Einklang mit den Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes stehen, **sollte eine ganze Reihe an Anforderungen in Bezug auf ihren Inhalt festgelegt werden. Das Europäische Parlament begrüßt in diesem Zusammenhang, dass die Kommission am 28. Februar 2023 eine Datenbank mit Beispielen für Praktiken, Techniken und Technologien für acht etablierte Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, einschließlich 273 kulturspezifischer Leitlinien,**

veröffentlicht hat. In Anbetracht der Menge der in der Datenbank aufgeführten Beispiele betont das Parlament, dass es wichtig ist, bei der Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen und bei den verschiedenen Kulturen, die in der Europäischen Union angebaut werden, Flexibilität zu wahren.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Um die Umsetzung eines integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Verwender überprüfen zu können, sollte ein elektronisches Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzprodukten geführt werden mit dem Ziel, die Einhaltung der **Vorschriften** zum integrierten Pflanzenschutz in dieser Verordnung zu überprüfen und die Entwicklung der Politik der Union zu unterstützen. Gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ sollte auch den nationalen statistischen Stellen zwecks Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Zugang zum Register gewährt werden. In diesem Register sollten alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen **und die Gründe für die jeweilige Präventivmaßnahme oder Intervention** erfasst werden. So erhalten die zuständigen Behörden die Informationen, die sie benötigen, um zu überprüfen, ob ein beruflicher Verwender vor Festlegen einer spezifischen Präventivmaßnahme oder Intervention einen Entscheidungsprozess im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz durchlaufen hat. Außerdem

Geänderter Text

(23) Um die Umsetzung eines integrierten Pflanzenschutzes durch berufliche Verwender überprüfen zu können, sollte ein elektronisches Register für integrierten Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzprodukten geführt werden mit dem Ziel, die Einhaltung der **Bestimmungen** zum integrierten Pflanzenschutz in dieser Verordnung zu überprüfen und die Entwicklung der Politik der Union zu unterstützen. Gemäß Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁶ sollte auch den nationalen statistischen Stellen zwecks Entwicklung, Erstellung und Verbreitung amtlicher Statistiken Zugang zum Register gewährt werden. In diesem Register sollten alle Präventivmaßnahmen oder Interventionen erfasst werden. So erhalten die zuständigen Behörden die Informationen, die sie benötigen, um zu überprüfen, ob ein beruflicher Verwender vor Festlegen einer spezifischen Präventivmaßnahme oder Intervention einen Entscheidungsprozess im Einklang mit dem integrierten Pflanzenschutz durchlaufen hat. Außerdem sollte das Register **gegebenenfalls** Angaben zur Beratung enthalten, die zur

sollte das Register Angaben zur Beratung enthalten, die zur Unterstützung des integrierten Pflanzenschutzes jährlich erforderlich ist, um überprüfen zu können, ob die strategische Langzeitplanung im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes tatsächlich erfolgt.

Unterstützung des integrierten Pflanzenschutzes jährlich erforderlich ist, um überprüfen zu können, ob die strategische Langzeitplanung im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes tatsächlich erfolgt.

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

⁶⁶ Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln kann in bestimmten von der Öffentlichkeit oder von gefährdeten Personengruppen frequentierten Gebieten und in Gemeinschaften, in denen Menschen in ökologisch empfindlichen Gebieten leben und arbeiten, wie z. B. Natura-2000-Gebieten, die nach Richtlinie (EU) 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁷ und Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁶⁸ geschützt sind, besonders negative Auswirkungen haben. Werden

entfällt

Pflanzenschutzmittel in Gebieten verwendet, die von der Öffentlichkeit genutzt werden, ist die Möglichkeit einer Exposition der Menschen gegenüber diesen Pflanzenschutzmitteln groß. Daher sollte die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten und im Umkreis von drei Metern um diese Gebiete zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verboten werden. Ausnahmen von diesem Verbot sollten nur unter bestimmten Bedingungen sowie nur im Einzelfall zulässig sein.

⁶⁷ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

⁶⁸ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Bei der Präzisionslandwirtschaft handelt es sich um landwirtschaftliche Managementsysteme, bei denen genau an die lokalen Gegebenheiten der Landparzellen angepasste Anbauverfahren zum Einsatz kommen. Die Anwendung bestehender Technologien, einschließlich der Nutzung von Satellitendaten und -diensten der Union (Galileo und Copernicus), birgt das Potenzial, die Verwendung von Pestiziden erheblich zu verringern. Es muss daher ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der

Geänderter Text

(27) Bei der Präzisionslandwirtschaft handelt es sich um landwirtschaftliche Managementsysteme, bei denen genau an die lokalen Gegebenheiten der Landparzellen angepasste Anbauverfahren zum Einsatz kommen. Die Anwendung bestehender Technologien, einschließlich der Nutzung von Satellitendaten und -diensten der Union (Galileo und Copernicus), birgt das Potenzial, die Verwendung von Pestiziden erheblich zu verringern. Es muss daher ein Rechtsrahmen geschaffen werden, der

Anreize für den Ausbau der Präzisionslandwirtschaft setzt. **Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus einem Luftfahrzeug, auch mit Flugzeugen, Hubschraubern und Drohnen, ist für gewöhnlich weniger präzise als die Anwendung mit anderen Mitteln und kann daher nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt haben. Die Anwendung mit Luftfahrzeugen sollte daher verboten werden mit wenigen Ausnahmen in Einzelfällen, in denen sie sich weniger nachteilig als alternative Anwendungsmethoden auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt auswirkt oder in denen es keine praktikablen alternativen Anwendungsmethoden gibt. Außerdem müssen über die Zahl der Anwendungen mit Luftfahrzeugen, die auf der Grundlage von Genehmigungen für eine Anwendung mit Luftfahrzeugen durchgeführt werden, Aufzeichnungen geführt werden, damit eindeutige Daten dazu vorliegen, wie viele Anwendungen mit Luftfahrzeugen, für die Genehmigungen erteilt wurden, tatsächlich stattgefunden haben.**

Anreize für den Ausbau **erschwinglicher Techniken** der Präzisionslandwirtschaft setzt.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Es ist jedoch wahrscheinlich, dass mit bestimmten unbemannten Luftfahrzeugen (einschließlich Drohnen) eine gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft möglich ist. Diese unbemannten Luftfahrzeuge können dazu beitragen, durch eine gezielte Anwendung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern und somit die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Geänderter Text

(28) Es ist jedoch wahrscheinlich, dass mit bestimmten unbemannten Luftfahrzeugen (einschließlich Drohnen) eine gezielte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus der Luft möglich ist. Diese unbemannten Luftfahrzeuge können dazu beitragen, durch eine gezielte Anwendung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern und somit die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt

im Vergleich zu Anwendungsgeräten vom Boden aus zu senken. Es ist daher zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung Kriterien für die Ausnahme bestimmter unbemannter Luftfahrzeuge vom Verbot der Anwendung mit Luftfahrzeugen festzulegen. Außerdem ist es zweckmäßig, **angesichts der aktuellen wissenschaftlichen Unsicherheit die Anwendung dieser Ausnahme für drei Jahre aufzuschieben.**

im Vergleich zu Anwendungsgeräten vom Boden aus zu senken. Es ist daher zweckmäßig, in der vorliegenden Verordnung Kriterien für die Ausnahme bestimmter unbemannter Luftfahrzeuge vom Verbot der Anwendung mit Luftfahrzeugen festzulegen. Außerdem ist es zweckmäßig, **die Anwendung dieser Ausnahme für ein Jahr aufzuschieben, damit die Kommission Evaluierungsmethoden festlegen kann, sodass ein solcher Gebrauch zugelassen werden kann, und damit für ihre Unabhängigkeit mit Blick auf die Herstellung und den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln gesorgt ist. Die Mitgliedstaaten können das System einrichten, das sie für geeignet halten, um diese Unabhängigkeit sicherzustellen und zu überwachen.**

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 30

Vorschlag der Kommission

(30) Da die Beratung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ein wichtiges Mittel zur Förderung einer Verwendung ist, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Einklang mit einem integrierten Pflanzenschutz schützt, ist es wichtig, die Berater ausreichend zu schulen.

Geänderter Text

(30) Da die Beratung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ein wichtiges Mittel zur Förderung einer Verwendung ist, die die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Einklang mit einem integrierten Pflanzenschutz schützt, ist es wichtig, die Berater ausreichend zu schulen **und ihre Unabhängigkeit von der Herstellung und dem Verkauf von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten können das System einrichten, das sie für geeignet halten, um diese Unabhängigkeit sicherzustellen und zu überwachen.**

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

(32) Die Mitgliedstaaten müssen Schulungssysteme mit Grund- und Aufbaulehrgängen für Vertreiber, Berater und berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Nachweissysteme zur Aufzeichnung dieser Schulungen aufstellen und unterhalten, um sicherzustellen, dass diese Akteure die potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und die geeigneten Maßnahmen zur bestmöglichen Verringerung dieser Risiken kennen. Die Schulung für Berater sollte umfassender sein als die Schulung für Vertreiber und berufliche Verwender, da sie die ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und der kulturspezifischen **Vorschriften** unterstützen können müssen. Die Verwendung oder der Kauf eines für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist auf Personen zu beschränken, die im Besitz eines Schulungsnachweises sind. Außerdem sollten Vertreiber dazu verpflichtet werden, sowohl beruflichen als auch nichtberuflichen Käufern von Pflanzenschutzmitteln in der Verkaufsstelle produktspezifische Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 33

Geänderter Text

(32) Die Mitgliedstaaten müssen Schulungssysteme mit Grund- und Aufbaulehrgängen für Vertreiber, Berater und berufliche Verwender von Pflanzenschutzmitteln sowie Nachweissysteme zur Aufzeichnung dieser Schulungen aufstellen und unterhalten, um sicherzustellen, dass diese Akteure die potenziellen Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und die geeigneten Maßnahmen zur bestmöglichen Verringerung dieser Risiken kennen. Die Schulung für Berater sollte umfassender sein als die Schulung für Vertreiber und berufliche Verwender, da sie die ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes und der kulturspezifischen **Leitlinien** unterstützen können müssen. Die Verwendung oder der Kauf eines für die berufliche Verwendung zugelassenen Pflanzenschutzmittels ist auf Personen zu beschränken, die im Besitz eines Schulungsnachweises sind. Außerdem sollten Vertreiber dazu verpflichtet werden, sowohl beruflichen als auch nichtberuflichen Käufern von Pflanzenschutzmitteln in der Verkaufsstelle produktspezifische Informationen zur Verfügung zu stellen, um eine für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sichere Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sicherzustellen.

Vorschlag der Kommission

(33) Um im Hinblick auf Schädlingsbekämpfungstechniken einen planmäßigen Ansatz über mehrere Vegetationsperioden hinweg mit dem Ziel sicherzustellen, die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel so gering wie möglich zu halten, und um eine ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu gewährleisten, sollten berufliche Verwender **zu einer regelmäßigen** Beratung zum Pflanzenschutz durch geschulte unabhängige Berater **verpflichtet werden**, damit Pflanzenschutzmittel nur **als letztes Mittel eingesetzt werden**.

Geänderter Text

(33) Um im Hinblick auf Schädlingsbekämpfungstechniken einen planmäßigen Ansatz über mehrere Vegetationsperioden hinweg mit dem Ziel sicherzustellen, die Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel so gering wie möglich zu halten, und um eine ordnungsgemäße Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes zu gewährleisten, sollten berufliche Verwender **dazu angehalten werden, jederzeit eine** Beratung zum Pflanzenschutz durch geschulte unabhängige Berater **in Anspruch zu nehmen**, damit Pflanzenschutzmittel nur **eingesetzt werden, wenn keine praxistaugliche Alternative zur Verfügung steht**.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) Angesichts der möglichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollte die Öffentlichkeit besseren Zugang zu Informationen über die Gesamtauswirkungen der Verwendung dieser Produkte erhalten, und zwar durch Sensibilisierungsprogramme, von Vertreibern weitergegebene Informationen und andere geeignete Maßnahmen.

Geänderter Text

(34) Angesichts der möglichen Risiken von Pflanzenschutzmitteln für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sollte die Öffentlichkeit besseren Zugang zu Informationen über die Gesamtauswirkungen der Verwendung dieser Produkte erhalten, und zwar durch Sensibilisierungsprogramme, von Vertreibern weitergegebene Informationen und andere geeignete Maßnahmen. **In diesen Programmen sollte im Voraus darüber informiert werden, dass bei der Lebensmittelerzeugung in Europa höhere Anforderungen als in Drittstaaten gelten, was die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die geringere Auswahl für die Landwirte in der Union bei den verfügbaren Wirkstoffen und das strenge Zulassungsverfahren für**

Pflanzenschutzmittel, die in der Union verwendet werden dürfen, anbelangt.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Im Einklang mit den Richtlinien 2000/60/EG, 2006/118/EG, 2008/105/EG, 2008/56/EG und (EU) 2020/2184 sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlechterung des Zustands von Oberflächengewässern, des Grundwassers sowie von Küsten- und Meeresgewässern zu verhindern, einen guten Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu ermöglichen und die aquatische Umwelt und die Trinkwasserreserven vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37) Zur Überwachung des bei der Verringerung von Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erzielten Fortschritts ist es erforderlich, das mit Richtlinie (EU) 2009/128/EG eingeführte System der harmonisierten Risikoindikatoren fortzuführen.

(37) Zur Überwachung des bei der Verringerung von Risiken und nachteiligen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erzielten Fortschritts ist es erforderlich, das mit **der** Richtlinie (EU) 2009/128/EG eingeführte System der harmonisierten Risikoindikatoren fortzuführen. **Die Kommission sollte jedoch außerdem einen Bericht veröffentlichen, in dem sie bewertet, ob ein harmonisierter Unionsindikator für die Umweltauswirkungen von**

Pflanzenschutzmaßnahmen entwickelt werden kann, der mehr Aspekte als nur die Menge der Pflanzenschutzmittel berücksichtigt.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38

Vorschlag der Kommission

(38) Zur Berechnung dieser harmonisierten Risikoindikatoren und zur Bestimmung des Fortschritts bei der Erreichung der **verbindlichen** Unionsziele und nationalen **Ziele** auf der Grundlage der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sollten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁴ erhobene statistische Daten zu Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Da die Verwendung von Pestiziden in Abhängigkeit insbesondere des Wetters zwischen den Jahren schwankt, ist ein Referenzzeitraum von drei Jahren angemessen, um diese Schwankungen zu berücksichtigen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 ist 2011–2013, da dies der erste Dreijahreszeitraum ist, für den die Kommission Daten gemäß Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 erhalten hat. Außerdem fällt er mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/128/EG zusammen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung des Fortschritts bei den Reduktionszielen der Union **bis 2030** ist **2015–2017**, da dies zum Zeitpunkt der Mitteilung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ die letzten drei Jahre waren, für die Daten vorlagen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung des neuen harmonisierten Risikoindikators 2a ist 2022–2024, da dies der erste Dreijahreszeitraum ist, für den Daten zu den Gebieten zur Verfügung stehen werden, die aufgrund jeder einzelnen Zulassung bei einer

Geänderter Text

(38) Zur Berechnung dieser harmonisierten Risikoindikatoren und zur Bestimmung des Fortschritts bei der Erreichung der Unionsziele und **der** nationalen **Beiträge** auf der Grundlage der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ sollten gemäß **der** Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁴ erhobene statistische Daten zu Pflanzenschutzmitteln verwendet werden. Da die Verwendung von Pestiziden in Abhängigkeit insbesondere des Wetters zwischen den Jahren schwankt, ist ein Referenzzeitraum von drei Jahren angemessen, um diese Schwankungen zu berücksichtigen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 ist 2011-2013, da dies der erste Dreijahreszeitraum ist, für den die Kommission Daten gemäß **der** Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 erhalten hat. Außerdem fällt er mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2009/128/EG zusammen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung des Fortschritts bei den Reduktionszielen der Union **für 2035** ist **2011-2013**, da dies zum Zeitpunkt der Mitteilung der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ die letzten drei Jahre waren, für die Daten vorlagen. Der Referenzzeitraum für die Berechnung des neuen harmonisierten Risikoindikators 2a ist 2022-2024, da dies der erste Dreijahreszeitraum ist, für den Daten zu den Gebieten zur Verfügung stehen werden, die aufgrund jeder einzelnen

Notfallsituation im Pflanzenschutz behandelt wurden.

Zulassung bei einer Notfallsituation im Pflanzenschutz behandelt wurden.

⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

⁷⁴ Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über Statistiken zu Pestiziden (ABl. L 324 vom 10.12.2009, S. 1).

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(38a) Sobald im Zuge des Inkrafttretens der Verordnung über Agrarstatistiken Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Verfügung stehen, sollte die Kommission darauf hinarbeiten, von Reduktionszielen, die auf Verkaufsdaten und der Gefährlichkeit von Pflanzenschutzmitteln beruhen, abzurücken, und zu einem präziseren und umfassenderen Bild der Landwirtschaft übergehen, das die tatsächlichen Verwendungszwecke pro Kultur und Region sowie Produktivitäts- und Landnutzungsdaten einschließt. Es sollten wirkungsorientierte Indikatoren entwickelt werden, mit denen Daten über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit einem Indikator kombiniert werden, der den Verbleib, die Exposition und die Wirkung jedes auf dem Feld ausgebrachten Wirkstoffs berücksichtigt. Es gibt bereits Modelle, die diese Kriterien erfüllen und derzeit auf nationaler Ebene verwendet werden, wie SYNOPS in Deutschland, PestLCI und USEtox. Ein Indikator, der auf den Überwachungsergebnissen der Pestizidkonzentration in Umweltmatrices wie Wasser, Boden und Luft beruht, sollte diesen Ansatz ergänzen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39

Vorschlag der Kommission

(39) Zum jetzigen Zeitpunkt sind die einzigen auf EU-Ebene verfügbaren verlässlichen statistischen Daten zur Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Statistiken zu den Mengen der in Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebrachten Wirkstoffe und die Daten zur Anzahl der gewährten Zulassungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Diese statistischen Daten werden für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 nach Richtlinie 2009/128/EG und zur Bestimmung des Fortschritts bei den verbindlichen Reduktionszielen der Union **bis 2030** und nationalen Reduktionszielen **bis 2030** auf der Grundlage der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ verwendet. Der neue harmonisierte Risikoindikator 2a wird unter Verwendung der statistischen Daten zur Anzahl der Zulassungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz, der Eigenschaften der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die diesen Zulassungen unterliegen, und den Gebieten, die gemäß diesen Zulassungen behandelt wurden, berechnet, um die Risiken im Zusammenhang mit den Zulassungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz besser beziffern zu können.

Geänderter Text

(39) Zum jetzigen Zeitpunkt sind die einzigen auf EU-Ebene verfügbaren verlässlichen statistischen Daten zur Vermarktung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Statistiken zu den Mengen der in Pflanzenschutzmitteln in Verkehr gebrachten Wirkstoffe und die Daten zur Anzahl der gewährten Zulassungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Diese statistischen Daten werden für die Berechnung der harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 nach **der** Richtlinie 2009/128/EG und zur Bestimmung des Fortschritts bei den verbindlichen Reduktionszielen der Union **für 2035** und **den** nationalen Reduktionszielen **für 2035** auf der Grundlage der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ verwendet. **Aufgrund des knappen Zeitplans für die im Rahmen dieser Verordnung festgelegten Ziele und des Fehlens von Folgenabschätzungen zu den vorgeschlagenen Reduktionszielen sind Landwirte mit umfassenden Unwägbarkeiten konfrontiert. Zur Verringerung der Unsicherheit und aufgrund des Fehlens einschlägiger statistischer Daten für ihre Weiterentwicklung sollten die harmonisierten Risikoindikatoren 1 und 2 grundsätzlich in ihrer derzeitigen Form beibehalten werden.** Der neue harmonisierte Risikoindikator 2a wird unter Verwendung der statistischen Daten zur Anzahl der Zulassungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz, der Eigenschaften der Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln, die diesen Zulassungen unterliegen, und den

Gebieten, die gemäß diesen Zulassungen behandelt wurden, berechnet, um die Risiken im Zusammenhang mit den Zulassungen bei Notfallsituationen im Pflanzenschutz besser beziffern zu können.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 41

Vorschlag der Kommission

(41) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird der dringende Handlungsbedarf zum Schutz der biologischen Vielfalt anerkannt. Es gibt Belege für einen weitverbreiteten Rückgang der Arten in der EU, insbesondere bei den Insekten und Bestäubern. Der Verlust an biologischer Vielfalt ist unter anderem auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen. **Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen der aktuellen politischen Instrumente der Union konnten diesen Trend bislang nicht stoppen.** Es ist daher zwingend erforderlich, dass Pflanzenschutzmittel auf eine Weise verwendet werden, dass das Risiko schädlicher Auswirkungen dieser Produkte auf die Tier- und Pflanzenwelt abgemildert wird. Dazu sind Maßnahmen wie Schulung, Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung und Schutz der aquatischen Umwelt und empfindlicher Gebiete erforderlich.

Geänderter Text

(41) In der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 wird der dringende Handlungsbedarf zum Schutz der biologischen Vielfalt anerkannt. Es gibt Belege für einen weitverbreiteten Rückgang der Arten in der EU, insbesondere bei den Insekten und Bestäubern. Der Verlust an biologischer Vielfalt ist unter anderem auf die **unsachgemäße** Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zurückzuführen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass Pflanzenschutzmittel auf eine Weise verwendet werden, dass das Risiko schädlicher Auswirkungen dieser Produkte auf die Tier- und Pflanzenwelt abgemildert wird. Dazu sind Maßnahmen wie Schulung, Inspektion von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung und Schutz der aquatischen Umwelt und empfindlicher Gebiete erforderlich.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

(43) **Zur Durchsetzung** der

Geänderter Text

(43) **Wie in der Folgenabschätzung** der

Verpflichtungen nach dieser Verordnung sollten die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und dafür sorgen, dass diese Vorschriften durchgesetzt werden. Die Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Ebenso wichtig ist es, dass die Mitgliedstaaten Gebühren oder Abgaben erheben können, die die Kosten für die Erfüllung von Pflichten nach dieser Verordnung abdecken, damit den zuständigen Behörden ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Kommission festgestellt, wird die Umsetzung der Verordnung zu höheren Produktionskosten für Landwirte und Verbraucher führen. Es ist zudem wichtig, dass die Mitgliedstaaten Gebühren oder Abgaben erheben können, die die Kosten für die Erfüllung von Pflichten nach dieser Verordnung abdecken, damit den zuständigen Behörden ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte in Erwägung ziehen, Landwirten eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die Erfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung zu gewähren.

Geänderter Text

(43a) Für die weitere Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes ist eine ausreichende Finanzierung erforderlich. Die Einrichtung eines neuen Finanzierungsinstruments neben der GAP wird dazu beitragen, die Umsetzung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes zu fördern, und damit zusammenhängende Maßnahmen für Landwirte attraktiver machen, z. B. durch die Bereitstellung eines Ausgleichs im Fall eines nachgewiesenen Einkommensverlusts. Des Weiteren würde dadurch der Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der EU und auf Ebene der Mitgliedstaaten gefördert, wodurch es ermöglicht würde, mittel- und langfristige Alternativen zu entwickeln und einzusetzen.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 48 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48a) Um den Übergang zu nachhaltigen Lebensmittelsystemen zu fördern, muss die Kohärenz zwischen dem Grünen Deal, den branchenspezifischen Maßnahmen der Union und der gemeinsamen Handelspolitik weiter gestärkt werden. Dies erfordert insbesondere eine konsequentere Anwendung der Produktionsnormen der Union, vor allem der Hygiene-, Pflanzenschutz-, Umweltschutz- und Tierwohlnormen, auf eingeführte Erzeugnisse, wodurch wirksam gegen die Verlagerung von CO₂-Emissionen vorgegangen werden kann. Zu diesem Zweck gibt es, wie im Bericht der Kommission vom Juni 2022 dargelegt wurde, eine Vielzahl von Instrumenten, die auf multilateraler und bilateraler Ebene, aber auch eigenständig angewandt werden können und die in die einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen) integriert und ordnungsgemäß angewandt werden müssen. Die vorliegende Verordnung muss zu dieser Kohärenz beitragen.

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48b) Es ist wichtig, der internationalen Dimension des Schutzes von menschlicher Gesundheit und Umwelt Rechnung zu tragen. Zu diesem Zweck sollte die Kommission in die Handelsabkommen, die sie im Namen der Europäischen Union mit Drittstaaten aushandelt, ein Kapitel über nachhaltige

Lebensmittelsysteme einschließlich Verpflichtungen, die Verwendung der gefährlichsten Pflanzenschutzmittel zu verringern und schrittweise einzustellen, aufnehmen können. Bei diesen Verpflichtungen, bei denen ein ambitionierter Ansatz verfolgt werden sollte, kann von Fall zu Fall den besonderen agronomischen, klimatischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Handelspartner Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48c) Aus der Folgenabschätzung geht hervor, dass die Handelsbilanz der Union beeinträchtigt werden könnte, wenn nicht für die Gegenseitigkeit der Normen gesorgt wäre. Die Verringerung des Pestizideinsatzes in der Union könnte tatsächlich zu einer stärkeren Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittstaaten mit weniger strengen Pflanzenschutznormen führen. Während die Öffentlichkeit immer stärkere Bedenken in Bezug auf Pflanzenschutzmittel äußert, da immer besser bekannt ist, wie sie sich auf die Gesundheit und die Umwelt auswirken, produzieren die Mitgliedstaaten der Union weiterhin gefährliche Pestizide, deren Einsatz in der Union verboten ist, und führen sie in die übrige Welt aus. Daher sollten bei Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe enthalten, deren Einsatz in der Europäischen Union verboten ist, die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Lagerung und die Ausfuhr in Drittstaaten verboten werden, um die Kohärenz der Handelspolitik der Union zu wahren und die Umwelt und die Gesundheit

umfassender zu schützen.

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 48 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(48d) Zum Schutz der Verbraucher, der Landwirte und der biologischen Vielfalt in der Union und zur Verhinderung massiver Lebensmitteleinfuhren mit negativen Auswirkungen auf die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen sollten für Drittstaaten Spiegelklauseln gelten.

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 49

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(49) Die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten wird zu neuen und erweiterten Verpflichtungen für Landwirte und andere Verwender von Pestiziden führen. Einige davon sind Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁸, die die Landwirte gemäß der genannten Verordnung erfüllen müssen, um GAP-Zahlungen zu erhalten, während andere Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen, im Rahmen freiwilliger Regelungen wie etwa Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit zusätzlichen Zahlungen belohnt werden können. **Artikel 31 Absatz 5 Buchstaben a und b und**

(49) Die Durchführung dieser Verordnung durch die Mitgliedstaaten wird zu neuen und erweiterten Verpflichtungen für Landwirte und andere Verwender von Pestiziden führen. Einige davon sind Grundanforderungen an die Betriebsführung und Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷⁸, die die Landwirte gemäß der genannten Verordnung erfüllen müssen, um GAP-Zahlungen zu erhalten, während andere Anforderungen, die über die verpflichtenden Anforderungen hinausgehen, im Rahmen freiwilliger Regelungen wie etwa Öko-Regelungen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EU) 2021/2115 mit zusätzlichen Zahlungen belohnt werden können. Da Landwirte und andere Verwender beim Übergang zu einer

Artikel 70 Absatz 3 Buchstaben a und b der Verordnung (EU) 2021/2115 sehen vor, dass GAP-Mittel nur für Methoden zur Verfügung stehen, die im Rahmen einer Öko-Regelung oder einer Agrarumwelt- und Klimaverpflichtung durchgeführt werden und über die einschlägigen Grundanforderungen an die Betriebsführung und die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen gemäß der genannten Verordnung und die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, das Tierwohl sowie über sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht hinausgehen. Da Landwirte und andere Verwender beim Übergang zu einer nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden finanzieller Unterstützung bedürfen, **ist es erforderlich, die Verordnung (EU) 2021/2115 zu ändern, um während eines Übergangszeitraums die Finanzierung der gemäß der vorliegenden Verordnung auferlegten Anforderungen zu ermöglichen. Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, ausnahmsweise zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Durchführung dieser Verordnung bereitzustellen, sollte für alle Verpflichtungen gelten, die sich für Landwirte und andere Verwender aus der Anwendung der Verordnung ergeben, einschließlich obligatorischer Bewirtschaftungsmethoden, die durch die kulturspezifischen Vorschriften für den integrierten Pflanzenschutz vorgeschrieben sind. Darüber hinaus können gemäß Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115 von Landwirten zur Erfüllung neuer unionsrechtlicher Anforderungen getätigte Investitionen für einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten ab dem Tag, zu dem diese für den Betrieb verbindlich werden, unterstützt werden. Ebenso sollte ein längerer Übergangszeitraum für**

nachhaltigeren Verwendung von Pestiziden finanzieller Unterstützung bedürfen, **sollte die Finanzierung der gemäß der vorliegenden Verordnung auferlegten Anforderungen, die nicht in den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/2115 oder den Strategieplänen jedes Mitgliedstaats enthalten sind, um zusätzliche Mittel ergänzt werden, die über die im Rahmen der GAP zugewiesenen Mittel hinausgehen.**

Investitionen vorgesehen werden, die ***den Anforderungen an die Landwirte gemäß dieser Verordnung entsprechen***. Die ***Verordnung (EU) 2021/2115 sollte daher entsprechend geändert werden***.

⁷⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

⁷⁸ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit dieser Verordnung wird die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt, indem Bestimmungen über die Festsetzung der Reduktionsziele für Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel ***und über deren Erreichung bis 2030***, Anforderungen sowohl an Verwendung, Lagerung, Verkauf und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln als auch an Anwendungsgeräte sowie Bestimmungen über Schulung und Sensibilisierung und die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes festgelegt werden.

Geänderter Text

Mit dieser Verordnung wird die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln geregelt, indem Bestimmungen über die Festsetzung der ***unionsweiten*** Reduktionsziele für Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel, Anforderungen sowohl an Verwendung, Lagerung, Verkauf und Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln als auch an Anwendungsgeräte sowie Bestimmungen über Schulung und Sensibilisierung, ***die Gegenseitigkeit der Normen in Bezug auf Drittstaaten*** und die Umsetzung des integrierten Pflanzenschutzes ***oder von Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln – etwa nicht-chemische und biologische Alternativen***,

darunter biologische Bekämpfungsmittel
– festgelegt werden. **Über die Frist für die Erreichung dieser unionsweiten Ziele sollte erst nach der Umsetzung der Rechtsvorschriften über neue genomische Techniken entschieden werden.**

Begründung

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle äußerte Bedenken, wonach der Zeitrahmen des Vorschlags unseriös sei.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „chemisches Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das einen chemischen Wirkstoff enthält, ausgenommen ***Pflanzenschutzmittel mit natürlichen Mitteln biologischen Ursprungs oder ihnen identischen Stoffen wie etwa Mikroorganismen, Semiochemikalien, Extrakte aus Pflanzenerzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 oder wirbellose Makroorganismen;***

Geänderter Text

1. „chemisches Pflanzenschutzmittel“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das einen chemischen Wirkstoff enthält, ausgenommen ***Mittel zur „biologischen Bekämpfung“ im Sinne von Artikel 3 Nummer 23. Alle für den ökologischen/biologischen Landbau zugelassenen Mittel, deren Wirkstoffe in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aufgeführt sind, gelten nicht als chemische Pflanzenschutzmittel;***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „***gefährlicheres Pflanzenschutzmittel***“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das einen oder mehrere Wirkstoffe enthält, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der

Geänderter Text

5. „***Substitutionskandidat für den Pflanzenschutz***“ bezeichnet ein Pflanzenschutzmittel, das einen oder mehrere Wirkstoffe enthält, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten genehmigt und in Teil E des Anhangs der

Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 540/2011 aufgeführt sind, oder **ein
Pflanzenschutzmittel, das** einen oder
mehrere Wirkstoffe enthält, die im Anhang
der Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 2015/408 aufgeführt sind;

Durchführungsverordnung (EU)
Nr. 540/2011 aufgeführt sind, oder **eines
oder mehrere der in Anhang II Nummer 4
der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
genannten Kriterien erfüllt oder** einen
oder mehrere Wirkstoffe enthält, die im
Anhang der Durchführungsverordnung
(EU) Nr. 2015/408 aufgeführt sind;

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6a. „ökologischer/biologischer
Landbau“ bezeichnet landwirtschaftliche
Verfahren nach Maßgabe der
Verordnung (EU) 2018/848;**

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. „beruflicher Verwender“
bezeichnet jede Person, die **im Zuge ihrer
beruflichen Tätigkeit** Pflanzenschutzmittel
verwendet;

7. „beruflicher Verwender“
bezeichnet jede Person, die **ein
ausschließlich für die berufliche
Verwendung zugelassenes**
Pflanzenschutzmittel verwendet;

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. „Berater“ bezeichnet jede Person,
die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit
oder einer gewerblichen Dienstleistung
Beratung zum integrierten Pflanzenschutz

9. „Berater“ bezeichnet jede Person,
die im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit
oder einer gewerblichen Dienstleistung
Beratung zum integrierten Pflanzenschutz

und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich **private** und **öffentliche** Beratungsdienste;

oder zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln **oder anderen Mitteln zum Schutz der Pflanzen** erteilt, einschließlich **privater** und **öffentlicher** Beratungsdienste;

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission

10. „Anwendungsgeräte“ bezeichnet alle Geräte, **bei denen zum Zeitpunkt ihrer Herstellung die Verwendung** für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels **vernünftigerweise vorhersehbar ist, sowie das Zubehör, das für den wirkungsvollen Einsatz dieser Geräte wesentlich ist**, ausgenommen Geräte, die für das Säen oder Pflanzen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Vermehrungsmaterial bestimmt sind;

Geänderter Text

10. „Anwendungsgeräte“ bezeichnet alle Geräte, **die gemäß der Betriebsanleitung des Herstellers** für die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels **verwendet werden oder dafür bestimmt sind**, ausgenommen Geräte, die für das Säen oder Pflanzen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Vermehrungsmaterial bestimmt sind;

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

11. „Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung“ bezeichnet **die folgenden Geräte**:

Geänderter Text

11. „Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung“ bezeichnet:

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Anwendungsgeräte mit horizontalem oder vertikalem Gestänge

Geänderter Text

b) Anwendungsgeräte mit horizontalem oder vertikalem Gestänge

oder Drucksprüheräte, **unabhängig davon, ob sie für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden;**

oder Drucksprüheräte;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Anwendung mit Luftfahrzeugen“ bezeichnet die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels von einem Luftfahrzeug aus;

Geänderter Text

12. „Anwendung mit Luftfahrzeugen“ bezeichnet die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels von einem Luftfahrzeug **oder unbemannten Luftfahrzeug (einschließlich Drohnen)** aus;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „integrierter Pflanzenschutz“ bezeichnet die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren **Mittel**, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken, **wobei** die Verwendung **chemischer Pflanzenschutzmittel** auf einem Niveau **gehalten wird**, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt minimiert;

Geänderter Text

15. „integrierter Pflanzenschutz“ bezeichnet die sorgfältige Abwägung aller verfügbaren **Pflanzenschutzmethoden und die anschließende Einbindung geeigneter Maßnahmen**, die der Entstehung von Populationen von Schadorganismen entgegenwirken **und** die Verwendung **von Pflanzenschutzmitteln und den Rückgriff auf andere Interventionen** auf einem Niveau **halten**, das wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist und Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt **reduziert oder** minimiert. **Der integrierte Pflanzenschutz stellt auf das Wachstum gesunder Nutzpflanzen bei möglichst geringer Störung der landwirtschaftlichen Ökosysteme ab und fördert natürliche Mechanismen zur Bekämpfung von Schädlingen;**

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15a. „landwirtschaftliche Einrichtungen mit kontrollierter Umgebung“ werden von den zuständigen Behörden im nationalen Aktionsplan gemäß Artikel 8 anhand geeigneter Kriterien definiert, sodass sichergestellt ist, dass nur ein Minimum an Emissionen in Luft, Wasser oder Boden gelangt, und werden in den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften verankert, die von diesen Behörden validiert und durchgesetzt werden;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

16. „empfindliches Gebiet“ bezeichnet die **folgenden** Gebiete:

16. „empfindliches Gebiet“ bezeichnet **ein „empfindliches Gebiet“ im Sinne der Festlegung des Mitgliedstaats im Rahmen seines nationalen Aktionsplans, sodass die Allgemeinheit, gefährdete Gruppen und ökologisch empfindliche Gebiete angemessen geschützt werden. Die Festlegung muss so gestaltet sein, dass die folgenden Arten von Gebieten angemessen geschützt sind:**

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ein von der Allgemeinheit genutztes Gebiet, **z. B. einen öffentlichen**

a) ein **frei zugängliches**, von der Allgemeinheit genutztes Gebiet **oder ein**

Park oder Garten, Freizeit- oder Sportplätze oder einen öffentlichen Weg;

öffentlicher Weg, wobei der Zugang während der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht vollständig eingeschränkt werden kann, ausgenommen öffentliche Wege, die sich eindeutig in landwirtschaftlich genutzten Gebieten befinden. Einrichtungen für den Profisport und Eisenbahnnetze gelten nicht als empfindliche Gebiete im Sinne dieser Verordnung;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) menschliche Siedlungen (Umfeld, in dem Menschen leben und arbeiten), definiert als die aktuellste Bodenbedeckungsebene 1 (Bebaute Flächen) der Nomenklatur CORINE (von der EUA betriebenes System zur Koordinierung von Informationen über die Umwelt) (ausgenommen Ebene 2–1.2: Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen sowie Ebene 2–1.3: Abbauflächen, Deponien und Baustellen)⁸⁰ ;

entfällt

⁸⁰ *Vgl. Konversion der CORINE-Nomenklatur der Bodenbedeckungen in das Klassifikationssystem der Bodenbedeckungen (https://land.copernicus.eu/eagle/files/eagle-related-projects/pt_clc-conversion-to-fao-lccs3_dec2010) und Bestandsaufnahme der Bodenbedeckung im Rahmen von CORINE (CLC inventory) (CORINE Land Cover — Copernicus-Landüberwachungsdienst).*

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) ein städtisches Gebiet, das von einem Wasserlauf oder einer Wasserfläche bedeckt ist; *entfällt*

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) nichtproduktive Flächen im Sinne der EU-Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen (GLÖZ) – GLÖZ-Standard Nr. 8 gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115; *entfällt*

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) ein ökologisch empfindliches Gebiet wie etwa: *entfällt*

i) ein Schutzgebiet gemäß der Richtlinie 2000/60/EG, einschließlich etwaiger Schutzgebiete gemäß der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸¹ sowie Änderungen dieser Gebiete aufgrund der Ergebnisse der Risikobewertung für Trinkwasserentnahmestellen;

ii) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung auf der Liste nach Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG,

gemäß Artikel 4 Absatz 4 der genannten Richtlinie ausgewiesene besondere Schutzgebiete und gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG als besondere Schutzgebiete eingestufte Gebiete sowie alle sonstigen nationalen, regionalen oder lokalen Schutzgebiete, die von den Mitgliedstaaten an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA) gemeldet wurden;

iii) ein Gebiet, in dem durch die Überwachung von Bestäuberarten gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung xxx/xxx [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] festgestellt wird, dass es eine oder mehrere Bestäuberarten beherbergt, die nach den europäischen Roten Listen als vom Aussterben bedroht eingestuft sind;

⁸¹ Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

21. „Risikoindikator“ bezeichnet eine Messung, die die relative Veränderung der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken für die **menschliche Gesundheit** oder die Umwelt anzeigt und anhand der Methodik nach Anhang VI berechnet wird;

Geänderter Text

21. „Risikoindikator“ bezeichnet eine Messung, die die relative Veränderung der mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken für die **Gesundheit von Mensch und Tier** oder die Umwelt anzeigt und anhand der Methodik nach Anhang VI berechnet wird;

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „nichtchemische Methoden“ bezeichnet Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln;

Geänderter Text

22. „nichtchemische Methoden“ bezeichnet Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln, ***einschließlich Strategien, die auf der Verwendung von synthetischen Pheromonen und Semiochemikalien beruhen;***

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

23. „biologische Bekämpfung“ bezeichnet die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen ***und*** Pflanzenerzeugnissen, ***bei der natürliche Mittel*** biologischen Ursprungs oder ihnen ***identische Stoffe verwendet werden***, wie etwa Mikroorganismen, Semiochemikalien, ***Extrakte*** aus Pflanzenerzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ***oder*** wirbellose Makroorganismen.

Geänderter Text

23. „biologische Bekämpfung“ bezeichnet die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen ***oder*** Pflanzenerzeugnissen ***mit natürlichen Mitteln*** biologischen Ursprungs oder ihnen ***identischen Stoffen*** wie etwa Mikroorganismen, Semiochemikalien ***und Extrakten*** aus Pflanzenerzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Nummer 6 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ***sowie Mikroorganismen***, wirbellose Makroorganismen ***oder Wirkstoffe, die ausschließlich natürliche Stoffe tierischen Ursprungs oder aus der Natur stammende Bestandteile oder ihnen identische Stoffe enthalten, wie zum Beispiel Algen, Bakterien, Viren, Viroide, Mykoplasmen, Pilze, Proteine, Aminosäuren, Peptide, Enzyme und Protozoen, Antikörper, abgestorbene Zellen und Fermentationsprodukte, RNA und Hormone;***

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23a. „abdriftarme Ausbringungstechniken“ bezeichnet Ausbringungstechniken, die einen kontrollierten Austausch von Material und Energie mit der Umgebung ermöglichen und die Freisetzung von Pflanzenschutzmitteln in die Umwelt verhindern, wie z. B. eine endotherapeutische Ausbringungstechnik oder andere Techniken mit ähnlichen Merkmalen bei der Anwendung.

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

Anforderungen an eingeführte Erzeugnisse

Bei Abschluss eines Handelsabkommens mit einem Drittstaat stellt die EU im Falle von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen sicher, dass die in dem Land geltenden Anforderungen für die Verwendung, die Lagerung, den Verkauf und die Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt ein vergleichbares Schutzniveau bieten wie diese Verordnung.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3b

Handelsabkommen

Die Kommission nimmt in die von ihr ausgehandelten Handelsabkommen verbindliche Ziele für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf, und zwar insbesondere für die gefährlichsten Pflanzenschutzmittel. Diese Ziele müssen den Zielen gemäß Artikel 4 dieser Verordnung entsprechen. Bei diesen Zielen kann im Einzelfall den besonderen agronomischen, klimatischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten der Handelspartner Rechnung getragen werden.

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3c

Gegenseitigkeitsklauseln für Einfuhren

- 1. Der Rückstandshöchstgehalt für Stoffe, die nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, wird auf den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 zulässigen nachweisbaren Mindestrückstand festgesetzt.*
- 2. Die Kommission ergreift auf der Grundlage einschlägiger und objektiver Daten gemäß diesem Artikel Maßnahmen, um gegen Praktiken zur Umgehung dieses Artikels vorzugehen.
Umgehungspraktiken schließen Fälle ein, in denen der Rückstandsgehalt eines Produkts künstlich gesenkt wird, um Zugang zum Unionsmarkt zu erhalten.*
- 3. Ein Mitgliedstaat oder jede Partei, die von den in Absatz 2 beschriebenen Fällen betroffen ist, kann die Kommission davon in Kenntnis setzen. Hat die Kommission unter Berücksichtigung der*

einschlägigen Daten und Berichte, auch wenn sie von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten vorgelegt wurden, hinreichende Gründe zu der Annahme, dass es in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu einer Umgehung kommt, ist sie befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen, um geänderte Zölle für die betreffenden Erzeugnisse aufzunehmen.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3d

Die Herstellung, die Lagerung, das Inverkehrbringen und die Ausfuhr in Drittstaaten von Pflanzenschutzmitteln, die Wirkstoffe enthalten, deren Verwendung in der Europäischen Union gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 untersagt ist, sind verboten.

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel II – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

II REDUKTIONSZIELE FÜR
CHEMISCHE
PFLANZENSCHUTZMITTEL

II REDUKTIONSZIELE FÜR **DAS**
RISIKO CHEMISCHER
PFLANZENSCHUTZMITTEL

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Reduktionsziele der Union **bis 2030** für chemische Pflanzenschutzmittel

Geänderter Text

Reduktionsziele der Union **für 2035** für chemische Pflanzenschutzmittel

Änderungsantrag 85

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt durch den Erlass und die Erreichung nationaler Ziele gemäß Artikel 5 dazu bei, bis **2030** im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre **2015, 2016** und **2017** eine unionsweite Verringerung um 50 % sowohl von Verwendung und Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden „Reduktionsziel 1 der Union **bis 2030**“) als auch der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (im Folgenden „Reduktionsziel 2 der Union **bis 2030**“) zu erreichen (im Folgenden zusammengefasst: „Reduktionsziele der Union **bis 2030**“).

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat trägt durch den Erlass und die **Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherstellung der** Erreichung nationaler Ziele gemäß Artikel 5 dazu bei, bis **2035** im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre **2011, 2012** und **2013** eine unionsweite Verringerung um **bis zu** 50 % sowohl von Verwendung und Risiko von chemischen Pflanzenschutzmitteln (im Folgenden „Reduktionsziel 1 der Union **für 2035**“) als auch der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (im Folgenden „Reduktionsziel 2 der Union **für 2035**“) zu erreichen (im Folgenden zusammengefasst: „Reduktionsziele der Union **für 2035**“).

Änderungsantrag 86

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union **bis 2030** werden jährlich von der Kommission anhand der Methodik nach Anhang I berechnet.

Geänderter Text

(2) Die Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union **für 2035** werden jährlich von der Kommission anhand der Methodik nach Anhang I berechnet.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Kommission bewertet bis zum 31. Dezember 2029, ob die Reduktionsziele der Union für 2035 erreichbar sind, und zwar auf der Grundlage der Verfügbarkeit alternativer nichtchemischer Schädlingsbekämpfungsinstrumente und von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko entsprechend den kulturspezifischen Vorschriften gemäß Artikel 15.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Reduktionsziele der Mitgliedstaaten **bis 2030** für chemische Pflanzenschutzmittel

Reduktionsziele der Mitgliedstaaten **für 2035** für chemische Pflanzenschutzmittel

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – 6 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] erlässt jeder Mitgliedstaat nationale Ziele in **Form nationaler Rechtsvorschriften**, um bis **2030** eine gemäß diesem Artikel festgelegte Reduktion gegenüber dem Durchschnitt der Jahre **2015, 2016** und **2017** in folgenden Punkten zu erreichen:

Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum einfügen – 6 Monate nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] erlässt jeder Mitgliedstaat nationale Ziele in **seinen nationalen Aktionsplänen**, um bis **2035** eine gemäß diesem Artikel festgelegte Reduktion gegenüber dem Durchschnitt der Jahre **2011, 2012** und **2013** in folgenden Punkten zu erreichen:

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel im Sinne des Anhangs I (im Folgenden „nationales Reduktionsziel 1 *bis 2030*“);

Geänderter Text

a) Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel im Sinne des Anhangs I (im Folgenden „nationales Reduktionsziel 1 *für 2035*“);

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel im Sinne des Anhangs I (im Folgenden „nationales Reduktionsziel 2 *bis 2030*“).

Geänderter Text

b) Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel im Sinne des Anhangs I (im Folgenden „nationales Reduktionsziel 2 *für 2035*“).

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung werden die beiden in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten nationalen Reduktionsziele zusammengefasst als „nationale Reduktionsziele *bis 2030*“ bezeichnet.

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung werden die beiden in Unterabsatz 1 Buchstaben a und b aufgeführten nationalen Reduktionsziele zusammengefasst als „nationale Reduktionsziele *für 2035*“ bezeichnet.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Fortschritte jedes Mitgliedstaats auf dem Weg zur Erreichung der nationalen Reduktionsziele **bis 2030** werden jährlich von der Kommission anhand der Methodik nach Anhang I berechnet.

Geänderter Text

(2) Die Fortschritte jedes Mitgliedstaats auf dem Weg zur Erreichung der nationalen Reduktionsziele **für 2035** werden jährlich von der Kommission anhand der Methodik nach Anhang I berechnet.

Änderungsantrag 94

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

(3) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind von jedem Mitgliedstaat bis **2030** zu erreichen. Ein Mitgliedstaat, der bereits vor dem Jahr **2030** eines seiner nationalen Reduktionsziele **bis 2030** erreicht, ist nicht verpflichtet, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen. Er überwacht jährliche Schwankungen, um die im Hinblick auf dieses nationale Reduktionsziel für **2030** erreichten Fortschritte aufrechtzuerhalten.

Geänderter Text

(3) Die in Absatz 1 genannten Ziele sind von jedem Mitgliedstaat bis **2035** zu erreichen. Ein Mitgliedstaat, der bereits vor dem Jahr **2035** eines seiner nationalen Reduktionsziele **für 2035** erreicht, ist nicht verpflichtet, zusätzliche Reduktionsanstrengungen zu unternehmen. Er überwacht jährliche Schwankungen, um die im Hinblick auf dieses nationale Reduktionsziel für **2035** erreichten Fortschritte aufrechtzuerhalten.

Änderungsantrag 95

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Jeder Mitgliedstaat legt in seinen nationalen Reduktionszielen eine Mindestreduzierung um 35 % zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2011, 2012 und 2013 und dem Jahr 2035 fest, damit die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Reduktionsziele erreicht werden.

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Vorbehaltlich der Absätze 5 bis 8 werden die nationalen Reduktionsziele bis 2030 in einer solchen Höhe festgelegt, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Reduktion zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 und dem Jahr 2030 erreicht wird, die mindestens 50 % beträgt. **entfällt**

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ein Mitgliedstaat kann sein nationales Ziel für die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel gemäß Absatz 4 auf einen Prozentsatz herabsetzen, der einen Mittelwert zwischen dem in Unterabsatz 2 festgelegten Wert für die Intensität und dem in Unterabsatz 3 festgelegten Wert für die Verwendung und das Risiko darstellt. Liegt dieser Prozentsatz über 50 %, so steigert der Mitgliedstaat sein nationales Ziel auf diesen Prozentsatz. **entfällt**

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Wert für die Intensität liegt bei: **entfällt**
a) 35 %, wenn die gewichtete Intensität von Verwendung und Risiko

chemischer Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat im Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 weniger als 70 % des Unionsdurchschnitts beträgt;

b) 50 %, wenn die gewichtete Intensität von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat im Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 zwischen 70 % und 140 % des Unionsdurchschnitts beträgt;

c) 65 %, wenn die gewichtete Intensität von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat im Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 mehr als 140 % des Unionsdurchschnitts beträgt.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Wert für Verwendung und Risiko ergibt sich wie folgt:

entfällt

a) Hat ein Mitgliedstaat eine Reduktion der Verwendung und des Risikos chemischer Pflanzenschutzmittel erreicht, die über dem Unionsdurchschnitt zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2011, 2012 und 2013 und dem Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 liegt, errechnet sich der Wert, indem die Differenz zwischen der erreichten Reduktion und der durchschnittlichen Reduktion in der Union von 50 % subtrahiert wird.

b) hat sich in einem Mitgliedstaat die Verwendung und das Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel erhöht oder wurde nur eine Reduktion erreicht, die unter dem Unionsdurchschnitt zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2011, 2012 und 2013 und dem Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 liegt, errechnet sich

der Wert, indem die Differenz zwischen der erreichten Reduktion oder, sofern zutreffend, Erhöhung und der durchschnittlichen Reduktion in der Union zu 50 % hinzuaddiert wird, wobei der Wert von 70 % nicht überschritten wird.

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 5 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „gewichtete Intensität von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel“ einen Wert, der den Kilogrammen chemischer Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln entspricht, die pro Jahr in einem Mitgliedstaat verkauft werden, gewichtet nach ihren Gefahrgewichtungen gemäß Zeile iii der Tabelle in Anhang I, geteilt durch die Hektarzahl der landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Mitgliedstaat.

entfällt

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Ein Mitgliedstaat kann sein nationales Ziel für die Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel gemäß Absatz 4 auf einen Prozentsatz herabsetzen, der einen Mittelwert zwischen dem in Unterabsatz 2 festgelegten Wert für die Intensität und dem in Unterabsatz 3 festgelegten Wert für die Verwendung darstellt. Liegt dieser Prozentsatz über 50 %, so steigert der

entfällt

Mitgliedstaat sein nationales Ziel auf diesen Prozentsatz.

Der Wert für die Intensität liegt bei:

- a) 35 %, wenn die Intensität der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat im Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 weniger als 70 % des Unionsdurchschnitts beträgt;**
- b) 50 %, wenn die Intensität der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat im Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 zwischen 70 % und 140 % des Unionsdurchschnitts beträgt;**
- c) 65 %, wenn die Intensität der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel in einem Mitgliedstaat im Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 mehr als 140 % des Unionsdurchschnitts beträgt.**

Der Wert für die Verwendung ergibt sich wie folgt:

- a) Hat ein Mitgliedstaat eine Reduktion der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel erreicht, die über dem Unionsdurchschnitt zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2011, 2012 und 2013 und dem Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 liegt, errechnet sich der Wert, indem die Differenz zwischen der erzielten Reduktion und der durchschnittlichen Reduktion in der Union von 50 % subtrahiert wird.**
- b) hat ein Mitgliedstaat die Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel erhöht oder nur eine Reduktion erreicht, die unter dem Unionsdurchschnitt zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2011, 2012 und 2013 und dem Durchschnitt der Jahre 2015, 2016 und 2017 liegt, errechnet sich der Wert, indem die Differenz zwischen der erreichten Reduktion oder, sofern zutreffend, der Erhöhung und der**

durchschnittlichen Reduktion in der Union zu 50 % hinzuaddiert wird, wobei der Wert von 70 % nicht überschritten wird.

Für die Zwecke dieses Absatzes bezeichnet der Ausdruck „Intensität der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel“ einen Wert, der den Kilogrammen chemischer Wirkstoffe in den gefährlicheren Pflanzenschutzmitteln entspricht, die pro Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat verkauft werden, geteilt durch die Hektarzahl der landwirtschaftlich genutzten Fläche in diesem Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Die Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage, die in Artikel 349 des Vertrags aufgeführt sind, können beim Erlass nationaler Reduktionsziele bis 2030 den besonderen Bedürfnissen dieser Gebiete bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen und Kulturen in diesen Gebieten Rechnung tragen. *entfällt*

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) In keinem Fall darf die Anwendung von Absatz 5, Absatz 6 und Absatz 7 dazu führen, dass eines der nationalen Reduktionsziele für 2030 unter *entfällt*

35 % liegt.

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen – 7 Monate nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission seine nationalen Reduktionsziele **bis 2030** mit.

Geänderter Text

(9) Bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen – 7 Monate nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] teilt jeder Mitgliedstaat der Kommission seine nationalen Reduktionsziele **für 2035** mit.

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Hat ein Mitgliedstaat bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen – 6 Monate nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] kein nationales Reduktionsziel **bis 2030** erlassen, so gilt **entweder** ein Ziel von 50 % als festgelegt, **oder, wenn der Prozentsatz gemäß Absatz 5 oder Absatz 6 über 50 % liegt, dieser höhere Prozentsatz.**

Geänderter Text

(10) Hat ein Mitgliedstaat bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen – 6 Monate nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] kein nationales Reduktionsziel **für 2035** erlassen, so gilt ein Ziel von 50 % als festgelegt.

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Veröffentlichung der Entwicklungen der Reduktionsziele der Union und der nationalen **Reduktionsziele bis 2030 durch die Kommission**

Geänderter Text

Veröffentlichung der Entwicklungen der Reduktionsziele der Union und der nationalen **Korridorziele für 2035**

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht die Kommission auf einer Website die durchschnittlichen Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union **bis 2030**. Diese Entwicklungen werden als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Jahre **2015-2017** und dem 20 Monate vor der Veröffentlichung endenden Jahr berechnet. Die Entwicklungen werden nach der in Anhang I dargelegten Methode berechnet.

Geänderter Text

(1) Bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht die Kommission auf einer Website die durchschnittlichen Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Reduktionsziele der Union **für 2035**. Diese Entwicklungen werden als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Jahre **2011-2013** und dem 20 Monate vor der Veröffentlichung endenden Jahr berechnet. Die Entwicklungen werden nach der in Anhang I dargelegten Methode berechnet.

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission aktualisiert die in Absatz 1 genannte Website mindestens **einmal jährlich**.

Geänderter Text

(2) Die Kommission aktualisiert die in Absatz 1 genannte Website mindestens **alle zwei Jahre**.

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklungen der Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten **auf dem Weg zur Erreichung der nationalen Reduktionsziele bis 2030**. Diese Entwicklungen werden als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Jahre **2015-2017** und dem 20 Monate vor der Veröffentlichung endenden Jahr berechnet. Die Entwicklungen werden auf der in Absatz 1 genannten Website nach der in Anhang I dargelegten Methode berechnet.

Geänderter Text

(3) Bis zum 31. August eines jeden Kalenderjahres veröffentlicht die Kommission Informationen über die Entwicklungen der Fortschritte der einzelnen Mitgliedstaaten **bei den Beiträgen zu den unionsweiten Reduktionszielen für 2035**. Diese Entwicklungen werden als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Jahre **2011-2013** und dem 20 Monate vor der Veröffentlichung endenden Jahr berechnet. Die Entwicklungen werden auf der in Absatz 1 genannten Website nach der in Anhang I dargelegten Methode berechnet.

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel III – Überschrift

Vorschlag der Kommission

III NATIONALE AKTIONSPÄNE

Geänderter Text

III NATIONALE AKTIONSPÄNE
**UND BEREITSTELLUNG VON
INFORMATIONEN**

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – **18** Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] erstellt und veröffentlicht jeder Mitgliedstaat auf einer Website einen nationalen Aktionsplan mit folgenden Informationen:

Geänderter Text

Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – **24** Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] erstellt und veröffentlicht jeder Mitgliedstaat auf einer Website einen nationalen Aktionsplan mit folgenden Informationen:

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die gemäß Kapitel II *erlassenen nationalen Reduktionsziele bis 2030*;

a) die *geplanten Maßnahmen, mit denen zur Annäherung an die Reduktionsziele der Union für 2035* gemäß Kapitel II *beigetragen werden soll*;

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Informationen über die nationalen *Reduktionsziele* bis 2030 gemäß Artikel 9;

b) Informationen über die nationalen *Reduktionsbeiträge* bis 2035 gemäß Artikel 9;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) eine Festlegung für empfindliche Gebiete, die die Anforderungen des Artikels 3 Nummer 16 erfüllt, im Einklang mit Artikel 18 dieser Verordnung;

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *ein Link zu den relevanten Teilen von gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellten GAP-Strategieplänen, in denen Pläne für eine Ausweitung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche festgelegt sind und ausgeführt*

entfällt

wird, wie diese Pläne zur Erreichung des Ziels beitragen werden, dass bis 2030 25 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch/biologisch bewirtschaftet werden sollen, wie dies in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch — eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“⁸⁴ festgelegt ist;

⁸⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Vom Hof auf den Tisch“ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem (COM(2020) 381 final).

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) eine Liste der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung, für die in dem Mitgliedstaat unterschiedliche Inspektionsanforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 gelten; **entfällt**

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) nationale Maßnahmen zur Förderung der Verwendung nichtchemischer Methoden durch berufliche Verwender mittels finanzieller

*g) nationale Maßnahmen zur Förderung der Verwendung nichtchemischer Methoden, **einer Verringerung der Auswirkungen***

Anreize im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen;

chemischer Methoden auf die Umwelt und von Anwendungen der digitalen Landwirtschaft und der Präzisionslandwirtschaft durch berufliche Verwender mittels finanzieller Anreize, **die die daraus resultierenden Produktivitätseinbußen vollständig ausgleichen**, im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union über staatliche Beihilfen;

Begründung

Digitale Landwirtschaft und Präzisionslandwirtschaft können dazu beitragen, die bei der Anwendung erforderliche Menge an Pflanzenschutzmitteln erheblich zu verringern, und sollten in Anreizprogramme aufgenommen werden.

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen Innovationen sowie die Entwicklung und Verwendung nichtchemischer Schädlingsbekämpfungsmethoden **gefördert oder auch durch verbindliche, im nationalen Recht festgelegte Anforderungen gewährleistet** werden;

Geänderter Text

h) geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen Innovationen sowie die Entwicklung und Verwendung nichtchemischer Schädlingsbekämpfungsmethoden, **von Anwendungen der digitalen Landwirtschaft und der Präzisionslandwirtschaft sowie innovativer Zuchttechniken zur Verbesserung des Zugangs zu widerstandsfähigen Sorten im Wege nationaler Leitlinien im nationalen Aktionsplan gefördert** werden;

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Verweis auf die verbindlichen, im nationalen Recht festgelegten Anforderungen gestrichen und durch die nationalen Leitlinien ersetzt, wodurch den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt wird.

Digitale Landwirtschaft und Präzisionslandwirtschaft sowie widerstandsfähige neue Sorten können dazu beitragen, die bei der Anwendung erforderliche Menge an Pflanzenschutzmitteln erheblich zu verringern, und sollten in Programme zur Innovationsförderung aufgenommen

werden.

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen Innovationen im Bereich der Pflanzenzüchtung gefördert und entwickelt werden, mit dem Ziel, Pflanzen zu erzeugen, die widerstandsfähiger gegen Schädlinge sind;

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hb) geplante und erlassene Programme für die Versorgungskette landwirtschaftlicher Erzeugnisse, mit denen sichergestellt werden soll, dass Landwirte aufgrund der geringeren Umweltauswirkungen ihrer Pflanzenschutzmaßnahmen einen höheren Preis für ihre Erzeugnisse erzielen können;

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe h c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

hc) geplante und erlassene Maßnahmen zur Beschleunigung der Markteinführung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko, nichtchemischen Methoden des

Pflanzenschutzes und biologischen Bekämpfungsmitteln, sofern diese auf nationaler Ebene anwendbar sind, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung eines ausreichenden Niveaus an Fachwissen, Personal und Haushaltsmitteln, um die gesetzlichen Fristen, wenn die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten als Berichterstatter für die Genehmigung von Wirkstoffen fungieren, und die gesetzlichen Fristen für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln einzuhalten, sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise des Systems der gegenseitigen Anerkennung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;

(Buchstabe ha steht im Zusammenhang mit einem entsprechenden Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1a (neu) Buchstabe d).

Begründung

Die Unfähigkeit der zuständigen nationalen Behörden, die gesetzlichen Fristen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 einzuhalten, und die mangelnde Bereitschaft, die gegenseitige Anerkennung konsequent anzuwenden, wurden als wesentliche Gründe für Verzögerungen bei den Genehmigungs- und Zulassungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ermittelt. Dies sollte vorrangig angegangen werden, um den Marktzugang für Alternativen zu erleichtern.

Änderungsantrag 123

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) sonstige geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einklang mit den – ***auch in den kulturspezifischen Vorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 festgelegten*** – Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes, gefördert oder ***auch durch verbindliche, im nationalen Recht festgelegte Anforderungen gewährleistet***

Geänderter Text

i) sonstige geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einklang mit den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes gefördert oder durch ***nationale Leitlinien sichergestellt*** wird.

wird.

Begründung

Mit diesem Änderungsantrag wird der Verweis auf die verbindlichen, im nationalen Recht festgelegten Anforderungen gestrichen und durch die nationalen Leitlinien ersetzt, wodurch den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität eingeräumt wird.

Änderungsantrag 124

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

i) sonstige geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einklang mit den – ***auch in den kulturspezifischen Vorschriften gemäß Artikel 15 Absatz 1 festgelegten*** – Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes, gefördert oder auch durch verbindliche, im nationalen Recht festgelegte Anforderungen gewährleistet wird.

Geänderter Text

i) sonstige geplante und erlassene Maßnahmen, mit denen die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln im Einklang mit den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes gefördert oder auch durch verbindliche, im nationalen Recht festgelegte Anforderungen gewährleistet wird.

Änderungsantrag 125

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Ziffer i a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ia) eine Bewertung der Funktionsweise ihrer gemäß Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 benannten zuständigen nationalen Behörde sowie im Anschluss an diese Bewertung geplante und erlassene Maßnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel und insbesondere zur Verbesserung der Zulassung von risikoarmen und biologischen Mitteln;

Änderungsantrag 126

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Ziffer i b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ib) geplante und erlassene Maßnahmen zur Verbesserung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel und insbesondere zur Verbesserung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko und biologischen Pflanzenschutzmitteln;

Änderungsantrag 127

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Ziffer i c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ic) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen erlassen, die auf die besonderen Bedürfnisse im Zusammenhang mit den spezifischen klimatischen Bedingungen und Kulturen in den Regionen zugeschnitten sind.

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Ziffer i d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

id) Die Bestimmungen dieser Verordnung hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, weitere Ziele, Vorgaben oder Maßnahmen umzusetzen.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Jeder Mitgliedstaat überprüft seinen nationalen Aktionsplan mindestens alle **drei** Jahre ab der ersten Veröffentlichung. Ein Mitgliedstaat kann seinen nationalen Aktionsplan aufgrund des Überprüfungsergebnisses ändern. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die geänderten Fassungen ihrer nationalen Aktionspläne und übermitteln der Kommission unverzüglich die geänderten nationalen Aktionspläne.

Geänderter Text

Jeder Mitgliedstaat überprüft seinen nationalen Aktionsplan mindestens alle **fünf** Jahre ab der ersten Veröffentlichung. Ein Mitgliedstaat kann seinen nationalen Aktionsplan aufgrund des Überprüfungsergebnisses ändern. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen die geänderten Fassungen ihrer nationalen Aktionspläne und übermitteln der Kommission unverzüglich die geänderten nationalen Aktionspläne.

Änderungsantrag 130

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 4**

Vorschlag der Kommission

Die aktualisierten Fassungen der nationalen Aktionspläne, die bis zum Jahr 2030 einschließlich veröffentlicht werden, enthalten die in Unterabsatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Informationen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 131

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 5**

Vorschlag der Kommission

Die aktualisierten Fassungen der nationalen Aktionspläne, die nach **2030** veröffentlicht werden, enthalten die in Unterabsatz 1 Buchstaben c bis i aufgeführten Informationen.

Geänderter Text

Die aktualisierten Fassungen der nationalen Aktionspläne, die nach **2035** veröffentlicht werden, enthalten die in Unterabsatz 1 Buchstaben c bis i aufgeführten Informationen.

Änderungsantrag 132

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat **führt** vor der Annahme oder Änderung seines nationalen Aktionsplans ein öffentliches Konsultationsverfahren im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁵ **durch**.

⁸⁵ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat **kann** vor der Annahme oder Änderung seines nationalen Aktionsplans ein öffentliches Konsultationsverfahren im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁸⁵ **durchführen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vertreter der Nutzer sowie alle einschlägigen Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen und Beratungsdienste in die Gestaltung, Umsetzung und Bewertung des nationalen Plans einbezogen werden.**

⁸⁵ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30).

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Die nationalen Aktionspläne enthalten eine Zusammenfassung des vor ihrer Annahme durchgeführten öffentlichen Konsultationsverfahrens und eine Liste der für ihre Umsetzung zuständigen Behörden.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die nationalen Aktionspläne stehen sowohl mit den Plänen der Mitgliedstaaten, die gemäß den Richtlinien 91/676/EWG, 92/43/EWG, 2000/60/EG, 2008/50/EG, 2009/147/EG und (EU) 2016/2284 sowie der Verordnung xxx/xxx über die Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] erstellt wurden, als auch mit den GAP-Strategieplänen im Einklang, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellt wurden, **und in ihnen ist zu erläutern, inwiefern der nationale Aktionsplan mit diesen Plänen im Einklang steht.**

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

(4) Die nationalen Aktionspläne stehen sowohl mit den Plänen der Mitgliedstaaten, die gemäß den Richtlinien 91/676/EWG, 92/43/EWG, 2000/60/EG, 2008/50/EG, 2009/147/EG und (EU) 2016/2284 sowie der Verordnung xxx/xxx über die Wiederherstellung der Natur [Verweis auf den erlassenen Rechtsakt einfügen] erstellt wurden, als auch mit den GAP-Strategieplänen im Einklang, die gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellt wurden.

Geänderter Text

(5a) Die Mitgliedstaaten, die geografisch an einer Außengrenze der Union liegen und Schädlingen aus benachbarten Drittstaaten ausgesetzt sind, in denen in der Union verbotene Chemikalien verwendet werden, können in ihren nationalen Aktionsplänen auf diese Regionen zugeschnittene Maßnahmen ergreifen, wobei sie den besonderen Erfordernissen im Zusammenhang mit den spezifischen Schädlingen und den Anbaubedingungen in diesen Regionen Rechnung tragen.

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Informationen über die nationalen Reduktionsziele bis **2030** in **den** nationalen **Aktionsplänen**

Geänderter Text

Bereitstellung weiterer Informationen über die nationalen Reduktionsziele bis **2035** in **Zusammenhang mit der Annahme der**

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die *bis zum Jahr 2030 einschließlich* veröffentlichten *nationalen Aktionspläne enthalten alle folgenden* Informationen *über die nationalen Reduktionsziele bis 2030:*

(1) Die veröffentlichten Informationen *enthalten:*

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) *eine Liste, die mindestens jene fünf Wirkstoffe umfasst, welche die Entwicklung der Reduktion von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel am stärksten beeinflussen, und die auch die Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel umfasst, die anhand der Methodik gemäß Anhang I in den drei Jahren vor Erlass des nationalen Aktionsplans ermittelt wurden;*

entfällt

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) *eine Liste der Kulturen, bei denen die einzelnen Wirkstoffe gemäß Buchstabe a am häufigsten verwendet werden, und die Anzahl der behandelten Hektare jeder Kultur;*

entfällt

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) eine Liste der Schädlinge, gegen die die Wirkstoffe gemäß Buchstabe a auf den Kulturen gemäß Buchstabe b verwendet werden; **entfällt**

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) für jeden der Schädlinge gemäß Buchstabe c eine Liste der verwendeten oder bis 2030 wahrscheinlich verfügbaren nichtchemischen Methoden. **entfällt**

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) eine Liste mit Informationen über beruflich genutzte Anwendungsgeräte, für die in dem Mitgliedstaat unterschiedliche Kontrollpflichten gemäß Artikel 32 Absatz 1 gelten;

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) eine Verbindung zu den einschlägigen Teilen der gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 erstellten GAP-Strategiepläne, in denen Pläne für eine Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für den ökologischen/biologischen Landbau enthalten sind;

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1 – Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) den Beitrag der Mitgliedstaaten zu den unionsweiten Reduktionszielen für 2030 unter Verwendung der in [...] dargelegten Berechnungsmethode.

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für jede nichtchemische Methode gemäß Absatz 1 Buchstabe d enthalten die nationalen Aktionspläne alle folgenden Informationen:

entfällt

a) den geschätzten Umfang ihrer Verwendung auf der Grundlage von Daten über den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln, Erhebungen und Experteneinschätzungen in den drei Kalenderjahren vor Erlass des nationalen Aktionsplans, zusammen mit einem nationalen Richtziel für die Steigerung ihres Einsatzes bis 2030 und einer Liste potenzieller Hindernisse für die Erreichung dieses Anstiegs;

b) eine Liste der vom Mitgliedstaat und von anderen Akteuren gegen diese potenziellen Hindernisse gemäß

Buchstabe a einzuleitenden Maßnahmen und anderen Schritte mit einem detaillierten Zeitplan mit Zwischenschritten und mit Angabe der Behörden, die für die einzelnen von dem Mitgliedstaat einzuleitenden Schritte zuständig sind.

Begründung

Dieser Absatz wird gestrichen, um die Erstellung der nationalen Pläne zu erleichtern und den Verwaltungsaufwand für den Mitgliedstaat zu verringern.

Änderungsantrag 146

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(3) In Bezug auf **mindestens jene fünf** Kulturen, welche die Entwicklung von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel sowie die Entwicklung der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel in den drei Jahren vor Erlass des nationalen Aktionsplans – wie anhand der Methodik gemäß Anhang I ermittelt – am stärksten beeinflussten, enthält der nationale Aktionsplan **alle folgenden Informationen:**

Geänderter Text

(3) In Bezug auf **diejenigen** Kulturen, welche die Entwicklung von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel sowie die Entwicklung der Verwendung der gefährlicheren Pflanzenschutzmittel in den drei Jahren vor Erlass des nationalen Aktionsplans – wie anhand der Methodik gemäß Anhang I ermittelt – am stärksten beeinflussten, enthält der nationale Aktionsplan **eine Liste mit den Maßnahmen und anderen Schritten, die von dem Mitgliedstaat und anderen Akteuren zu ergreifen sind, um die potenziellen Hindernisse zu beseitigen, mit einem Zeitplan und unter Angabe der zuständigen Behörden.**

Änderungsantrag 147

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) den Prozentsatz aller in den drei

Geänderter Text

entfällt

Kalenderjahren vor Erlass des nationalen Aktionsplans auf diesen Kulturen verwendeten Pflanzenschutzmittel, bei denen es sich um eine biologische Bekämpfung handelte, sowie die nationalen Richtziele für die Erhöhung dieses Prozentsatzes bis 2030 und eine Liste der potenziellen Hindernisse für die Erreichung dieses höheren Prozentsatzes;

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine Liste der vom Mitgliedstaat und von anderen Akteuren gegen diese potenziellen Hindernisse gemäß Buchstabe a einzuleitenden Maßnahmen und anderen Schritte mit einem detaillierten Zeitplan mit Zwischenschritten und mit Angabe der Behörden, die für die einzelnen von dem Mitgliedstaat einzuleitenden Schritte zuständig sind. **entfällt**

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die nationalen Aktionspläne enthalten auch nationale Richtziele für die Erhöhung des prozentualen Anteils von Pflanzenschutzmitteln, bei denen es sich nicht um chemische Pflanzenschutzmittel handelt, am Gesamtverkauf, wobei die drei Kalenderjahre vor Erlass des nationalen Aktionsplans als Bezugszeitraum gelten. **entfällt**

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10

entfällt

**Jährliche Fortschritts- und
Durchführungsberichte**

(1) Bis zum 31. August jedes Jahres, frühestens jedoch am [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 30 Monate nach Geltungsbeginn dieser Verordnung], legt jeder Mitgliedstaat der Kommission einen jährlichen Fortschritts- und Durchführungsbericht mit den in Anhang II aufgeführten Informationen vor.

(2) Der jährliche Fortschritts- und Durchführungsbericht enthält Folgendes:

a) alle Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der nationalen Reduktionsziele bis 2030 gemäß Anhang II Teil 1, berechnet nach der in Anhang I dargelegten Methode als Differenz zwischen dem Durchschnitt der Jahre 2015-2017 und dem Jahr, das 20 Monate vor der Veröffentlichung endet;

b) alle Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der nationalen Richtziele gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 4, die jährlich als Differenz zwischen dem Umfang der Verwendung in den drei Kalenderjahren vor Erlass des nationalen Aktionsplans gemäß Artikel 9 Absatz 1 und dem Kalenderjahr, das 20 Monate vor der Veröffentlichung des jeweiligen jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichts endet, berechnet werden;

c) alle anderen quantitativen Daten gemäß Anhang II Teil 2 in Bezug auf die Durchführung dieser Verordnung;

d) das Ergebnis der gemäß Artikel 36 Absatz 1 durchgeführten Bewertung der Ergebnisse der einzelnen harmonisierten Risikoindikatoren;

e) alle Entwicklungen der Fortschritte bei der Ausweitung der ökologisch/biologisch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzfläche gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d.

(3) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht seinen jährlichen Fortschritts- und Durchführungsbericht auf einer Website und unterrichtet die Kommission darüber.

(4)

Die Kommission kann einen Mitgliedstaat auffordern, weitere Angaben in seinen jährlichen Fortschritts- und Durchführungsbericht aufzunehmen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Aufforderung der Kommission kommt der betreffende Mitgliedstaat der Aufforderung nach und veröffentlicht seine Antwort auf der in Absatz 3 genannten Website.

(5) Die Kommission veröffentlicht die jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichte der Mitgliedstaaten auf einer Website.

(6) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zwecks Berücksichtigung von Daten zu erlassen, die für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln relevant sind.

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Analyse der **jährlichen** Fortschritts- und Durchführungsberichte durch die

Geänderter Text

Analyse der Fortschritts- und Durchführungsberichte durch die

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 2 Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle zwei Jahre bis 2030 veröffentlicht die Kommission auf einer Website eine Analyse folgender Punkte:

entfällt

a) der Entwicklungen der Fortschritte auf dem Weg zur Verwirklichung der Reduktionsziele der Union bis 2030;

b) der Fortschritte der Mitgliedstaaten auf dem Weg zur Erreichung der nationalen Reduktionsziele bis 2030.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Aufgrund der in Absatz 2 genannten Analyse kann die Kommission einem Mitgliedstaat empfehlen, einen der folgenden Schritte einzuleiten:

entfällt

a) Einleitung zusätzlicher Maßnahmen;

b) Anhebung eines der nationalen Richtziele gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 4.

Änderungsantrag 154

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (4) *Hat ein Mitgliedstaat von der Kommission gemäß Absatz 3 eine Empfehlung erhalten, zusätzliche Maßnahmen einzuleiten, legt er in seinem darauf folgenden jährlichen Fortschritts- und Durchführungsbericht eine der folgenden Informationen vor:*** **entfällt**
- a) *eine Beschreibung der als Reaktion auf die Empfehlung eingeleiteten Maßnahmen;***
- b) *die Begründung, warum er der Empfehlung der Kommission nicht nachgekommen ist.***

Änderungsantrag 155

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (5) *Hat ein Mitgliedstaat von der Kommission gemäß Absatz 3 Buchstabe b die Empfehlung erhalten, ein nationales Richtziel gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a und Artikel 9 Absatz 4 anzuheben, leitet er einen der folgenden Schritte ein:*** **entfällt**
- a) *Er hebt, wie in der Empfehlung dargelegt, das betreffende Ziel an, indem er binnen sechs Monaten nach Erhalt der Empfehlung seinen nationalen Aktionsplan ändert;***
- b) *er begründet in seinem darauf folgenden jährlichen Fortschritts- und Durchführungsbericht, warum er der Empfehlung der Kommission nicht nachgekommen ist.***

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Gelangt die Kommission anhand ihrer Analyse der jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichte zu dem Ergebnis, dass die erzielten Fortschritte nicht ausreichen, um gemeinsam die Reduktionsziele der Union bis 2030 zu verwirklichen, schlägt sie Maßnahmen vor und übt ihre sonstigen Befugnisse auf Unionsebene aus, um die gemeinsame Verwirklichung dieser Ziele zu gewährleisten. Bei diesen Maßnahmen wird berücksichtigt, wie ambitioniert die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Reduktionszielen der Union bis 2030 in den von ihnen erlassenen nationalen Reduktionszielen bis 2030 ausgefallen sind.

entfällt

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen – 5 Jahre nach Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die jährlichen Fortschritts- und Durchführungsberichte vor.

entfällt

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) durch Anwendung von Artikel 13, wenn der Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur und Fläche keine **kulturspezifischen Vorschriften** gemäß Artikel 15 erlassen hat;

a) durch Anwendung von Artikel 13, wenn der Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur und Fläche keine **kultur- oder kulturgruppenspezifischen Leitlinien** gemäß Artikel 15 erlassen hat;

Begründung

Für bestimmte Arten von Kulturen, wie Zierpflanzen, Kräuter und einige Gartenbaukulturen, liegen keine wissenschaftlichen Daten vor, die die Festlegung spezifischer Leitlinien für jede Kultur rechtfertigen würden, sodass die Möglichkeit, Leitlinien für mehrere ähnliche Kulturen aufzustellen, vorhergesehen werden muss. Diese Änderung sollte gegebenenfalls im gesamten Text berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 159

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) durch Anwendung der **kulturspezifischen Vorschriften**, die der Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur und Fläche gemäß Artikel 15 erlassen hat **und durch Einleitung der Schritte gemäß Artikel 13 Absatz 8**.

b) durch Anwendung der **kultur- oder kulturgruppenspezifischen Leitlinien**, die der Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, für die betreffende Kultur und Fläche gemäß Artikel 15 erlassen hat.

Änderungsantrag 160

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) **Eine Beratung durch Berater steht mit den** anwendbaren kulturspezifischen **Vorschriften** und **dem** integrierten Pflanzenschutz **im Einklang**.

(2) **Dem beruflichen Verwender stehen ausreichend Informationen in Bezug auf die** anwendbaren kulturspezifischen **Leitlinien** und **den** integrierten Pflanzenschutz **zur Verfügung**.

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Pflichten der beruflichen Verwender und der Berater in Bezug auf integrierten Pflanzenschutz

Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Berufliche Verwender wenden zunächst Maßnahmen an, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zur Verhütung oder Vernichtung von Schadorganismen erfordern, bevor sie auf die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel zurückgreifen.

entfällt

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Aufzeichnungen eines beruflichen Verwenders gemäß Artikel 14 Absatz 1 ***geben darüber Aufschluss***, dass er alle ***folgenden*** Optionen in Betracht gezogen hat:

Nach den Aufzeichnungen eines beruflichen Verwenders gemäß Artikel 14 Absatz 1 ***ist davon auszugehen***, dass er alle ***anwendbaren*** Optionen ***aus der nachstehenden Liste*** in Betracht gezogen hat, ***bevor er auf Pflanzenschutzmittel zurückgreift***:

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **Einsatz von Methoden zum Fang von Schadorganismen durch biotechnische Systeme, die auf der sexuellen Anziehung der Männchen beruhen;**

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- **sofern möglich, digitale und Präzisionstechnologien für die Landwirtschaft, die berufliche Verwender bei der Umsetzung der in Artikel 14 Absatz 2 aufgeführten Optionen unterstützen, insbesondere in Bezug auf Fruchtfolge, Saatgutauswahl, Ort und Potenzial von Lebensräumen und optimierte Düngung auf Grundlage von Bodendaten;**

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- Verwendung von resistenten oder toleranten Sorten und von **hochwertigem** oder zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;

- **gegebenenfalls** Verwendung von resistenten oder toleranten Sorten und von **gesundem, Standard-** oder zertifiziertem Saat- und Pflanzgut;

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen, auch durch **förderliche** Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung **ökologischer Infrastrukturen** innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen;

– Schutz und Förderung wichtiger Nutzorganismen, auch durch **geeignete** Pflanzenschutzmaßnahmen oder die Nutzung **natürlicher oder naturnaher Strukturelemente von Ökosystemen und Landschaften, die für die Erbringung von Ökosystemdienstleistungen** innerhalb und außerhalb der Anbau- oder Produktionsflächen **wichtig sind**;

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **bei Baumbeständen Endotherapie oder Stamminjektion mit gezielter Anwendung und geringer oder gar keiner Abdrift**;

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **Fangmethoden für Schadorganismen, die auf dem Einsatz von Semiochemikalien beruhen**;

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– **biologische Schädlingsbekämpfung**;

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko;*

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 7 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- *Einsatz neuer Zuchttechniken zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Kulturen.*

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Hat ein beruflicher Verwender eine in Unterabsatz 1 aufgeführte Maßnahme nicht angewandt, so ist dies in den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Aufzeichnungen zu begründen.

entfällt

Begründung

Die Übernahme dieser Information ins elektronische Register ist schwierig und erschwert dem Landwirt die Registrierungspflicht.

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(3) Berufliche Verwender überwachen Schadorganismen mittels geeigneter Methoden und Instrumente. Diese Methoden und Instrumente umfassen mindestens eines der folgenden Elemente:

Geänderter Text

(3) Berufliche Verwender überwachen, **soweit möglich**, Schadorganismen mittels geeigneter Methoden und Instrumente. Diese Methoden und Instrumente umfassen mindestens eines der folgenden Elemente:

Änderungsantrag 175

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(4) Berufliche Verwender wenden die **biologische Bekämpfung sowie physikalische und andere nichtchemische Methoden an. Berufliche Verwender dürfen chemische Verfahren nur dann anwenden, wenn sie erforderlich sind, um eine Bekämpfung der Schadorganismen bis auf ein annehmbares Maß zu erreichen, nachdem alle anderen nichtchemischen Methoden gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 ausgeschöpft sind und eine** der folgenden Bedingungen **erfüllt ist:**

Geänderter Text

(4) Berufliche Verwender wenden die **am besten geeignete Methode nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutz unter Berücksichtigung** der folgenden Bedingungen **an:**

Änderungsantrag 176

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Die Ergebnisse der Überwachung von Schadorganismen zeigen anhand dokumentierter Beobachtungen, dass aufgrund des Auftretens einer hinreichend großen Anzahl von Schadorganismen chemische Pflanzenschutzmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden müssen.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) Wurde dies durch ein *entfällt*
Entscheidungshilfesystem oder durch
einen Berater, der die Voraussetzungen
gemäß Artikel 23 erfüllt, gerechtfertigt,
entscheidet der berufliche Verwender im
Wege einer dokumentierten
Entscheidung, aus Präventionsgründen
chemische Verfahren des
Pflanzenschutzes anzuwenden.**

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 4 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ba) Wurde dies durch ein
Entscheidungshilfesystem, einschließlich
historischer Aufzeichnungen zur
Krankheitsüberwachung, oder durch
einen Berater, der die Voraussetzungen
gemäß Artikel 23 erfüllt, gerechtfertigt,
entscheidet der berufliche Verwender im
Wege einer dokumentierten
Entscheidung, neben anderen
antizipativen Methoden die
Saataufbereitung einzusetzen.**

Begründung

Bei der Saataufbereitung handelt es sich im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes um ein nachhaltiges Verfahren, da dabei in den späteren Phasen des Pflanzenwachstums niedrigere Dosen von Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden können. Daher sollte sie zu den antizipativen Methoden des integrierten Pflanzenschutzes gezählt werden.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Berufliche Verwender wenden Pflanzenschutzmittel an, die die Schadorganismen so zielartenspezifisch wie möglich bekämpfen und die geringsten Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt haben.

entfällt

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Berufliche Verwender verwenden chemische Pflanzenschutzmittel und andere Formen der Intervention nur, soweit dies das zur Bekämpfung der Schadorganismen **unbedingt** erforderliche Maß nicht überschreitet und das Risiko der Entwicklung von Resistenzen in Populationen von Schadorganismen nicht erhöht. Soweit möglich, **wenden** die beruflichen Verwender **folgende Maßnahmen an**:

(6) Berufliche Verwender verwenden chemische Pflanzenschutzmittel und andere Formen der Intervention nur, soweit dies das zur Bekämpfung der Schadorganismen erforderliche Maß nicht überschreitet und das Risiko der Entwicklung von Resistenzen in Populationen von Schadorganismen nicht erhöht. Soweit möglich, **können** die beruflichen Verwender **Maßnahmen wie beispielsweise die folgenden anwenden**:

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) optimaler Zeitpunkt der Anwendung;

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) *kleinräumige Anwendung.* *entfällt*

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Umfasst eine Pflanzenschutzmaßnahme die wiederholte Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, so sind von den beruflichen Verwendern Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlichen Wirkungsweisen zu verwenden.

Sofern verfügbar, sind von den beruflichen Verwendern Pflanzenschutzmittel mit unterschiedlichen Wirkungsweisen zu verwenden.

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) *Die beruflichen Verwender führen alle folgenden Maßnahmen durch:* *entfällt*

(a) Prüfung und Dokumentation, inwieweit die angewandten Pflanzenschutzmaßnahmen erfolgreich waren, anhand der Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und andere Interventionen sowie die Überwachung von Schadorganismen;

(b) Anwendung der Informationen, die bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß Buchstabe a gewonnen wurden, im Zuge des Entscheidungsprozesses über künftige Interventionen.

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 **delegierte Rechtsakte** zur Änderung dieses Artikels zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

Geänderter Text

(9) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 **Durchführungsrechtsakte** zur Änderung dieses Artikels zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14

Vorschlag der Kommission

[...]

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes mittels kulturspezifischer **Vorschriften**

Geänderter Text

Durchführung des integrierten Pflanzenschutzes mittels kulturspezifischer **Leitlinien**

Begründung

Der integrierte Pflanzenschutz ist das grundlegende System für eine nachhaltige und zukunftsfähige Landwirtschaft. Er ist jedoch kein mathematisches System: Zwei Landwirte, die die gleiche Kulturpflanze auf unterschiedliche Weise anbauen, können beide den Grundsätzen des integrierten Pflanzenschutzes ordnungsgemäß wahren. Daher können die Leitfäden zum integrierten Pflanzenschutz nicht zu verbindlichen vorgegebenen Kriterien werden. Es wäre unmöglich, alle verschiedenen Szenarien zu erfassen, die auf einen Landwirt zutreffen können. Der Begriff „Vorschrift“ wird im gesamten Kapitel ersetzt.

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen** agronomische Anforderungen auf der Grundlage von Kontrollen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes, die beim Anbau oder bei der Lagerung einer bestimmten Kultur einzuhalten **und dafür konzipiert** sind, **sicherzustellen, dass der chemische Pflanzenschutz erst nach Ausschöpfung aller anderen nichtchemischen Methoden und nach Erreichen einer Interventionsschwelle angewendet wird (im Folgenden „kulturspezifische Vorschriften“)**. In den kulturspezifischen Vorschriften werden die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 für die betreffende Kultur umgesetzt, und sie **werden** in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt.

Änderungsantrag 189

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **können** agronomische Anforderungen auf der Grundlage von Kontrollen im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes **erlassen**, die beim Anbau oder bei der Lagerung einer bestimmten Kultur einzuhalten sind. In den kulturspezifischen Vorschriften werden die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 für die betreffende Kultur umgesetzt, und sie **können** in einem verbindlichen Rechtsakt festgelegt **werden**.

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten schaffen geeignete Anreize, um die beruflichen Verwender zur freiwilligen Umsetzung von kulturpflanzen- oder sektorspezifischen Leitlinien zum integrierten Pflanzenschutz zu bewegen. Öffentliche Stellen oder Organisationen, die bestimmte berufliche Verwender vertreten, können entsprechende Leitlinien aufstellen. Die Mitgliedstaaten nehmen in ihren nationalen Aktionsplänen auf die ihrer Ansicht nach maßgeblichen und geeigneten Leitlinien Bezug.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die dafür verantwortlich ist, dass die **kulturspezifischen Vorschriften** wissenschaftlich fundiert sind und diesem Artikel entsprechen.

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, ***Stelle oder Agentur***, die dafür verantwortlich ist, dass die ***kultur- oder kulturgruppenspezifischen Leitlinien*** wissenschaftlich fundiert sind, ***den verschiedenen agronomischen Bedingungen vor Ort Rechnung tragen*** und diesem Artikel entsprechen.

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) ***Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = den ersten Tag des Monats nach dem 24. Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] hat jeder Mitgliedstaat wirksame und durchsetzbare kulturspezifische Vorschriften für die Kulturen eingeführt, deren Anbaufläche mindestens 90 % seiner landwirtschaftlich genutzten Fläche (ohne Haus- und Nutzgärten) ausmacht. Die Mitgliedstaaten legen den geografischen Anwendungsbereich dieser Vorschriften unter Berücksichtigung der betreffenden agronomischen Bedingungen fest, einschließlich der Bodentypen und Kulturarten und der vorherrschenden klimatischen Bedingungen.***

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Mindestens neun Monate vor dem Zeitpunkt, an dem eine kulturspezifische Vorschrift nach nationalem Recht anwendbar wird, leitet der Mitgliedstaat alle folgenden Schritte ein: **entfällt**

a) Publikation eines Entwurfs zwecks öffentlicher Konsultation;

b) transparente Berücksichtigung von Stellungnahmen der Interessenträger und der Öffentlichkeit zu dem Entwurf;

c) Übermittlung des Entwurfs an die Kommission unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b genannten Stellungnahmen.

Begründung

Dieses übermäßig aufwendige Verfahren, das vereinfacht werden kann, indem beispielsweise bei jeder Verabschiedung neuer Anforderungen auf nationaler Ebene eine Mitteilung an die Kommission erfolgt, sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Wird der Kommission ein Entwurf gemäß Absatz 4 Buchstabe c gemeldet, so kann sie innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Entwurfs Einwände gegen dessen Annahme durch einen Mitgliedstaat erheben, wenn der Entwurf ihrer Auffassung nach nicht die Kriterien des Absatzes 6 erfüllt. Erhebt die Kommission Einwände, so nimmt der Mitgliedstaat den Entwurf erst an, nachdem er den Wortlaut so geändert hat, dass die in den Einwänden der Kommission festgestellten Mängel behoben sind. Reagiert die Kommission nicht gemäß diesem Absatz auf den **entfällt**

**Entwurf einer kulturspezifischen
Vorschrift, greift dies etwaigen
Maßnahmen oder Beschlüssen der
Kommission nach anderen Rechtsakten
der Union nicht vor.**

Begründung

Dieses übermäßig aufwendige Verfahren, das vereinfacht werden kann, indem beispielsweise bei jeder Verabschiedung neuer Anforderungen auf nationaler Ebene eine Mitteilung an die Kommission erfolgt, sollte gestrichen werden.

Änderungsantrag 194

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

(6) In den kulturspezifischen **Vorschriften werden die Anforderungen des integrierten Pflanzenschutzes gemäß Artikel 13 in nachprüfbare Kriterien umgesetzt; dazu** wird unter anderem Folgendes **festgelegt**:

Geänderter Text

(6) In den kulturspezifischen **Leitlinien** wird unter anderem Folgendes **aufgeführt**:

Begründung

Es ist nur in einigen Fällen möglich, nachprüfbare Kriterien im Bereich des integrierten Pflanzenschutzes festzulegen.

Änderungsantrag 195

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die nichtchemischen Interventionen zur Schädlingsbekämpfung durch Kulturen, physikalische und biologische Mittel, die gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a wirksam sind, und qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen

Geänderter Text

b) die nichtchemischen Interventionen zur Schädlingsbekämpfung durch Kulturen, physikalische und biologische Mittel, die **verfügbar, erschwinglich, wirtschaftlich tragfähig und** gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a wirksam sind, und qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese

sollen;

Interventionen erfolgen *können*;

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) die Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko oder Alternativen zu chemischen Pflanzenschutzmitteln, die gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a wirksam sind, und qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;

entfällt

Begründung

Die Unternehmen, sowohl große als auch KMU, vermarkten und geben ihre Pflanzenschutzmittel bekannt, die gegen die Schadorganismen wirksam sind, für die sie registriert wurden. Eine Förderung des einen oder anderen Mittels fällt nicht in die Zuständigkeit der öffentlichen Verwaltung und könnte zu Problemen unterschiedlichster Art führen. Es ist außerdem nicht immer möglich, quantitative Kriterien oder Schwellenwerte für den Einsatz chemischer Mittel festzulegen.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) die chemischen Pflanzenschutzmittel, bei denen es sich nicht um Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko handelt und die gegen die Schadorganismen gemäß Buchstabe a wirksam sind, sowie qualitative Kriterien oder Bedingungen, unter denen diese Interventionen erfolgen sollen;

entfällt

Begründung

Die Unternehmen, sowohl große als auch KMU, vermarkten und geben ihre

Pflanzenschutzmittel bekannt, die gegen die Schadorganismen wirksam sind, für die sie registriert wurden. Eine Förderung des einen oder anderen Mittels fällt nicht in die Zuständigkeit der öffentlichen Verwaltung und könnte zu Problemen unterschiedlichster Art führen. Es ist außerdem nicht immer möglich, quantitative Kriterien oder Schwellenwerte für den Einsatz chemischer Mittel festzulegen.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die quantitativen Kriterien oder Bedingungen, unter denen chemische Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, nachdem alle anderen Bekämpfungsmethoden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, ausgeschöpft sind; **entfällt**

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) die messbaren Kriterien oder Bedingungen, unter denen gefährlichere Pflanzenschutzmittel verwendet werden dürfen, nachdem alle anderen Bekämpfungsmethoden, die keine Verwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfordern, ausgeschöpft sind; **entfällt**

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) die Verpflichtung zur Aufzeichnung von Beobachtungen, aus denen hervorgeht, dass der betreffende Schwellenwert erreicht wurde.

entfällt

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7) Jeder Mitgliedstaat überprüft **jährlich** seine **kulturspezifischen Vorschriften** und aktualisiert sie falls nötig, auch wenn dies erforderlich ist, um Veränderungen bei der Verfügbarkeit von Instrumenten zur Bekämpfung von Schadorganismen Rechnung zu tragen.

(7) Jeder Mitgliedstaat überprüft seine **kultur- oder kulturgruppenspezifischen Leitlinien regelmäßig** und aktualisiert sie falls nötig **angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse**, auch wenn dies erforderlich ist, um Veränderungen bei der Verfügbarkeit von Instrumenten zur Bekämpfung von Schadorganismen Rechnung zu tragen.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8) Ein Mitgliedstaat, der eine kulturspezifische Vorschrift aktualisieren will, leitet mindestens sechs Monate, bevor die Aktualisierung nach nationalem Recht anwendbar wird, folgende Schritte ein:

entfällt

- a) Publikation eines Entwurfs der aktualisierten Vorschriften zwecks öffentlicher Konsultation;**
- b) transparente Berücksichtigung von Stellungnahmen der Interessenträger und der Öffentlichkeit zu dem Entwurf;**
- c) Übermittlung des Entwurfs an die Kommission unter Berücksichtigung der unter Buchstabe b genannten Stellungnahmen.**

Begründung

Das vorgeschlagene Verfahren zur Aktualisierung ist zu komplex und kann vereinfacht werden, indem bei jeder Verabschiedung einer neuen Anforderungen auf nationaler Ebene eine Mitteilung an die Kommission erfolgt.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Wird der Kommission ein Entwurf gemäß Absatz 8 gemeldet, so kann sie innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Entwurfs Einwände gegen die Aktualisierung einer kulturspezifischen Vorschrift durch einen Mitgliedstaat erheben, wenn der Entwurf ihrer Auffassung nach nicht die Kriterien des Absatzes 6 erfüllt. Erhebt die Kommission Einwände, so aktualisiert der Mitgliedstaat die kulturspezifische Vorschrift erst, nachdem er den Wortlaut so geändert hat, dass die in den Einwänden der Kommission festgestellten Mängel behoben sind. Reagiert die Kommission nicht gemäß diesem Absatz auf den Entwurf einer kulturspezifischen Vorschrift, greift dies etwaigen Maßnahmen oder Beschlüssen der Kommission nach anderen Rechtsakten der Union nicht vor. *entfällt*

Begründung

Das vorgeschlagene Verfahren ist zu komplex. Es reicht aus, wenn bei der Überarbeitung oder Aktualisierung eines Leitfadens zum integrierten Pflanzenschutz eine Mitteilung an die Kommissionsdienststellen erfolgt.

Änderungsantrag 204

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

(10) Ein Mitgliedstaat mit erheblichen klimatischen oder agronomischen Unterschieden zwischen den Regionen erlässt für jede dieser Regionen eigene **kulturspezifische Vorschriften**.

Geänderter Text

(10) Ein Mitgliedstaat mit erheblichen klimatischen oder agronomischen Unterschieden zwischen den Regionen erlässt für jede dieser Regionen eigene **kultur- oder kulturgruppenspezifische Leitlinien**.

Änderungsantrag 205

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht alle seine kulturspezifischen **Vorschriften** auf einer einzigen Website.

Geänderter Text

(11) Jeder Mitgliedstaat veröffentlicht alle seine kulturspezifischen **Leitlinien** auf einer einzigen Website.

Änderungsantrag 206

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = den ersten Tag des Monats 7 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Erlass und die Durchsetzung kulturspezifischer **Vorschriften** in den Mitgliedstaaten und die Vereinbarkeit dieser **Vorschriften** mit Artikel 15 vor.

Geänderter Text

(13) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte das Datum = den ersten Tag des Monats 7 Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Erlass und die Durchsetzung kulturspezifischer **Leitlinien** in den Mitgliedstaaten und die Vereinbarkeit dieser **Leitlinien** mit Artikel 15 vor.

Änderungsantrag 207

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Begründung

Ein elektronisches Register zum integrierten Pflanzenschutz und zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln stellt eine enorme administrative und finanzielle Belastung sowohl für Landwirte als auch die nationalen Verwaltungen dar und sollte daher aus der Verordnung gestrichen werden.

Änderungsantrag 208

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) er nimmt die Dienste eines unabhängigen Beraters gemäß Artikel 26 Absatz 3 in Anspruch.

Geänderter Text

b) er nimmt, **soweit erforderlich**, die Dienste eines unabhängigen Beraters **oder eines Entscheidungshilfesystems** gemäß Artikel 26 Absatz 3 in Anspruch.

Änderungsantrag 209

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

(2) **Gefährlichere** Pflanzenschutzmittel dürfen nur von beruflichen Verwendern verwendet und gekauft werden.

Geänderter Text

(2) Pflanzenschutzmittel, **die einen oder mehrere Wirkstoffe enthalten, die gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1107/2009 als Substitutionskandidaten klassifiziert sind**, dürfen nur von beruflichen Verwendern verwendet und gekauft werden.

Änderungsantrag 210

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 17 – Absatz 4 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) Das Gerät hat bei der Inspektion den Anforderungen genügt, **und die**

Geänderter Text

a) Das Gerät hat bei der Inspektion

Ergebnisse wurden gemäß Artikel 31 Absatz 6 in dem elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung aufgezeichnet;

den Anforderungen genügt;

Änderungsantrag 211

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel ist in **allen** empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete **verboten**. Diese Pufferzone von drei Metern **darf nicht durch den Einsatz alternativer** Risikominderungstechniken **verringert** werden.

Geänderter Text

(1) **Gemäß Artikel 3 Absatz 16 definieren die Mitgliedstaaten empfindliche Gebiete im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne, und zwar so, dass die Allgemeinheit, gefährdete Gruppen und ökologisch empfindliche Gebiete angemessen geschützt sind. Diese Definitionen sind von der Kommission zu bewerten, bevor sie die jeweiligen nationalen Aktionspläne genehmigt.** Die Verwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel ist **auf die „biologische Bekämpfung“ im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 23, auf Wirkstoffe mit geringem Risiko und andere zugelassene Wirkstoffe (Anhang I Gruppe 2), auf Stoffe, die von den Mitgliedstaaten für die Verwendung in ihren nationalen Zertifizierungssystemen zur Verwendung für den integrierten Pflanzenschutz gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2009/128/EG zugelassen sind, sowie auf alle Pflanzenschutzmittel zu beschränken, die in der ökologischen/biologischen Landwirtschaft in von den Mitgliedstaaten festgelegten empfindlichen Gebieten und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gebiete zugelassen sind. Eine Abweichung in Bezug auf diese Pufferzone von drei Metern muss vom Mitgliedstaat in seinem nationalen Aktionsplan begründet werden, wenn das Risiko für das empfindliche Gebiet vernachlässigbar ist, indem alternative Risikominderungstechniken eingesetzt**

werden.

Änderungsantrag 212

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten auf der Grundlage einer Bewertung der potenziellen Risiken für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt weiter einschränken.

Änderungsantrag 213

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Abweichend von Absatz 1 kann eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde einem beruflichen Verwender die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet für einen begrenzten Zeitraum gestatten, der ein genau festgelegtes Anfangs- und Enddatum hat und möglichst kurz, jedoch nicht länger als **60** Tage ist, sofern **alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:**

(3) Abweichend von **den Maßnahmen, die ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 festgelegt hat**, kann eine von einem Mitgliedstaat benannte zuständige Behörde einem beruflichen Verwender die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet für einen begrenzten Zeitraum gestatten, der ein genau festgelegtes Anfangs- und Enddatum hat und möglichst kurz, jedoch nicht länger als **120** Tage ist, unter den Voraussetzungen:

Änderungsantrag 214

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) ***Es besteht nachweislich ein***

a) ***Eine der folgenden Bedingungen***

ernstes und außergewöhnliches Risiko der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten;

ist erfüllt:

Änderungsantrag 215

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer i (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) Es besteht nachweislich ein ernstes und außergewöhnliches Risiko der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten;

Änderungsantrag 216

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe a – Ziffer ii (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ii) es besteht nachweislich ein ernstes und außergewöhnliches Risiko der Ausbreitung von neuen Quarantäneschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten, die gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016^{1a} über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen Gegenstand einer vorläufigen Bewertung sind;

^{1a} ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

Änderungsantrag 217

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 3 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) es gibt kein technisch machbares, alternatives Bekämpfungsverfahren mit geringerem Risiko zur Eindämmung der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten.

b) ***und***

es gibt kein technisch machbares, alternatives Bekämpfungsverfahren mit geringerem Risiko zur Eindämmung der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder invasiven gebietsfremden Arten ***gemäß Buchstabe a Ziffern i und ii dieses Absatzes.***

Änderungsantrag 218

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Der Antrag eines beruflichen Verwenders auf Genehmigung der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet enthält die für den Nachweis, dass die Bedingungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind, erforderlichen Informationen.

entfällt

Änderungsantrag 219

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 5**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die zuständige Behörde gemäß Absatz 3 entscheidet innerhalb ***von zwei Wochen*** nach Antragstellung über die Genehmigung der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels.

(5) Die zuständige Behörde gemäß Absatz 3 entscheidet ***zeitnah und spätestens innerhalb einer Woche*** nach Antragstellung über die Genehmigung der Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, ***damit dem in Absatz 3 Buchstabe a genannten Risiko vorgebeugt wird.***

Änderungsantrag 220

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(6) In der Genehmigung zur Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet werden alle nachstehenden Elemente aufgeführt:

Geänderter Text

(6) In der Genehmigung zur Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet ***im Sinne von Absatz 3*** werden alle nachstehenden Elemente aufgeführt:

Änderungsantrag 221

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) die Bedingungen für die begrenzte und kontrollierte Verwendung ***durch den Antragsteller***;

Geänderter Text

a) die Bedingungen für die begrenzte und kontrollierte Verwendung;

Änderungsantrag 222

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 6 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Verpflichtung zur Anbringung von Hinweisen auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Grenzen der zu behandelnden Fläche und die Anweisung, in welcher Form diese Hinweise konkret anzubringen sind;

Geänderter Text

b) die Verpflichtung zur Anbringung von Hinweisen auf die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb der Grenzen der zu behandelnden Fläche und die Anweisung, in welcher Form diese Hinweise konkret anzubringen sind, ***falls dies zum Schutz der Allgemeinheit und gefährdeter Gruppen erforderlich ist***;

Änderungsantrag 223

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 18 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Ein beruflicher Verwender, dem die Genehmigung zur Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet erteilt wurde, bringt die entsprechenden Hinweise in der Form, die in der Genehmigung angegeben ist, an den Grenzen der zu behandelnden Fläche entlang an.

Geänderter Text

(7) Ein beruflicher Verwender, dem die Genehmigung zur Verwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem empfindlichen Gebiet erteilt wurde, bringt die entsprechenden Hinweise in der Form, die in der Genehmigung angegeben ist, an den Grenzen der zu behandelnden Fläche entlang an, ***falls dies zum Schutz der Allgemeinheit und gefährdeter Gruppen erforderlich ist.***

Änderungsantrag 224

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

b) die Belege für die außergewöhnlichen Umstände, die die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels rechtfertigen;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 225

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 8 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) das Anfangs- und Enddatum des Genehmigungszeitraums, der nicht länger als **60** aufeinanderfolgende Tage sein darf;

Geänderter Text

c) das Anfangs- und Enddatum des Genehmigungszeitraums, der nicht länger als **120** aufeinanderfolgende Tage sein darf;

Änderungsantrag 226

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 19**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Maßnahmen zum Schutz der aquatischen
Umwelt und des Trinkwassers**

- (1) **Die Verwendung sämtlicher Pflanzenschutzmittel ist in allen Oberflächengewässern und in einem Umkreis von drei Metern um diese Gewässer verboten. Diese Pufferzone von drei Metern darf nicht durch den Einsatz alternativer Risikominderungstechniken verringert werden.**
- (2) **Die Mitgliedstaaten können angrenzend an Oberflächengewässer größere verpflichtende Pufferzonen einrichten.**
- (3) **Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung einfügen] haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen eingeführt, um eine Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers sowie der Küsten- und Meeresgewässer zu vermeiden und die Erreichung eines guten Zustands der Oberflächengewässer und des Grundwassers zu ermöglichen, um die aquatische Umwelt und die Trinkwasserreserven vor den Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln zu schützen und so zumindest die in den Richtlinien 2000/60/EG, 2006/118/EG, 2008/105/EG, 2008/56/EG und (EU) 2020/2184 festgelegten Ziele zu erreichen.**

Änderungsantrag 227

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

- a) Aufgrund des unzugänglichen Geländes gibt es keine technisch machbare Anwendungsmethode als Alternative zur Anwendung mit Luftfahrzeugen;

Geänderter Text

- a) Aufgrund des unzugänglichen **oder unwegsamen** Geländes gibt es keine technisch machbare Anwendungsmethode als Alternative zur Anwendung mit

Luftfahrzeugen;

Änderungsantrag 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b – Einleitung

Vorschlag der Kommission

b) die Anwendung mit Luftfahrzeugen wirkt sich weniger negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt aus als eine alternative Anwendungsmethode, entweder weil die entsprechenden Luftfahrzeuge auf dem betreffenden Gelände in einem kürzeren zeitlichen Rahmen eingesetzt werden können als Bodengeräte und verhindern, dass die Zahl der Pflanzenschädlinge aufgrund des längeren Zeitraums, der für den Einsatz von Bodengeräten erforderlich ist, zunimmt, oder weil sie die Bodenerosion minimiert, wenn ungünstige Witterungsbedingungen das Gelände für Landfahrzeuge ungeeignet machen, und alle nachstehenden Bedingungen sind erfüllt:

Geänderter Text

b) die Anwendung mit Luftfahrzeugen wirkt sich weniger negativ auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt aus als eine alternative Anwendungsmethode, entweder weil die entsprechenden Luftfahrzeuge auf dem betreffenden Gelände in einem kürzeren zeitlichen Rahmen eingesetzt werden können als Bodengeräte und verhindern, dass die Zahl der Pflanzenschädlinge aufgrund des längeren Zeitraums, der für den Einsatz von Bodengeräten erforderlich ist, zunimmt, oder weil sie die Bodenerosion **oder -verdichtung** minimiert, wenn ungünstige Witterungsbedingungen das Gelände für Landfahrzeuge ungeeignet machen, und alle nachstehenden Bedingungen sind erfüllt:

Änderungsantrag 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen, die für einen begrenzten Zeitraum gilt, der ein genau festgelegtes Anfangs- und Enddatum hat und möglichst kurz, jedoch nicht jedoch länger als 60 Tage ist;

Geänderter Text

b) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen, die für einen begrenzten Zeitraum gilt, der ein genau festgelegtes Anfangs- und Enddatum hat und möglichst kurz, jedoch nicht jedoch länger als 60 Tage ist, **mit Ausnahme von Notfallsituationen im Sinne von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009;**

Änderungsantrag 230

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) den Namen des Pflanzenschutzmittels bzw. der Pflanzenschutzmittel;

Geänderter Text

d) den Namen **und die Zulassungsnummer** des Pflanzenschutzmittels bzw. der Pflanzenschutzmittel;

Änderungsantrag 231

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein beruflicher Verwender, dem eine Genehmigung für die Anwendung mit Luftfahrzeugen erteilt wurde, bringt mindestens zwei Tage vor dem Datum jeder spezifischen Anwendung mit Luftfahrzeugen entsprechende Hinweise an den Grenzen der zu behandelnden Fläche entlang an.

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 232

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Ein Mitgliedstaat kann **eine Anwendung** mit unbemannten Luftfahrzeugen von dem Verbot nach Artikel 20 Absatz 1 ausnehmen, wenn **aufgrund von Faktoren im Zusammenhang mit dem Einsatz des unbemannten Luftfahrzeugs nachgewiesen ist, dass die mit seiner Verwendung verbundenen Risiken niedriger sind als die Risiken**, die mit anderen Geräten in

Geänderter Text

(2) Ein Mitgliedstaat kann **Anwendungen** mit unbemannten Luftfahrzeugen von dem Verbot nach Artikel 20 Absatz 1 ausnehmen, wenn **die durch den Einsatz des unbemannten Luftfahrzeugs entstehenden Risiken mit den Risiken vergleichbar** sind, die mit anderen Geräten in Luftfahrzeugen und mit Bodengeräten verbunden sind. **Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen:**

Luftfahrzeugen und mit Bodengeräten verbunden sind. **Zu diesen Faktoren gehören** Kriterien, die Folgendes betreffen:

Änderungsantrag 233

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Verwendung als ULV-Formulierungen (Formulierungen mit extrem geringem Volumen – Ultra-low volume) zugelassen sind;

Geänderter Text

d) die Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln, **darunter, sofern zulässig**, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Verwendung als ULV-Formulierungen (Formulierungen mit extrem geringem Volumen – Ultra-low volume) zugelassen sind;

Änderungsantrag 234

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) **in bestimmten Fällen** die Möglichkeit des Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge in der Präzisionslandwirtschaft, die mit Echtzeit-Kinematik arbeitet;

Geänderter Text

e) die Möglichkeit des Einsatzes unbemannter Luftfahrzeuge in der Präzisionslandwirtschaft, die mit Echtzeit-Kinematik arbeitet, **und das damit verbundene Mengeneinsparpotenzial**;

Begründung

Die gezielte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mit Drohnen hat ein enormes Potenzial, wenn es darum geht, zur Verringerung der Pflanzenschutzmittelmenge beizutragen, die zur Bekämpfung von Schädlingen benötigt wird, und sollte daher besondere Berücksichtigung finden.

Änderungsantrag 235

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) die Möglichkeit eines gleichzeitigen Einsatzes mehrerer unbemannter Luftfahrzeuge auf derselben Fläche.

entfällt

Änderungsantrag 236

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 21a

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mithilfe von abdriftarmen Ausbringungstechniken

(1) Die Mitgliedstaaten gestatten die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mithilfe von abdriftarmen Ausbringungstechniken, etwa der Endotherapie, in einem der folgenden Fälle:

a) Das abdriftarme Ausbringungsverfahren hat geringere negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt als jede andere Ausbringungsmethode, entweder weil das Verfahren keine Gefahr für die Kontamination von Boden, Wasser oder Luft bedeutet oder weil die Ausbringungsmethode kein Risiko für die menschliche Gesundheit mit sich bringt, da das Pflanzenschutzmittel vollständig in der mit dieser Technik behandelten Pflanze verbleibt;

b) die Ausbringungsmethode hat die geringsten negativen Auswirkungen auf Erzeugnisse, die aus der landwirtschaftlichen Nutzung stammen, wobei die mit der Ausbringungstechnik sichergestellt wird, dass weder die Blüte noch die Frucht der behandelten Pflanze von der Behandlung mit dem Pflanzenschutzmittel betroffen ist.

(2) Ein Antrag einer gewerblichen Verwendung auf Genehmigung des Einsatzes von abdriftarmen Ausbringungstechniken muss Angaben zu folgenden Auflagen enthalten:

a) Das Anwendungsgerät, das für die Ausbringung des Pflanzenschutzmittels verwendet wird, ist im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33 Absatz 1 registriert;

b) das Ausbringungszubehör stellt die beste verfügbare Technologie dar, um die Pflanzenschutzmittel präzise auszubringen und die Abdrift so gering wie möglich zu halten;

c) das Pflanzenschutzmittel ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für abdriftarme Ausbringungsverfahren zugelassen.

(3) Wird eine Genehmigung für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln mithilfe von abdriftarmen Ausbringungsverfahren vor dem ersten möglichen Anwendungstag erteilt, so veröffentlicht die in Absatz 2 genannte zuständige Behörde die folgenden Informationen:

a) den Standort und die Fläche, auf der die Pflanzenschutzmittel mit abdriftarmen Ausbringungsverfahren ausgebracht werden, eingezeichnet auf einer Karte;

b) die Gültigkeitsdauer der Genehmigung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit abdriftarmen Ausbringungsverfahren;

c) den Namen des Pflanzenschutzmittels bzw. der Pflanzenschutzmittel;

d) das zu verwendende Anwendungsgerät und die zur Risikominderung zu ergreifenden Maßnahmen.

Änderungsantrag 237

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Handhabung von Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln;

Geänderter Text

b) die Handhabung von **leeren** Verpackungen und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln;

Änderungsantrag 238

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Beratung eines beruflichen Verwenders über die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels darf nur durch einen Berater erfolgen, dem ein Schulungsnachweis über die Teilnahme an Kursen für Berater gemäß Artikel 25 ausgestellt wurde oder der **nachweisen kann, dass seine** Teilnahme an solchen Kursen gemäß Artikel 25 Absatz 5 in einem zentralen elektronischen Register erfasst **ist**.

Geänderter Text

Die Beratung eines beruflichen Verwenders über die Verwendung eines Pflanzenschutzmittels darf, **wo sie erforderlich ist**, nur durch einen Berater erfolgen, dem ein Schulungsnachweis über die Teilnahme an Kursen für Berater gemäß Artikel 25 ausgestellt wurde oder der **nach seiner** Teilnahme an solchen Kursen gemäß Artikel 25 Absatz 5 in einem zentralen elektronischen Register erfasst **wurde**.

Begründung

Die Anforderung, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, sollte auf große Betriebe und/oder Betriebe mit intensivem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beschränkt werden.

Änderungsantrag 239

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Anforderungen an den Verkauf von Pflanzenschutzmitteln

Geänderter Text

Anforderungen an den Verkauf **und den Vertrieb** von Pflanzenschutzmitteln

Änderungsantrag 240

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ein Vertreter verkauft ein Pflanzenschutzmittel, das für die berufliche Verwendung zugelassen ist, nur dann an einen Käufer oder dessen Vertreter, wenn der Vertreter **sich** zum Zeitpunkt des Kaufs vergewissert hat, dass es sich beim Käufer oder dessen Vertreter um einen beruflichen Verwender handelt und er im Besitz eines Schulungsnachweises über die Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 ist oder **nachweisen kann, dass seine** Teilnahme an solchen Kursen gemäß Artikel 25 Absatz 5 in einem zentralen elektronischen Register erfasst **ist**.

Geänderter Text

(1) Ein Vertreter verkauft ein Pflanzenschutzmittel, das für die berufliche Verwendung zugelassen ist, nur dann an einen Käufer oder dessen Vertreter, wenn **sich** der Vertreter **spätestens** zum Zeitpunkt des Kaufs vergewissert hat, dass es sich beim Käufer oder dessen Vertreter um einen beruflichen Verwender handelt und er im Besitz eines Schulungsnachweises über die Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 ist oder **nach seiner** Teilnahme an solchen Kursen gemäß Artikel 25 Absatz 5 in einem zentralen elektronischen Register erfasst **wurde, oder durch Entscheidungshilfesysteme, die eine Beratung zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln bieten, die Empfehlungen auf dem Produktetikett wiedergeben und dokumentierte Regeln des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigen, wie sie von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten anerkannt sind**.

Änderungsantrag 241

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person, darf ein Vertreter ein Pflanzenschutzmittel, das für die berufliche Verwendung zugelassen ist, nur dann an einen Vertreter des Käufers des Pflanzenschutzmittels verkaufen, wenn der Vertreter **sich** zum Zeitpunkt des Kaufs vergewissert hat, dass der Vertreter im Besitz eines Schulungsnachweises über die

Geänderter Text

(2) Handelt es sich bei dem Käufer um eine juristische Person, darf ein Vertreter ein Pflanzenschutzmittel, das für die berufliche Verwendung zugelassen ist, nur dann an einen Vertreter des Käufers des Pflanzenschutzmittels verkaufen, wenn **sich** der Vertreter **spätestens** zum Zeitpunkt des Kaufs vergewissert hat, dass der Vertreter im Besitz eines

Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 ist oder **nachweisen kann, dass seine** Teilnahme an solchen Kursen gemäß Artikel 25 Absatz 5 in einem zentralen elektronischen Register erfasst ist.

Schulungsnachweises über die Teilnahme an Kursen für berufliche Verwender gemäß Artikel 25 ist oder **nach** Teilnahme an solchen Kursen gemäß Artikel 25 Absatz 5 in einem zentralen elektronischen Register erfasst ist.

Änderungsantrag 242

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein Vertreiber weist den Käufer eines Pflanzenschutzmittels an, vor dessen Verwendung das Etikett zu lesen und es entsprechend den Anweisungen auf dem Etikett zu verwenden, und informiert den Käufer über die Website gemäß Artikel 27.

Geänderter Text

(3) Ein Vertreiber weist den **nichtberuflichen** Käufer eines Pflanzenschutzmittels an, vor dessen Verwendung das Etikett zu lesen und es entsprechend den Anweisungen auf dem Etikett zu verwenden, und informiert den Käufer über die Website gemäß Artikel 27.

Begründung

Berufliche Verwender, die gemäß Artikel 25 geschult wurden, sind über die richtige Wahl und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ausreichend informiert.

Änderungsantrag 243

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Jeder Vertreiber stellt sicher, dass er zum Zeitpunkt des Verkaufs über ausreichend Personal verfügt, das im Besitz eines gemäß Artikel 25 ausgestellten Schulungsnachweises für die Teilnahme an Kursen für Vertreiber ist **oder nachweisen kann, dass seine Teilnahme an solchen Kursen gemäß Artikel 25 Absatz 5 in einem zentralen elektronischen Register erfasst ist**, um den Käufern von Pflanzenschutzmitteln zum Zeitpunkt des Verkaufs angemessen Auskunft über ihre

Geänderter Text

(5) Jeder Vertreiber stellt sicher, dass er zum Zeitpunkt des Verkaufs über ausreichend Personal verfügt, das im Besitz eines gemäß Artikel 25 ausgestellten Schulungsnachweises für die Teilnahme an Kursen für Vertreiber ist. **Der Vertreiber und das Personal, das eine Schulungsbescheinigung besitzt, werden in ein zentrales elektronisches Register eingetragen. Der Vertreiber muss zum Zeitpunkt des Verkaufs zur Verfügung stehen, um dem Personal und den Käufern**

Anwendung, die damit verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken und die entsprechenden Sicherheitsanweisungen für die Beherrschung dieser Risiken zu geben.

von Pflanzenschutzmitteln zum Zeitpunkt des Verkaufs angemessen Auskunft über ihre Anwendung, die damit verbundenen Gesundheits- und Umweltrisiken und die entsprechenden Sicherheitsanweisungen für die Beherrschung dieser Risiken zu geben.

Änderungsantrag 244

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der in Absatz 5 genannte Vertreter unterrichtet den Käufer eines Pflanzenschutzmittels über weniger gefährliche Bekämpfungsverfahren, bevor dieser ein Pflanzenschutzmittel kauft, mit dem ein höheres Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt verbunden ist.

entfällt

Änderungsantrag 245

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) **umfassende** Schulung von Beratern über die in Anhang III aufgeführten Inhalte mit besonderem Schwerpunkt auf der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes.

c) **kontinuierliche** Schulung von Beratern über die in Anhang III aufgeführten Inhalte mit besonderem Schwerpunkt auf der Anwendung des integrierten Pflanzenschutzes.

Änderungsantrag 246

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere zuständige Behörden, die für

die Umsetzung des Systems für die Schulungen und die Bescheinigung aller in Absatz 1 genannten Schulungen, für die Ausstellung und Erneuerung von Schulungsnachweisen, die **Aktualisierung des zentralen elektronischen Registers**, für den Nachweis der Erfassung im zentralen elektronischen Register **sowie für die Überwachung der** Ausführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 durch die schulende Stelle **verantwortlich sind**.

die Umsetzung des Systems für die Schulungen und die Bescheinigung aller in Absatz 1 genannten Schulungen, für die Ausstellung und Erneuerung von Schulungsnachweisen **sowie für die Bescheinigung der Registrierung von Vertreibern, Beratern und beruflichen Verwendern mit anerkanntem akademischem Abschluss in wissenschaftlichen Bereichen**, die **mit den in Anhang III dieser Verordnung genannten Themen kompatibel sind, verantwortlich sind. Die zuständige Behörde ist auch dafür zuständig, das zentrale elektronische Register zu aktualisieren**, den Nachweis der Erfassung im zentralen elektronischen Register **zu erbringen sowie die** Ausführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 durch die schulende Stelle **zu überwachen**.

Änderungsantrag 247

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Ein Schulungsnachweis oder ein Eintrag in ein **zentrales elektronisches** Register enthält folgende Informationen:

Geänderter Text

(4) Ein Schulungsnachweis oder ein Eintrag in ein Register enthält **erforderlichenfalls** folgende Informationen:

Änderungsantrag 248

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) den Arbeitgeber des beruflichen Verwenders, Vertreibers oder Beraters, der geschult wurde, sofern es sich bei diesem Arbeitgeber um eine juristische Person oder eine natürliche Person in beruflicher Eigenschaft handelt;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 249

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 4 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) die Gültigkeitsdauer des Schulungsnachweises oder der Eintragung in das **zentrale elektronische** Register.

Geänderter Text

g) die Gültigkeitsdauer des Schulungsnachweises oder der Eintragung in das Register.

Änderungsantrag 250

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Eine gemäß Absatz 2 benannte zuständige Behörde stellt einem beruflichen Verwender, einem Vertreter oder Berater zum Zeitpunkt der Eintragung in ein **zentrales elektronisches** Register einen **elektronischen** Nachweis der Eintragung zur Verfügung. Dieser **elektronische** Nachweis enthält einen Vermerk über die Gültigkeitsdauer der Eintragung im **zentralen elektronischen** Register.

Geänderter Text

(5) Eine gemäß Absatz 2 benannte zuständige Behörde stellt einem beruflichen Verwender, einem Vertreter oder Berater zum Zeitpunkt der Eintragung in ein Register einen Nachweis der Eintragung zur Verfügung. Dieser Nachweis enthält einen Vermerk über die Gültigkeitsdauer der Eintragung im Register.

Änderungsantrag 251

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Ein Schulungsnachweis oder eine Eintragung in ein zentrales elektronisches Register sind im Falle eines Vertreibers oder beruflichen Verwenders **zehn Jahre lang und** im Falle eines Beraters **fünf** Jahre lang gültig.

Geänderter Text

(6) Ein Schulungsnachweis oder eine Eintragung in ein zentrales elektronisches Register sind **sowohl** im Falle eines Vertreibers oder beruflichen Verwenders **als auch** im Falle eines Beraters **zehn** Jahre lang gültig.

Begründung

Durch die hohen Schutzstandards gemäß den EU-Vorschriften und die kontinuierlichen Überprüfungen sind die Berater quasi verpflichtet, sich kontinuierlich fortzubilden. Eine kürzere Gültigkeitsdauer als zehn Jahre würde einen unnötigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Änderungsantrag 252

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 6 wird ein Schulungsnachweis nur ausgestellt oder eine Eintragung in ein **zentrales elektronisches** Register nur vorgenommen oder erneuert, wenn der Inhaber des Nachweises oder die Person, deren Name in das **zentrale elektronische** Register eingetragen wurde, nachweist, dass eine Erst- und Folgeschulung bzw. eine umfassende Schulung gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder c zufriedenstellend abgeschlossen wurde.

Geänderter Text

(7) Vorbehaltlich des Absatzes 6 wird ein Schulungsnachweis nur ausgestellt oder eine Eintragung in ein Register nur vorgenommen oder erneuert, wenn der Inhaber des Nachweises oder die Person, deren Name in das Register eingetragen wurde, nachweist, dass eine Erst- und Folgeschulung bzw. eine umfassende Schulung gemäß Absatz 1 Buchstabe a oder c zufriedenstellend abgeschlossen wurde.

Änderungsantrag 253

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

(8) Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Schulungsnachweis einer Person ausgestellt werden, die eine frühere Schulung durch formale Qualifikationen nachweisen kann, **welche eine umfassendere Kenntnis der** in Anhang III aufgeführten Inhalte **belegen**, als dies bei der Schulung gemäß Absatz 1 der Fall wäre.

Geänderter Text

(8) Ungeachtet des Absatzes 6 kann ein Schulungsnachweis einer Person ausgestellt werden, die eine frühere Schulung durch formale Qualifikationen nachweisen kann, **die mit den** in Anhang III aufgeführten Inhalte **kompatibel sind**, als dies bei der Schulung gemäß Absatz 1 der Fall wäre.

Änderungsantrag 254

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

(9) Eine benannte zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine ernannte Stelle gemäß Absatz 1 zieht einen Schulungsnachweis zurück, der fälschlicherweise ausgestellt oder erneuert wurde, oder berichtigt einen Eintrag in das **zentrale elektronische** Register, der falsch eingegeben wurde.

Geänderter Text

(9) Eine benannte zuständige Behörde gemäß Absatz 2 oder eine ernannte Stelle gemäß Absatz 1 zieht einen Schulungsnachweis zurück, der fälschlicherweise ausgestellt oder erneuert wurde, oder berichtigt einen Eintrag in das Register, der falsch eingegeben wurde.

Änderungsantrag 255

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) Als System der unabhängigen Beratung gilt ein System, das aus einem Netzwerk ausreichend geschulter und unparteiischer Berater gebildet wird, die beruflichen Verwendern von Pflanzenschutzmitteln eine agronomische Beratung auf dem Gebiet des integrierten Pflanzenschutzes anbieten. Diese Berater dürfen in keiner Weise mit Unternehmen, die über Zulassungen für Pflanzenschutzmittel verfügen, in Verbindung stehen.

Änderungsantrag 256

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige **Behörde** für die Einrichtung, Beaufsichtigung und Überwachung des Funktionierens eines Systems unabhängiger Berater für berufliche Verwender. Dieses System kann sich der

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine **oder mehrere** zuständige **Behörden** für die Einrichtung, Beaufsichtigung und Überwachung des Funktionierens eines Systems unabhängiger Berater für berufliche Verwender. Dieses System kann

unparteiischen landwirtschaftlichen Betriebsberater gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115 bedienen, die regelmäßig geschult werden müssen und gemäß Artikel 78 der genannten Verordnung finanziert werden können.

sich der unparteiischen landwirtschaftlichen Betriebsberater gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2021/2115 bedienen, die regelmäßig geschult werden müssen und gemäß Artikel 78 der genannten Verordnung finanziert werden können.

Begründung

Mit dieser Änderung soll das System an die verschiedenen internen Verwaltungsorganisationen der jeweiligen Mitgliedstaaten angepasst werden.

Änderungsantrag 257

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 stellt sicher, dass ***sich kein*** Berater, der in dem ***dort*** genannten System registriert ist (im Folgenden „unabhängiger Berater“), ***in einem Interessenkonflikt befindet und sich insbesondere nicht in einer Situation befindet***, die seine Fähigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben direkt oder indirekt beeinträchtigen ***könnte***.

Geänderter Text

(2) Die zuständige Behörde ***bzw. die zuständigen Behörden*** gemäß Absatz 1 stellt ***bzw. stellen im Interesse der Transparenz*** sicher, dass ***jeder*** Berater, der in dem ***in den Absätzen -1 und 1*** genannten System registriert ist (im Folgenden „unabhängiger Berater“), ***alle Verflechtungen mit kommerziellen Interessen offenlegt***, die seine Fähigkeit zur unparteiischen Wahrnehmung seiner beruflichen Aufgaben direkt oder indirekt beeinträchtigen ***könnten***. ***Der Berater muss ausgebildeter Landwirtschaftsexperte sein und über die entsprechenden Kompetenzen verfügen, um Landwirte beim Einsatz von konventionellem Pflanzenschutz, Biopestiziden sowie digitalen und Präzisionstechnologien zu unterstützen und zu beraten.***

Änderungsantrag 258

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 2 a (neu)

(2a) Im Sinne dieses Artikels fallen unter den Begriff „unabhängige Berater“ die technischen und agronomischen Dienstleistungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften, sowie in den Mitgliedstaaten mit einer solchen Einrichtung die nationalen Beraternetze zum integrierten Pflanzenschutz.

Begründung

Im Falle Spaniens funktionieren die Interessenzusammenschlüsse für integrierte Schädlingsbekämpfung (Agrupaciones para Tratamientos Integrados, ATRIA) und die Pflanzenschutzgemeinschaften (Agrupaciones de defensa vegetal, ADV) sehr gut.

Änderungsantrag 259

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 3**

(3) Jeder berufliche Verwender holt mindestens einmal jährlich bei einem unabhängigen Berater die strategische Beratung gemäß Absatz 4 ein.

(3) Jeder berufliche Verwender holt gegebenenfalls bei einem unabhängigen Berater die strategische Beratung gemäß Absatz 4 ein, wenn dies erforderlich ist. **Jeder Mitgliedstaat kann eine Liste der Produktionen und Arten von Betrieben erstellen, für die aufgrund des intensiven Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln verpflichtend festgelegt wird, dass der berufliche Verwender Beratung bei einem unabhängigen Berater einholen muss. Wenn sich die Umstände der vom beruflichen Verwender ergriffenen Pflanzenschutzmaßnahmen nicht wesentlich geändert haben, kann die strategische Beratung in einer verkürzten Form erfolgen, und der Verwender muss nicht alle Anforderungen von Absatz 4 erfüllen. Die strategische Beratung ist so zu konzipieren, dass sie für berufliche Verwender keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand und keine**

unverhältnismäßigen Kosten verursacht. Die Mitgliedstaaten können im Rahmen ihres nationalen Aktionsplans Kriterien festlegen, nach denen berufliche Verwender von der Einhaltung der Absätze 3 und 4 dieses Artikels freigestellt sind. Mit diesen Kriterien wird sichergestellt, dass nur berufliche Verwender freigestellt werden, die aus der strategischen Beratung nur einen vernachlässigbaren Nutzen ziehen würden.

Begründung

Die Beratung durch einen unabhängigen Berater sollte nicht zu bürokratischem Aufwand führen. Die Landwirte sollten die Beratung so oft, wie nötig in Anspruch nehmen können.

Änderungsantrag 260

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Ein in Absatz 3 genannter Berater bietet eine strategische Beratung zu folgenden Inhalten an:

Geänderter Text

(4) Ein in Absatz 3 genannter **unabhängiger** Berater bietet eine strategische Beratung zu folgenden Inhalten an:

Änderungsantrag 261

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anwendung einschlägiger Bekämpfungsverfahren zur Verhütung des Auftretens von Schadorganismen;

Geänderter Text

a) Anwendung einschlägiger Bekämpfungsverfahren zur Verhütung des Auftretens von Schadorganismen **und Krankheiten**;

Begründung

Digitale Instrumente haben ein enormes Potenzial zur Verbesserung landwirtschaftlicher Verfahrensweisen und sollten ausdrücklich in die strategische Beratung von Landwirten

einbezogen werden.

Änderungsantrag 262

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Techniken der Präzisionslandwirtschaft, einschließlich des Einsatzes von Satellitendaten und -diensten;

Geänderter Text

c) **Instrumente und** Techniken der **Digital- und** Präzisionslandwirtschaft, einschließlich des Einsatzes **von Saatgutbehandlung, datenbasierten Entscheidungshilfesystemen und** von Satellitendaten und -diensten;

Änderungsantrag 263

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 26 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Verwendung nichtchemischer **Methoden**;

Geänderter Text

d) Verwendung nichtchemischer **Interventionsmethoden**;

Änderungsantrag 264

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die die Öffentlichkeit – insbesondere durch Sensibilisierungsprogramme – über die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken aufklärt.

Geänderter Text

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zuständige Behörde, die die Öffentlichkeit – insbesondere durch Sensibilisierungsprogramme – über **das Auftreten von Schadorganismen und die damit verbundenen Risiken für die Lebensmittelqualität und** die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen **Vorteile und** Risiken aufklärt.

Änderungsantrag 265

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 richtet eine Website bzw. Websites ein, die dazu dient/dienen, Informationen über die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken bereitzustellen. Diese Informationen können direkt bereitgestellt werden oder durch die Verlinkung zu den betreffenden Websites anderer nationaler oder internationaler Stellen.

Geänderter Text

(2) Die zuständige Behörde gemäß Absatz 1 richtet eine Website bzw. Websites ein, die dazu dient/dienen, Informationen über **das Auftreten von Schadorganismen und** die mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken **und Vorteile** bereitzustellen. Diese Informationen können direkt bereitgestellt werden oder durch die Verlinkung zu den betreffenden Websites anderer nationaler oder internationaler Stellen.

Änderungsantrag 266

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) agronomische und gegebenenfalls gesundheitliche Vorteile der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln;

Begründung

Pflanzenschutzmittel werden in der Landwirtschaft eingesetzt, um Nutzpflanzen vor Schädlingen zu schützen, was zu höheren und stabilen Erträgen und damit zur Ernährungssicherheit sowie zur Abwehr von Bedrohungen für die Gesundheit von Mensch und Tier wie etwa von Mykotoxinen beiträgt. Das Herausstellen der mit Pflanzenschutzmitteln verbundenen Risiken ist ideologisch motiviert; die Unterrichtung der Öffentlichkeit sollte ausgewogen sein und Vorteile und Risiken gleichermaßen aufgreifen.

Änderungsantrag 267

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit akuten

a) **die Risikountersuchungen, die Pflanzenschutzmittel vor einer Zulassung**

oder chronischen Wirkungen aufgrund einer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können;

und bei einer Verlängerung bzw. Wiedezulassung durchlaufen müssen, und die wissenschaftliche Argumentation für den sicheren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Risiken die für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die mit akuten oder chronischen Wirkungen aufgrund einer Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können, und die strengen Zulassungsverfahren, die angewandten Schutzmaßnahmen für die berufliche Verwendung und die Rückstandshöchstgehalte;

Änderungsantrag 268

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) die Gründe für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und ihre Rolle in der Landwirtschaft;

Änderungsantrag 269

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) das Auftreten und die Ausbreitung der wichtigsten Schädlinge und ihre Auswirkung auf Pflanzen und geerntete Erzeugnisse;

Änderungsantrag 270

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) die Risiken durch Schädlinge, insbesondere Quarantäneschädlinge und invasive gebietsfremde Arten;

Änderungsantrag 271

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Vorteile der Pflanzengesundheit für den Pflanzenschutz;

Änderungsantrag 272

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 – Absatz 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die mit der Verwendung von oder der Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln verbunden sein können;

Änderungsantrag 273

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Bis zum... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach dem **neunten** Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erfasst der Eigentümer eines Anwendungsgeräts für berufliche Verwendung **mithilfe** des Formulars **in** Anhang V die Tatsache, dass er Eigentümer des Anwendungsgeräts ist, im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche

(1) Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen = erster Tag des Monats nach dem **24.** Monat nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erfasst **eine für die Inspektion zuständige Stelle bzw.** der Eigentümer eines Anwendungsgeräts für berufliche Verwendung **oder gegebenenfalls die zuständige Behörde im Namen des Eigentümers mithilfe eines Formulars, das zumindest die**

Verwendung gemäß Artikel 33, es sei denn, der Mitgliedstaat, in dem der Eigentümer das Gerät nutzt, hat dieses Gerät gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen.

Informationen gemäß Anhang V enthält, die Tatsache, dass er Eigentümer des Anwendungsgeräts ist, im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33, es sei denn, der Mitgliedstaat, in dem der Eigentümer das Gerät nutzt, hat dieses Gerät gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Registrierungsverfahren weder einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand noch unverhältnismäßige Kosten für berufliche Verwender verursacht.**

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist es Aufgabe der regionalen Verwaltung, das Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung zu führen.

Änderungsantrag 274

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Wird ein Anwendungsgerät für berufliche Verwendung verkauft, so erfassen der Verkäufer und der Käufer binnen 30 Tagen nach dem Verkauf **die Tatsache des Verkaufs mithilfe des Formulars in** Anhang V im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33, es sei denn, das Anwendungsgerät für berufliche Verwendung wurde in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen. Eine ähnliche Verpflichtung zur Erfassung einer Eigentumsübertragung im elektronischen Register gilt für jeden anderen Eigentumswechsel von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung, die in dem/den betreffenden

Geänderter Text

(2) Wird ein Anwendungsgerät für berufliche Verwendung verkauft, so erfassen der Verkäufer und der Käufer **oder gegebenenfalls die zuständige Behörde im Namen des Eigentümers** binnen 30 Tagen nach dem Verkauf **mithilfe eines Formulars, das zumindest die Informationen gemäß Anhang V enthält, den Verkauf** im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33, es sei denn, das Anwendungsgerät für berufliche Verwendung wurde in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen. Eine ähnliche Verpflichtung zur Erfassung einer Eigentumsübertragung im elektronischen Register gilt für jeden anderen

Mitgliedstaat(en) nicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen wurden.

Eigentumswechsel von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung, die in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) nicht gemäß Artikel 32 Absatz 3 von der Inspektion ausgenommen wurden.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist es Aufgabe der regionalen Verwaltung, den Verkauf von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung zu erfassen.

Änderungsantrag 275

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wird ein Anwendungsgerät für berufliche Verwendung außer Betrieb genommen und ist es danach nicht mehr zur erneuten Verwendung bestimmt, so erfasst der Eigentümer binnen 30 Tagen nach der Außerbetriebnahme mithilfe *des* Formulars *in* Anhang V die Tatsache, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde, im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33.

Geänderter Text

(3) Wird ein Anwendungsgerät für berufliche Verwendung außer Betrieb genommen und ist es danach nicht mehr zur erneuten Verwendung bestimmt, so erfasst der Eigentümer *oder gegebenenfalls die zuständige Behörde im Namen des Eigentümers unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der geltenden Inspektionsfrist*, binnen 30 Tagen nach der Außerbetriebnahme mithilfe *eines* Formulars, *das zumindest die Informationen gemäß* Anhang V *enthält*, die Tatsache, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde, im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33.

Begründung

In einigen Mitgliedstaaten ist es Aufgabe der regionalen Verwaltung, die Außerbetriebnahme von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung zu erfassen.

Änderungsantrag 276

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Wird ein Anwendungsgerät für berufliche Verwendung wieder in Betrieb genommen, so erfasst der Eigentümer binnen 30 Tagen nach der Wiederinbetriebnahme mithilfe *des* Formulars *in* Anhang V diese Tatsache im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33.

Geänderter Text

(4) Wird ein Anwendungsgerät für berufliche Verwendung wieder in Betrieb genommen, so erfasst der Eigentümer ***oder gegebenenfalls die zuständige Behörde im Namen des Eigentümers*** binnen 30 Tagen nach der Wiederinbetriebnahme mithilfe ***eines*** Formulars, ***das zumindest die Informationen gemäß Anhang V enthält***, diese Tatsache im elektronischen Register der Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung gemäß Artikel 33. ***Das Gerät muss binnen 30 Tagen nach der Erfassung im elektronischen Register inspiziert werden, es sei denn, es wurde in den letzten drei Jahren vor seiner Streichung aus dem elektronischen Register ordnungsgemäß inspiziert.***

Änderungsantrag 277

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 ***delegierte Rechtsakte*** zur Änderung des Anhangs V zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

Geänderter Text

(5) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 ***Durchführungsrechtsakte*** zur Änderung des Anhangs V zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

Änderungsantrag 278

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Nutzung des zentralen elektronischen Registers zur

Geänderter Text

b) Nutzung des zentralen elektronischen Registers zur

Entgegennahme und Verarbeitung von Einträgen Dritter in Bezug auf Eigentum, Eigentumsübertragung, Verkauf, Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung;

Entgegennahme und Verarbeitung von Einträgen Dritter in Bezug auf Eigentum, Eigentumsübertragung, Verkauf, Außerbetriebnahme und Wiederinbetriebnahme von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung, **zu Aufzeichnungs- und Verfolgungszwecken;**

Änderungsantrag 279

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Führt die benannte zuständige Behörde keine Inspektionen von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung durch, so ernennt sie eine oder mehrere Stellen für diese Inspektionen.

Geänderter Text

Führt die benannte zuständige Behörde keine Inspektionen von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung durch, so ernennt sie eine oder mehrere Stellen für diese Inspektionen **oder entwickelt ein Zertifizierungssystem, dem die Inspektionsdienste gerecht werden müssen.**

Änderungsantrag 280

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Jeder Mitgliedstaat führt amtliche Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Unternehmer die Bestimmungen dieser Verordnung über Anwendungsgeräte befolgen. **Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Folgemaßnahmen, um alle spezifischen oder systemischen Mängel zu beheben, die bei den Kontrollen durch die Experten der Kommission gemäß den Absätzen 3 und 4 festgestellt worden sind. Sie leisten die notwendige Unterstützung, damit gewährleistet ist, dass die Experten der Kommission zu allen Räumlichkeiten, zum gesamten Gelände, zu allen Waren sowie zu allen Informationen —**

Geänderter Text

(2) Jeder Mitgliedstaat führt amtliche Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Unternehmer die Bestimmungen dieser Verordnung über Anwendungsgeräte befolgen.

*einschließlich
Datenverarbeitungssystemen — Zugang
erhalten, die für die Wahrnehmung ihrer
Aufgaben relevant sind.*

Änderungsantrag 281

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) *Die zuständige Behörde gemäß Artikel 30 oder eine von ihr ernannte Stelle inspiziert alle drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erstbeschaffung die Anwendungsgeräte für berufliche Verwendung. Die zuständige Behörde stellt sicher, dass genügend Personal, Ausrüstung und sonstige für die Inspektion aller innerhalb des Dreijahreszyklus zu inspizierenden Anwendungsgeräte erforderlichen Ressourcen vorhanden sind.*

Geänderter Text

(1) *Der Verwender von Anwendungsgeräten für berufliche Verwendung unterzieht sich ab dem Kaufdatum alle drei Jahre einer Inspektion durch die in Artikel 30 genannte zuständige Behörde oder durch eine von ihr benannte Stelle. Für neue Anwendungsgeräte ist eine Ausnahmeregelung festzulegen, die eine Inspektion fünf Jahre nach dem Datum des Ersterwerbs vorsieht.*

Änderungsantrag 282

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie wird dem Eigentümer eines Anwendungsgeräts für die berufliche Verwendung von der zuständigen Behörde **gemäß Artikel 30** ausgestellt, wenn dieses die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen erfüllt, und

Geänderter Text

a) Sie wird dem Eigentümer eines Anwendungsgeräts für die berufliche Verwendung von der **in Artikel 30 genannten** zuständigen Behörde, **Einrichtung oder Stelle** ausgestellt, wenn dieses die in Anhang IV aufgeführten Anforderungen erfüllt, und

Änderungsantrag 283

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 – Absatz 7 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie wird von dieser zuständigen Behörde im zentralen elektronischen Register der zur beruflichen Verwendung bestimmten Anwendungsgeräte gemäß Artikel 33 verzeichnet.

Änderungsantrag 284

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 7 – Buchstabe b a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Änderungsantrag 285

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Eine **Aufzeichnung gemäß Absatz 6** ist **drei** Jahre lang gültig, es sei denn, der Mitgliedstaat legt ein anderes Inspektionsintervall gemäß Artikel 32 fest.

Änderungsantrag 286

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 10**

Vorschlag der Kommission

(10) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 **delegierte Rechtsakte** zur Änderung dieses Artikels und des Anhangs IV zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

Geänderter Text

b) sie wird von dieser zuständigen Behörde im zentralen elektronischen Register der zur beruflichen Verwendung bestimmten Anwendungsgeräte gemäß Artikel 33 verzeichnet **und**

Geänderter Text

ba) Datum und Ergebnis der Inspektion gemäß der Bescheinigung werden im elektronischen Register erfasst.

Geänderter Text

(8) Eine **positive Inspektionsbescheinigung** ist **fünf** Jahre lang gültig, es sei denn, der Mitgliedstaat legt ein anderes Inspektionsintervall gemäß Artikel 32 fest.

Geänderter Text

(10) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 **Durchführungsrechtsakte** zur Änderung dieses Artikels und des Anhangs IV zwecks Berücksichtigung technischer und wissenschaftlicher Fortschritte zu erlassen.

Änderungsantrag 287

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bevor ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 weniger strenge Inspektionsanforderungen und andere Inspektionsintervalle festlegt, nimmt er eine Risikobewertung der möglichen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor. **Die zuständige Behörde gemäß Artikel 30 hält eine Kopie der Risikobewertung für die Kontrolle durch die Kommission bereit.**

Geänderter Text

(2) Bevor ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 weniger strenge Inspektionsanforderungen und andere Inspektionsintervalle festlegt, nimmt er eine Risikobewertung der möglichen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor.

Änderungsantrag 288

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Ein Mitgliedstaat kann auf der Grundlage einer Risikobewertung der möglichen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die auch eine Schätzung des Umfangs ihres Einsatzes umfasst, handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen für berufliche Verwendung von der Inspektion gemäß Artikel 31 ausnehmen. **Die zuständige Behörde gemäß Artikel 30 hält eine Kopie der Risikobewertung für die Kontrolle durch die Kommission bereit.**

Geänderter Text

(3) Ein Mitgliedstaat kann auf der Grundlage einer Risikobewertung der möglichen Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die auch eine Schätzung des Umfangs ihres Einsatzes umfasst, handgeführte Anwendungsgeräte oder Rückenspritzen für berufliche Verwendung von der Inspektion gemäß Artikel 31 ausnehmen.

Änderungsantrag 289

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(1) Jede von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 30 benannte zuständige

Geänderter Text

(1) Jede von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 30 benannte zuständige

Behörde erstellt und führt ein zentrales elektronisches Register, um Folgendes aufzuzeichnen:

Behörde **oder Inspektionseinrichtung** erstellt und führt ein zentrales **nicht öffentliches** elektronisches Register, um Folgendes aufzuzeichnen:

Begründung

Damit ein angemessener Datenschutz und ein angemessener Schutz der Privatsphäre sichergestellt werden können, dürfen Informationen über das Eigentum an Anwendungsgeräten nicht öffentlich zugänglich sein.

Änderungsantrag 290

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Die zuständigen Behörden gemäß Artikel 30 zeichnen zum Zeitpunkt der Inspektion folgende Informationen auf:

Geänderter Text

(2) Die zuständigen Behörden **oder Inspektionseinrichtungen** gemäß Artikel 30 zeichnen zum Zeitpunkt der Inspektion folgende Informationen auf:

Änderungsantrag 291

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

h) die Düsentypen, die sich zum Zeitpunkt der Inspektion an dem Anwendungsgerät befinden;

Geänderter Text

h) die Düsentypen, die sich zum Zeitpunkt der Inspektion an dem Anwendungsgerät befinden, **sowie die Art von Geräten zur Abdriftminderung;**

Änderungsantrag 292

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Sind Anwendungsgeräte nicht mit einer individuellen Kennung gemäß Absatz 2 Buchstabe b versehen, so wird

Geänderter Text

(3) Sind Anwendungsgeräte nicht mit einer individuellen Kennung gemäß Absatz 2 Buchstabe b versehen, so wird

von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 30 eine individuelle Kennung zugewiesen.

von den zuständigen Behörden **oder Inspektionseinrichtungen** gemäß Artikel 30 eine individuelle Kennung zugewiesen.

Änderungsantrag 293

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Methodik zur Berechnung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der beiden nationalen Reduktionsziele und der beiden Reduktionsziele der Union bis **2030**

Geänderter Text

Methodik zur Berechnung der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der beiden nationalen Reduktionsziele und der beiden Reduktionsziele der Union bis **2035**

Änderungsantrag 294

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Methodik zur Berechnung der Fortschritte bis zum Jahr **2030** einschließlich auf dem Weg zur Erreichung der beiden Reduktionsziele der Union bis **2030** und der beiden nationalen Reduktionsziele bis einschließlich **2030** ist in Anhang I festgelegt. Diese Methodik beruht auf statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 erhoben werden.

Geänderter Text

(1) Die Methodik zur Berechnung der Fortschritte bis zum Jahr **2035** einschließlich auf dem Weg zur Erreichung der beiden Reduktionsziele der Union bis **2035** und der beiden nationalen Reduktionsziele bis einschließlich **2035** ist in Anhang I festgelegt. Diese Methodik beruht auf statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 erhoben werden.

Änderungsantrag 295

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 34 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Kommission berechnet jährlich bis zum Jahr **2030** einschließlich anhand der in Anhang I dargelegten Methodik die Ergebnisse der Fortschritte auf dem Weg

Geänderter Text

(2) Die Kommission berechnet jährlich bis zum Jahr **2035** einschließlich anhand der in Anhang I dargelegten Methodik die Ergebnisse der Fortschritte auf dem Weg

zur Erreichung der beiden Reduktionsziele der Union und der beiden nationalen Reduktionsziele bis einschließlich **2030** und veröffentlicht diese Ergebnisse auf der Website gemäß Artikel 7.

zur Erreichung der beiden Reduktionsziele der Union und der beiden nationalen Reduktionsziele bis einschließlich **2035** und veröffentlicht diese Ergebnisse auf der Website gemäß Artikel 7.

Änderungsantrag 296

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Methodik zur Berechnung der Fortschritte in Bezug auf die harmonisierten Risikoindikatoren 1, 2 und 2a **sowohl** auf Ebene der Union **als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten** ist in Anhang VI festgelegt. Diese Methodik beruht auf statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 erhoben werden.

Geänderter Text

(1) Die Methodik zur Berechnung der Fortschritte in Bezug auf die harmonisierten Risikoindikatoren 1, 2 und 2a auf Ebene der Union ist in Anhang VI festgelegt. Diese Methodik beruht auf statistischen Daten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1185/2009 erhoben werden.

Änderungsantrag 297

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels und des Anhangs VI zwecks Berücksichtigung technischer Fortschritte, auch bei der Verfügbarkeit statistischer Daten, und wissenschaftlicher sowie agronomischer Entwicklungen zu erlassen. Mit solchen delegierten Rechtsakten können die bestehenden harmonisierten Risikoindikatoren geändert oder neue harmonisierte Risikoindikatoren vorgesehen werden, **die den Fortschritten der Mitgliedstaaten bei der Erreichung des in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d genannten Ziels, dass bis 2030 25 % ihrer landwirtschaftlich genutzten Fläche für**

Geänderter Text

(4) Die Kommission ist befugt, gemäß Artikel 40 delegierte Rechtsakte zur Änderung dieses Artikels und des Anhangs VI zwecks Berücksichtigung technischer Fortschritte, auch bei der Verfügbarkeit statistischer Daten, und wissenschaftlicher sowie agronomischer Entwicklungen zu erlassen. Mit solchen delegierten Rechtsakten können die bestehenden harmonisierten Risikoindikatoren geändert oder neue harmonisierte Risikoindikatoren vorgesehen werden.

ökologischen/biologischen Landbau genutzt werden, Rechnung tragen können.

Begründung

Der Ökolandbau ist ein Ansatz für die Landwirtschaft mit geringem Betriebsmitteleinsatz, sollte aber nicht als Königsweg zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung angesehen werden. Es ist nicht ersichtlich, wie die Konzentration auf den Ökolandbau gegenüber anderen Verfahren, die zur Mengen- und Risikoverringerung dienen, zur Validierung der Qualität der nationalen Aktionspläne beiträgt. Außerdem handelt es sich bei dem Ziel, 25 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche für den Ökolandbau zu nutzen, um einen Richtwert, der nicht in den Rechtsvorschriften festgelegt ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verpflichtet sein, die nationalen Aktionspläne mit dem Ziel zu verknüpfen.

Änderungsantrag 298

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Jedes Mal, wenn die Berechnungen durchgeführt werden, bewertet jeder Mitgliedstaat die Ergebnisse jeder Berechnung a) der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der beiden nationalen Reduktionsziele bis **2030** gemäß Artikel 34 und b) der harmonisierten Risikoindikatoren auf Ebene der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35.

Geänderter Text

(1) Jedes Mal, wenn die Berechnungen durchgeführt werden, bewertet jeder Mitgliedstaat die Ergebnisse jeder Berechnung a) der Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der beiden nationalen Reduktionsziele bis **2035** gemäß Artikel 34 und b) der harmonisierten Risikoindikatoren auf Ebene der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 35.

Änderungsantrag 299

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36a

Die Kommission bewertet binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Vorgehensweisen, mit denen die Verfahren zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln, die chemische Wirkstoffe und die gefährlichsten

Wirkstoffe ersetzen, beschleunigt werden können. Die Kommission verfolgt das Verhältnis zwischen neuen Wirkstoffen und Wirkstoffen, die aus dem Verkehr gezogen werden.

Änderungsantrag 300

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 36b

Die Kommission bewertet und fördert binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Entwicklung und den Marktzugang alternativer nichtchemischer Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko.

Änderungsantrag 301

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können Gebühren oder Abgaben erheben, die die Kosten für die Wahrnehmung ihrer sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen abdecken.

entfällt

Änderungsantrag 302

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass *der in Artikel 10 Absatz 6, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 10, Artikel 29 Absatz 5, Artikel 31 Absatz 10 und Artikel 35 Absatz 4 genannten*

(2) Die Befugnis zum Erlass *delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 10 Absatz 6, Artikel 21 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 5 und Artikel 35 Absatz 4 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf*

delegierten Rechtsakte wird der Kommission *auf unbestimmte Zeit* übertragen.

Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

Änderungsantrag 303

Vorschlag für eine Verordnung Kapitel XII – Überschrift

Vorschlag der Kommission

XII ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Geänderter Text

XII **FOLGENABSCHÄTZUNG,**
ÜBERGANGS- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungsantrag 304

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42a

Folgenabschätzung

(1) Die Kommission führt bis 2028 eine Folgenabschätzung durch, in der bewertet wird, ob

a) in der EU ausreichend neue Züchtungstechniken zugelassen wurden, die Pflanzen widerstandsfähiger und somit weniger abhängig von chemischen Pflanzenschutzmitteln machen,

b) ausreichend risikoarme oder

*alternative nicht chemische
Pflanzenschutzmittel zur Verfügung
stehen,*

*c) die Anhebung des Reduktionsziels
für 2035 von 40 % auf 50 % erreicht
werden kann, ohne die
Ernährungssicherheit und die
Erschwinglichkeit der Lebensmittel in
Europa zu gefährden.*

*(2) Bei einer positiven Bewertung
aller in Absatz 1 genannten Kriterien
kann die Kommission vorschlagen, das
Reduktionsziel für 2035 auf 50 %
anzuheben.*

Änderungsantrag 305

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 42b

**Änderung der Verordnung (EG)
Nr. 1107/2009**

**Nach Artikel 30 wird folgender Artikel
eingefügt:**

**„Artikel 30a (neu) Vorläufige
Zulassungen von biologischen
Pflanzenschutzmitteln, die aus
natürlichen Stoffen gewonnen werden**

**(1) Abweichend von Artikel 29
Absatz 1 Buchstabe a können die
Mitgliedstaaten für einen
Übergangszeitraum von höchstens fünf
Jahren das Inverkehrbringen von
biologischen Pflanzenschutzmitteln, die
einen noch nicht genehmigten Wirkstoff
enthalten, zulassen, sofern die folgenden
Voraussetzungen erfüllt sind:**

**a) das Dossier über den Wirkstoff ist
gemäß Artikel 9 im Hinblick auf die
vorgeschlagenen Verwendungszwecke
zulässig und**

b) der Mitgliedstaat stellt fest, dass der Wirkstoff die Anforderungen des Artikels 4 Absätze 2 und 3 erfüllen kann und dass davon ausgegangen werden kann, dass das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen des Artikels 29 Absatz 1 Buchstaben b bis h erfüllt;

c) Rückstandshöchstgehalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt wurden.

(2) In diesem Fall unterrichtet der Mitgliedstaat die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unverzüglich von dem Ergebnis seiner Überprüfung des Dossiers und den Bedingungen für die Zulassung; er macht dabei mindestens die in Artikel 57 Absatz 1 vorgesehenen Angaben.“

Artikel 82 wird wie folgt geändert:

„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2026 einen Bericht über neue Datenanforderungen vor, um die Zulassung von biologischen Bekämpfungsmitteln, einschließlich Semiochemikalien, Extrakten aus Pflanzenerzeugnissen, Produkten auf Peptid- und Proteinbasis, einschließlich Enzymen und Antikörpern, RNA, Hormonen, toten Zellen und Fermentationsprodukten, zu erleichtern. Darüber hinaus bewertet die Kommission die Einrichtung eines beschleunigten Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko und biologische Bekämpfungsmittel im Rahmen dieser Verordnung und prüft auch, ob die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung die Verfügbarkeit wirksamer Alternativen ausreichend erleichtern oder ob dies langfristig durch einen neuen speziellen Rahmen für die Zulassung und Genehmigung von biologischen Bekämpfungsmitteln wirksamer erreicht würde. In dem Bericht wird die Kommission auch erläutern, wie die Bestimmung gemäß Artikel 30

Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 genutzt werden kann, um die Genehmigung neuer Wirkstoffe zu beschleunigen und zu bewerten, ob die von den Mitgliedstaaten geplanten und angenommenen Maßnahmen, die zur beschleunigten Markteinführung von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko, nichtchemischen Methoden des Pflanzenschutzes und biologischen Bekämpfungsmitteln beitragen, ausreichen, um die Ziele der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln [Verweis nach Annahme einfügen] zu erreichen. Die Kommission wird auch prüfen, ob die zuständigen Behörden über ausreichende Mittel, ausreichendes Personal und Fachwissen verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Sofern erforderlich, können dem Bericht geeignete Gesetzgebungsvorschläge zur Änderung dieser Bestimmungen beigefügt werden.

Änderungsantrag 306

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43

Verordnung (EU) 2021/2115

Artikel 31 – Absatz 5 – Artikel 70 – Absatz 3 – Artikel 73 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43

entfällt

*Änderung der Verordnung (EU)
2021/2115*

Die Verordnung (EU) 2021/2115 wird wie folgt geändert:

(1) Der folgende Unterabsatz wird Artikel 31 Absatz 5 angefügt:

*„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b kann, wenn Landwirten gemäß der Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates^{*89} Anforderungen*

aufgelegt werden, eine Unterstützung für die Erfüllung dieser Anforderungen für einen Höchstzeitraum gewährt werden, der an dem späteren der beiden folgenden Daten endet –... [Amt für Veröffentlichungen: Datum = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem sie für den Betrieb verbindlich werden.

** Verordnung (EU).../... des Europäischen Parlaments und des Rates... über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 (ABL...).*“;

(2) der folgende Unterabsatz wird Artikel 70 Absatz 3 angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstaben a und b kann, wenn Begünstigten gemäß der Verordnung (EU) .../...⁹⁰ Anforderungen auferlegt werden, eine Unterstützung für die Erfüllung dieser Anforderungen für einen Höchstzeitraum gewährt werden, der an dem späteren der beiden folgenden Daten endet –... [Amt für Veröffentlichungen: Datum = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] oder fünf Jahre nach dem Datum, an dem sie für den Betrieb verbindlich werden.“;

(3) Artikel 73 Absatz 5 wird der folgende Unterabsatz angefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 kann, wenn Landwirten gemäß der Verordnung (EU).../...⁺⁺ Anforderungen auferlegt werden, eine Unterstützung für die Erfüllung dieser Anforderungen für einen Höchstzeitraum gewährt werden, der an dem späteren der beiden folgenden Daten endet –... [Amt für Veröffentlichungen: Datum = 5 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung einfügen] oder fünf Jahre nach dem

Datum, an dem sie für den Betrieb verbindlich werden. “

89 ⁺ABl: Bitte die Nummer der in Dokument... enthaltenen Verordnung in den Text einfügen und die Nummer, das Datum, und die Amtsblattfundstelle jener Verordnung in die Fußnote einfügen.

90 ⁺⁺ABl: Bitte geben Sie im Text die Nummer der im Dokument ... enthaltenen Verordnung an

Begründung

Der Vorschlag der Kommission geht nicht mit den entsprechenden Finanzmitteln für Unterstützungsmaßnahmen für Landwirte einher. Die Kommission setzt erneut auf die an die jeweiligen Strategiepläne gebundenen GAP-Mittel, um andere Gesetzgebungsvorschläge zu finanzieren. Dies dürfen wir nicht hinnehmen.

Änderungsantrag 307

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43a

**Änderung der Verordnung (EU) 2018/848
Die Verordnung (EU) 2018/848 wird wie folgt geändert:**

(1) In Artikel 9 Absatz 7 wird folgender Unterabsatz angefügt:

”

Beim Weinbau kann es sich um dieselbe Keltertraubensorte handeln, sofern die ökologisch bewirtschafteten Flächen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs in einem Register eindeutig ausgewiesen sind, um die Kontrolle der Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel zu ermöglichen.

“

Begründung

Diese Änderung ermöglicht es, die verschiedenen Arten von landwirtschaftlichen Betrieben auf der Ebene der Traubenerzeugung zu regeln. Ein Betreiber könnte daher innerhalb seines landwirtschaftlichen Betriebs die Flächen berücksichtigen, die sich am besten für den Anbau im ökologischen Landbau eignen. Dies könnte eine Ausweitung des ökologischen Landbaus in landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, die zunächst keine vollständige Umstellung anstreben. Die Entscheidung, im ökologischen Landbau zu produzieren, würde daher vom Betreiber in Abhängigkeit von dem ihm am geeignetsten erscheinenden Parzellen getroffen werden. Im Gegenzug könnten die Kontrollen verstärkt werden.

Änderungsantrag 308

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 43b

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

***Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wird
wie folgt geändert:***

***Nach Artikel 54 wird folgender Artikel
eingefügt:***

***„Artikel 54a (neu) – Spezifische
Bestimmung für die Forschung zu und
Entwicklung von biologischen
Pflanzenschutzmitteln***

***Abweichend von Artikel 28 können
Experimente oder Versuche zu
Forschungs- oder Entwicklungszwecken,
die die Freisetzung eines nicht
zugelassenen biologischen
Pflanzenschutzmittels (gemäß der
Definition in der Verordnung über die
nachhaltige Verwendung von
Pflanzenschutzmitteln) in die Umwelt
oder die nicht zugelassene Verwendung
eines biologischen Pflanzenschutzmittels
beinhalten, durchgeführt werden, wenn
ein Antrag für solche Experimente oder
Versuche gestellt wird und der
Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet das
Experiment oder der Versuch***

durchgeführt werden soll, die verfügbaren Daten bewertet und binnen sechs Monaten nach Einreichung des Antrags eine Genehmigung für Versuchszwecke erteilt hat. In der Genehmigung dürfen die zu verwendenden Mengen und die zu behandelnden Flächen nur in begründeten Fällen begrenzt werden, und alle weiteren Auflagen sind auf das Minimum zu beschränken, das erforderlich ist, um schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder nicht hinnehmbare nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu verhindern. An den Versuchen und Tests sollten relevante Akteure der Lebensmittelkette wie z. B. Landwirte beteiligt sein, damit die Ergebnisse in der Praxis umgesetzt werden können.

Der Mitgliedstaat kann ein Programm mit Experimenten bzw. Versuchen im Voraus genehmigen oder eine Genehmigung für jedes einzelne Experiment bzw. jeden einzelnen Versuch verlangen, wenn dies gerechtfertigt ist.

(2) Dem Mitgliedstaat, auf dessen Gebiet das Experiment oder der Versuch durchgeführt werden soll, ist ein Antrag vorzulegen; dem beizufügen ist ein Dossier, das alle verfügbaren Daten zur Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf die Umwelt enthält.

(3) Für Experimente oder Versuche, bei denen ein genetisch veränderter Organismus in die Umwelt freigesetzt wird, kann eine Genehmigung für Versuchszwecke erteilt werden, es sei denn, eine solche Freisetzung ist gemäß der Richtlinie 2001/18/EG verboten.

(4) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Mitgliedstaat der betreffenden Person das Recht eingeräumt hat, bestimmte Experimente und Versuche durchzuführen, und die Bedingungen für die Durchführung dieser Experimente und Versuche festgelegt hat.“

Änderungsantrag 309

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 21 gilt jedoch erst ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **drei Jahre** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Geänderter Text

Artikel 21 gilt jedoch erst ab dem [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = **ein Jahr** nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].

Begründung

Derzeit gibt es Probleme bei der Verfügbarkeit von Anwendungen mit Luftfahrzeugen, weil für diese Anwendungen keine Bewertungsleitfäden vorhanden sind. Die Kommission sollte innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens Bewertungsmethoden für die Zulassung dieser Verwendungsart festlegen.

Änderungsantrag 310

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

METHODE ZUR BERECHNUNG DES FORTSCHRITTS BEI DER ERREICHUNG DER ZWEI REDUKTIONSZIELE DER UNION UND DER ZWEI NATIONALEN **REDUKTIONSZIELE BIS 2030**

Geänderter Text

METHODE ZUR BERECHNUNG DES FORTSCHRITTS BEI DER ERREICHUNG DER ZWEI REDUKTIONSZIELE DER UNION **FÜR 2035** UND DER ZWEI NATIONALEN **REDUKTIONSBETRÄGE FÜR 2035**

Änderungsantrag 311

Vorschlag für eine Verordnung Anhang I – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung stellt das Instrument dar, mit dem **die in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ festgelegten** Ziele für die Reduktion von **Pestiziden** erreicht werden **sollen**, indem jeder Mitgliedstaat

Geänderter Text

Diese Verordnung stellt das Instrument dar, mit dem **eine Annäherung an die EU-weiten** Ziele für die Reduktion von **Pflanzenschutzmitteln** erreicht werden **soll**, indem jeder Mitgliedstaat verpflichtet

verpflichtet wird, zu einer unionsweiten Reduktion **von Einsatz und Risiko** chemischer Pflanzenschutzmittel um **50 % bis 2030** (im Folgenden „Reduktionsziel 1 der Union **bis 2030**“) und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (im Folgenden „Reduktionsziel 2 der Union **bis 2030**“) beizutragen. In dieser Verordnung werden zudem die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesen Zielen der Union festgelegt. Der in Form eines nationalen **Ziels** festgelegte Beitrag eines Mitgliedstaats zum Reduktionsziel 1 der Union **bis 2030** wird als „**nationales Reduktionsziel 1 bis 2030**“ bezeichnet, und der Beitrag eines Mitgliedstaats zum Reduktionsziel 2 der Union **bis 2030** wird als „**nationales Reduktionsziel 2 bis 2030**“ bezeichnet. Im Folgenden wird die Methode zur Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung dieser Ziele festgelegt:

wird, **Maßnahmen zu ergreifen, um** zu einer **Annäherung an eine** unionsweiten Reduktion **der Auswirkungen und der Risiken** chemischer Pflanzenschutzmittel um **30 % bis 2035** (im Folgenden „Reduktionsziel 1 der Union **für 2035**“), **wobei biobasierte Pflanzenschutzmittel ausgenommen sind**, und der Verwendung gefährlicherer Pflanzenschutzmittel (im Folgenden „Reduktionsziel 2 der Union **für 2035**“), **wobei biobasierte Pflanzenschutzmittel ausgenommen sind**, beizutragen. In dieser Verordnung werden zudem die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zu diesen Zielen der Union festgelegt. Der in Form eines nationalen **Beitrags** festgelegte Beitrag eines Mitgliedstaats zum Reduktionsziel 1 der Union **für 2035** wird als „**nationaler Reduktionsbeitrag 1 bis 2035**“ bezeichnet, und der Beitrag eines Mitgliedstaats zum Reduktionsziel 2 der Union **bis 2035** wird als „**nationaler Reduktionsbeitrag 2 bis 2035**“ bezeichnet. Im Folgenden wird die Methode zur Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung dieser Ziele **und Beiträge** festgelegt:

Änderungsantrag 312

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Zwischenüberschrift 1

Vorschlag der Kommission

Nationales Reduktionsziel 1 **bis 2030**:
Methode zur Einschätzung des Fortschritts bei der Reduktion von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel

Geänderter Text

Nationales Reduktionsziel 1 **für 2035**:
Methode zur Einschätzung des Fortschritts bei der Reduktion von Verwendung und Risiko chemischer Pflanzenschutzmittel

Änderungsantrag 313

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Für die Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des **Reduktionsziels** 1 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:

2. Für die Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des **Reduktionsbeitrags** 1 gelten die folgenden allgemeinen Regeln:

Änderungsantrag 314

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrgewichtungen zum Zwecke der Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des nationalen Reduktionsziels 1 bis **2030**

Geänderter Text

Einstufung der Wirkstoffe und Gefahrgewichtungen zum Zwecke der Berechnung des Fortschritts bei der Erreichung des nationalen Reduktionsziels 1 bis **2035**

Änderungsantrag 315

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Referenzwert für das Reduktionsziel 1 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum **2015-2017**.

Geänderter Text

4. Der Referenzwert für das Reduktionsziel 1 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum **2011-2013**.

Änderungsantrag 316

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Der Referenzwert für das Reduktionsziel 2 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum **2015-2017**.

Geänderter Text

3. Der Referenzwert für das Reduktionsziel 2 wird auf 100 festgelegt und entspricht dem durchschnittlichen Ergebnis der oben genannten Berechnung für den Zeitraum **2011-2013**.

Änderungsantrag 317

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I – Absatz 1 – Unterabsatz 3 – Zwischenüberschrift 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Methode für die Berechnung der Entwicklung bei den zwei Reduktionszielen der Union bis **2030** entspricht der Methode zur Berechnung der Entwicklung auf nationaler Ebene, wie in Abschnitt 1 und 2 dargelegt.

Geänderter Text

1. Die Methode für die Berechnung der Entwicklung bei den zwei Reduktionszielen der Union bis **2035** entspricht der Methode zur Berechnung der Entwicklung auf nationaler Ebene, wie in Abschnitt 1 und 2 dargelegt.

Änderungsantrag 318

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Entwicklung des Fortschritts eines Mitgliedstaats bei der Erreichung der beiden nationalen Reduktionsziele bis **2030** gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

Geänderter Text

1. Die Entwicklung des Fortschritts eines Mitgliedstaats bei der Erreichung der beiden nationalen Reduktionsziele bis **2035** gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a

Änderungsantrag 319

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Anzahl der Genehmigungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten;

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 320

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Teil 2 – Absatz 1 – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und anderer Flächen, die unter

Geänderter Text

entfällt

Genehmigungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in empfindlichen Gebieten fallen;

Änderungsantrag 321

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil 2 – Absatz 2 – Nummer 11**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. Prozentsatz der beruflichen Verwender, die der Verpflichtung nicht nachgekommen sind, mindestens einmal jährlich unabhängige Beratungsdienste heranzuziehen.

entfällt

Änderungsantrag 322

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Teil 2 – Absatz 4 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen in jedem Mitgliedstaat, der kulturspezifischen Vorschriften unterliegt, die nach nationalem Recht rechtsverbindlich sind

15. Prozentsatz der landwirtschaftlichen Nutzflächen in jedem Mitgliedstaat, der kulturspezifischen Leitfäden zum integrierten Pflanzenschutz unterliegt

Änderungsantrag 323

**Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 10**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Besondere Umsicht in empfindlichen Gebieten gemäß Artikel 2 Absatz 15 und in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Sensibilisierung für Kontaminationen durch bestimmte Pflanzenschutzmittel in ihren jeweiligen Regionen.

10. Besondere Umsicht in empfindlichen Gebieten gemäß Artikel 3 Absatz 16 und in Schutzgebieten gemäß Artikel 6 und 7 der Richtlinie 2000/60/EG und Sensibilisierung für Kontaminationen durch bestimmte Pflanzenschutzmittel in ihren jeweiligen Regionen.

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2022)0305 – C9-0207/2022 – 2022/0196(COD)	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 4.7.2022	
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	AGRI 4.7.2022	
Assoziierte Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	15.12.2022	
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Clara Aguilera 8.11.2022	
Prüfung im Ausschuss	22.3.2023	23.5.2023
Datum der Annahme	9.10.2023	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 26	–: 9
	0: 3	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Benoît Biteau, Isabel Carvalhais, Ivan David, Paolo De Castro, Jérémy Decerle, Herbert Dorfmann, Luke Ming Flanagan, Paola Ghidoni, Martin Häusling, Martin Hlaváček, Krzysztof Jurgiel, Jarosław Kalinowski, Elsi Katainen, Gilles Lebreton, Norbert Lins, Marlene Mortler, Daniela Rondinelli, Bert-Jan Ruissen, Anne Sander	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Franc Bogovič, Christophe Clergeau, Claude Gruffat, Anja Hazekamp, Peter Jahr, Alin Mituța, Sandra Pereira, Christine Schneider, Michaela Šojdrová, Riho Terras, Achille Variati	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Mónica Silvana González, Ondřej Knotek, Georgios Kyrtos, Sándor Rónai, Robert Roos, Iuliu Winkler	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

26	+
ECR	Krzysztof Jurgiel, Robert Roos, Bert-Jan Ruissen
ID	Paola Ghidoni
PPE	Franc Bogovič, Herbert Dorfmann, Jarosław Kalinowski, Norbert Lins, Anne Sander, Christine Schneider, Iuliu Winkler, Michaela Šojdrová
Renew	Jérémy Decerle, Martin Hlaváček, Elsi Katainen, Ondřej Knotek, Georgios Kyrtos, Alin Mituța
S&D	Clara Aguilera, Attila Ara-Kovács, Isabel Carvalhais, Paolo De Castro, Mónica Silvana González, Daniela Rondinelli, Sándor Rónai, Achille Variati

9	-
ID	David Ivan, Gilles Lebreton
PPE	Riho Terras
The Left	Luke Ming Flanagan, Anja Hazekamp, Sandra Pereira
Verts/ALE	Benoît Biteau, Claude Gruffat, Martin Häusling

3	0
PPE	Peter Jahr, Marlene Mortler
S&D	Christophe Clergeau

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung